LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/13981**

07.06.2021

Neudruck

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 33
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12868

Frauen in der Justiz in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft ist auch im Jahre 2020 noch nicht erreicht. In vielen Lebensbereichen stoßen Frauen auf strukturelle und institutionelle Benachteiligung und besondere Problemlagen.

Neben dem in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Recht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau, verfügt NRW mit dem Landesgleichstellungsgesetz über ein eigenes Gesetz, dessen Ziel es ist, eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu erreichen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu fördern.

Frauen haben in Bereichen wie beispielsweise dem Arbeitsmarkt in den vergangenen Jahren zwar aufgeholt, dennoch fehlt es noch an einer umfassenden Gleichstellung in Deutschland. Das ist das Ergebnis einer am 26.02.2020 veröffentlichten Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.

Daher ist eine explizite Analyse der Lebenswirklichkeit von Frauen in NRW unerlässlich, um aus den gewonnenen Fakten konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten und somit dafür Sorge zu tragen, dass die Gleichstellung von Mann und Frau vorangetrieben und endlich umgesetzt wird.

In der Justiz hat sich der Frauenanteil in den letzten Jahren und Jahrzehnten deutlich erhöht, allerdings scheint dies nach wie vor nicht oder nur sehr eingeschränkt für Frauen in Führungs- und Spitzenpositionen innerhalb der Justiz zu gelten. Während der Frauenanteil bei Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen mittlerweile relativ hoch ist, liegt er bei den Besoldungsgruppen R2 und höher nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau. Dasselbe gilt für die Struktur der Staatsanwaltschaften. Auch hier scheint sich in den letzten Jahren wenig bewegt zu haben.

Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist der effektive Schutz von Frauen vor Straftaten. Jede dritte Frau in Deutschland ist mindestens einmal in ihrem Leben von Gewalt betroffen. Aber nur wenige von ihnen sprechen darüber. Für betroffene Frauen ist Reden der erste Schritt aus

Datum des Originals: 04.06.2021/Ausgegeben: 11.06.2021 (08.06.2021)

der Gewalt. Dazu müssen Beratungsangebote möglichst niederschwellig sein und auch das Beratungsangebot in ländlichen Bereichen muss ausgebaut werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Umsetzung opferschützender Maßnahmen im Hinblick auf weibliche Opfer zu überprüfen und aus dieser Analyse weitere Ansätze für die Weiterentwicklung eines wirksamen Opferschutzes auf unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Ebenen zu entwickeln.

Ferner sollte es auch Ziel sein, Frauen im Strafvollzug nicht nur zu verwahren, sondern die quantitativen und qualitativen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu verbessern, um so eine tatsächliche Resozialisierung zu erreichen und Zukunftsperspektiven zu schaffen.

Da das Strafvollzugssystem primär auf Männer ausgerichtet ist, werden die im Strafvollzug angewendeten Konzepte und Verfahren häufig den Anforderungen an einen angemessenen Frauenvollzug nicht gerecht.

Die Frage ist also: Inwiefern ist der nordrhein-westfälische Strafvollzug auf die geringe Zahl der weiblichen Insassen eingestellt?

Der Minister der Justiz hat die Große Anfrage 33 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkungen der Landesregierung

Zur Beantwortung der Fragestellungen zu Daten wurde jeweils auf den aktuell verfügbaren Stand zurückgegriffen.

Anlagen

- zu Frage 4: Anteil Frauen in der Justiz
- zu Frage 7:
  - Anlage 1 Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Job-Sharing“ in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz Nordrhein-Westfalens
  - Anlage 2 Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Telearbeit“ in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz Nordrhein-Westfalens
- zu Frage 17: Promotion Frauen im Bereich Rechtswissenschaft in den Jahren 2010 bis 2019
- zu Frage 31:
  - Anlage 1 Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten
  - Anlage 2 Köln Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten
  - Anlage 3 Hamm Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten

- Anlage 4 Düsseldorf Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten nach dem Alter und Delikt - Teil 1 Duisburg Düsseldorf
- Anlage 5 Düsseldorf Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten nach dem Alter und Delikt - Teil 2 Kleve bis Wuppertal
- Anlage 6 Köln Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten nach dem Alter und Delikt
- Anlage 7 Hamm Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten nach dem Alter und Delikt - Teil 1 Arnsberg bis Bielefeld
- Anlage 8 Hamm Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten nach dem Alter und Delikt - Teil 2 Bochum bis Essen
- Anlage 9 Hamm Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten nach dem Alter und Delikt - Teil 3 Hagen bis Siegen

- zu Frage 38: ASS-Krankenhäuser im Rahmen der örtlichen/regionalen Kooperationsförderung 2019/2020
- zu Frage 44: Anzahl und Altersstruktur der weiblichen Verurteilten in den Jahren 2017 bis 2019 sowie über die den Verurteilungen zugrundeliegenden Deliktsgruppen

Beantwortung

Grundsätzliche Erhebung

1. Wie viele Frauen arbeiten insgesamt im Bereich des Justizministeriums, der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, des Justizvollzugs, der sozialen Dienste der Strafrechtspflege und der Justizverwaltung?

Die Kopfzahlen der im Ministerium der Justiz sowie in den Gerichtsbarkeiten und in den Staatsanwaltschaften tätigen Frauen zum Stichtag 31. Dezember 2020 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Insoweit beruhen die Angaben auf den dem Ministerium vorliegenden Personalstatistiken. Bedienstete, die sich in Elternzeit, in Pflegezeit oder einer Beurlaubung (nicht Erholungsurlaub) mit einer Gesamtdauer von jeweils mindestens drei Monaten befinden, sind dabei unberücksichtigt geblieben.

Da sich die Zahl der derzeit in Justizverwaltungssachen tätigen Frauen nicht aus den Personalstatistiken entnehmen lässt, wurde diese durch eine Abfrage im Geschäftsbereich ermittelt. Dasselbe gilt für die Zahlen betreffend den mittleren Dienst und Schreibdienst des Ambulanten Sozialen Dienstes. Diese Bediensteten werden unter anderen Kennziffern auch in den Personalbeständen der Personalstatistik der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfasst, so dass sie kein zusätzliches Personal darstellen, sondern unter den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ausgewiesenen Kopfzahlen enthalten sind.

Für den Geschäftsbereich des Justizvollzugs liegen geschlechterspezifische Kopfzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2020 nicht vor. Für die Justizvollzugsanstalten stehen hingegen aktuelle Daten zum 1. September 2020 auf der Basis von Arbeitskraftanteilen zur Verfügung, da zum 1. September eines jeden Jahres auf dieser Basis ein Ländervergleich durchgeführt wird, der zwischen den Geschlechtern unterscheidet.

Bereich	**Anzahl**
Ministerium der Justiz	191
Gerichte	18.366
Staatsanwaltschaften	2.998
Ambulanter Sozialer Dienst (gehobener Dienst)	504
Gesamt:	22.059
darunter	
Justizverwaltungssachen	3.416
Ambulanter Sozialer Dienst (mittlerer Dienst)	159
Justizvollzugsanstalten (Arbeitskraftanteile)	2.497,19

2. Wie viele Frauen arbeiten in der Projektgruppe Nachwuchsgewinnung?

Die Zusammensetzung der im Ministerium der Justiz gebildeten Projektgruppe Nachwuchsgewinnung verändert sich regelmäßig. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen personelle Veränderungen innerhalb der Abteilungen des Ministeriums. Aktuell gehören der Projektgruppe zwei Frauen an.

3. Wie viele Frauen arbeiten im Landesjustizprüfungsamt?

Im Landesjustizprüfungsamt arbeiten aktuell 22 Frauen.

Laufbahngruppe	**Anzahl**
2.2 (oder vergleichbar)	8
2.1	2
1 (oder vergleichbar)	12

4. Wie viele Frauen arbeiteten in den letzten 10 Jahren in NRW in den folgenden Geschäftsbereichen und wie hoch war der Frauenanteil in den jeweiligen Bereichen: Justizministerium, Gerichtsbarkeiten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, soziale Dienste der Strafrechtspflege und Justizverwaltung? Bitte nach Laufbahngruppen auflisten.

Hinsichtlich der Datengrundlage gilt das im Rahmen der Beantwortung zu Frage 1 Gesagte entsprechend.

Die Zahlen für den Bereich des Ministeriums der Justiz, der Gerichtsbarkeiten, der Staatsanwaltschaften, des Ambulanten Sozialen Dienstes und der Justizverwaltung ergeben sich aus Anlage 1 zu Frage 4. Der Frauenanteil wird dabei jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ausgewiesen. Auch insoweit gilt, dass die in den Justizverwaltungssachen sowie die im mittleren Dienst und Schreibdienst tätigen Frauen des Ambulanten Sozialen Dienstes unter anderen Kennziffern auch in den Personalbeständen der Personalstatistik ausgewiesen werden und deshalb kein zusätzliches Personal zu dem für die Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften ausgewiesenen Personal darstellen. In den Übersichten betreffend das Ministerium der Justiz und die Staatsanwaltschaften wird der höhere Dienst insgesamt dargestellt. Im Übrigen werden die Richterinnen getrennt vom sonstigen höheren Dienst aufgeführt.

Für den Geschäftsbereich des Justizvollzuges liegen geschlechterspezifische Kopfzahlen zum Stichtag 31. Dezember der letzten zehn Jahre nicht vor. Für die Justizvollzugsanstalten stehen hingegen Daten auf der Basis von Arbeitskraftanteilen jeweils zum 1. September eines jeden Jahres zur Verfügung, da zu den vorgenannten Zeitpunkten ein Ländervergleich auf dieser Basis durchgeführt wird, der zwischen den Geschlechtern unterscheidet. Danach ergeben sich folgende Daten:

Jahr	**Anzahl Frauen LGr. 2.2 (in Arbeitskraft-anteilen)**	**Anteil Frauen LGr. 2.2 in %**	**Anzahl Frauen LGr. 2.1 (in Arbeitskraft-anteilen)**	**Anteil Frauen LGr. 2.1 in %**	**Anzahl Frauen LGr. 1.2 (in Arbeitskraft-anteilen)**	**Anteil Frauen LGr. 1.2 in %**
2011	114,94	39,75	266,37	47,40	1.434,66	21,14
2012	130,46	42,53	321,91	51,09	1.549,97	21,96
2013	147,62	46,71	357,29	52,96	1.587,58	22,42
2014	165,12	52,02	345,59	53,14	1.584,28	22,28
2015	172,68	54,17	356,87	53,49	1.615,19	23,02
2016	179,93	55,64	372,30	55,79	1.647,50	23,55
2017	187,22	57,74	411,38	57,89	1.707,38	24,22

2018	187,68	57,48	412,01	58,98	1.729,91	24,30
2019	201,76	59,48	421,33	59,86	1.760,06	24,41
2020	207,29	59,98	441,80	60,52	1.848,10	25,25

Die vorstehenden Daten beinhalten keine Beamten auf Widerruf/Auszubildenden.

Strukturanalyse

5. Welche Arbeitszeitpolitik verfolgen das Justizministerium sowie die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten, um die dort beschäftigten Frauen und Männer in den Bereichen Weiterbildung, Familienfreundlichkeit, Pflege Angehöriger etc. zu unterstützen?

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeitszeitgestaltung in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Arbeitszeitmodell der flexiblen Arbeitszeit, welches in nahezu allen Behörden und Dienststellen der Justiz eingeführt ist. Ausnahmen ergeben sich hier lediglich für Berufsgruppen, die auf Grund ihres Status, der Eigenheit der Tätigkeit bzw. besonderer Arbeitsbedingungen nicht an der flexiblen Arbeitszeit teilnehmen (können) oder von der regelmäßig zu erfassenden Arbeitszeit freigestellt sind. Hierzu zählen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes sowie die Bediensteten im Allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst im Justizvollzug. Seit dem 1. März 2020 besteht zudem die Möglichkeit, für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger abweichende Bestimmungen im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit vorzusehen und die sog. Vertrauensarbeitszeit einzuführen. Die hierdurch den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern eingeräumte Möglichkeit, ihre Arbeitszeit weitgehend eigenverantwortlich zu gestalten, trägt wesentlich zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Eine Teilzeitbeschäftigung – insbesondere aus familiären Gründen – sowie Familienpflegezeit wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bewilligt und die individuelle Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit im Einvernehmen mit der/dem Bediensteten festgelegt. Hierbei wird – sofern die Tätigkeit selbst sowie die organisatorischen und haushalterischen Gegebenheiten es zulassen – die Möglichkeit der mobilen Arbeit berücksichtigt. Im Allgemeinen Vollzugsdienst werden die Teilzeitbeschäftigungen überwiegend vollschichtig abgewickelt, wobei individuelle Wünsche wie etwa eine Verwendung ausschließlich im Frühdienst oder Nachtdienst, an festgelegten Wochenarbeitstagen oder Wochenendtagen oder ausschließlich im Tagesdienst bei der frühzeitigen Dienstplangestaltung soweit möglich berücksichtigt werden. Auf die familiäre Situation kann hier auch kurzfristig in Rahmen der aktuellen Dienstplanung eingegangen werden.

Bei der Urlaubsplanung werden Bedienstete mit schulpflichtigen Kindern während der Schulferien bzw. Bedienstete mit Kindergartenkindern während der Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen bevorzugt berücksichtigt. Dabei wird insbesondere alleinerziehenden Bediensteten Vorrang eingeräumt.

Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Justiz wird grundsätzlich als Arbeitszeit berücksichtigt.

6. Durch welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung die in dem Koalitionsvertrag vereinbarte Frauenerwerbstätigkeitförderung in Ministerien, Gerichtsbarkeiten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, sozialen Diensten der Strafrechtspflege und Justizverwaltung umgesetzt? Welche konkreten Maßnahmen sind noch geplant?

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung unter dem Punkt „Berufliche Gleichstellung und Potenzialentwicklung“ zum Ziel gesetzt, die Frauenerwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen zu steigern. Für Frauen sollen bessere Voraussetzungen für den Zugang zu Führungspositionen geschaffen werden. Frauen soll der Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienpause erleichtert werden. Ferner soll der Anteil von erwerbsfähigen Frauen ohne beruflichen Bildungsabschluss reduziert werden. Darüber hinaus nennt der Koalitionsvertrag in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Gleichstellung, die der Frauenerwerbstätigkeitförderung mittelbar dienen (Erstellung eines Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern; Förderung von Frauen in „Männerberufen“ und Männern in „Frauenberufen“; Stärkung der Teilzeitausbildung).

a)
Unter der Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Landesregierung folgende konkreten Maßnahmen bereits umgesetzt bzw. geplant:

- Am 8. März 2021 hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zum ersten Mal einen umfassenden „Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Atlas dient der Information, Dokumentation und Evaluation der Gleichstellungspolitik. Er gibt wichtige Impulse zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen und stößt neue Entwicklungen an. Für 52 Indikatoren aus den Bereichen Partizipation, Qualifikation, Erwerbsbeteiligung, Gleichstellung im öffentlichen Dienst und Lebenssituation wurden kommunale und landesweite Daten aufbereitet. Der Atlas ermöglicht den 54 kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen eine rasche Standortbestimmung in Sachen Gleichstellung. Mit aussagekräftigen Darstellungen erhalten alle gleichstellungspolitisch Interessierten eine schnelle und leicht zugängliche Übersicht, die Handlungsbedarfe sichtbar macht und Argumentationshilfe sein kann. Das Kapitel „Gleichstellung im öffentlichen Dienst“ ersetzt zugleich den Bericht zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in dessen bisheriger Form. Diese Berichterstattung wird so auch einem größeren Publikum erschlossen, ist leichter lesbar und damit besser zu nutzen.

  Die Daten zeigen einen weiteren Anstieg der weiblichen Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst. Zum Stichtag 30. Juni 2017 lag der Frauenanteil bei rund 59 %. Gerade auch der höhere Bereich (Laufbahngruppe 2.2 und vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) verzeichnet weiter Zuwächse an Frauen, die hier im Übrigen schon seit 2013 über die Hälfte der Beschäftigten stellen: Im Bereich der Beamtinnen und Beamten betrug der Frauenanteil zum genannten Stichtag rund 56 % und im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rund 54 %. Beim beruflichen Aufstieg und der Besetzung von Führungspositionen holen Frauen ebenfalls weiter auf. Gleichzeitig bleibt Teilzeit eine Karrierebremse. Auf einigen Ebenen von Führungspositionen sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert.

- Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die berufliche Gleichstellung der Geschlechter sind zentrales Leitprinzip der Personalwirtschaft der Landesregierung, um Frauen wie Männern Chancengerechtigkeit bei ihrem beruflichen Fortkommen zu gewährleisten. Längerfristiges Ziel der Landesregierung ist ein rechtssicheres, umfassendes Gesamtkonzept zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter im öffentlichen Dienst. Die vielfältigen Möglichkeiten zur familienfreundlichen Arbeitszeitgestaltung machen den öffentlichen Dienst für junge Eltern besonders attraktiv. Arbeitsformen wie Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing müssen dabei karrierekompatibel sein.

  Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens strebt unter Berücksichtigung der Personalstruktur und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Maßgeblichkeit von Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bei der Besetzung öffentlicher Ämter (Art. 33 Abs. 2 GG) eine gleichberechtigte Teilhabe bei der Besetzung aller Führungspositionen in der unmittelbaren Landesverwaltung an. Sie wird hierzu bis 2025 Maßnahmen ergreifen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe an Führungspositionen beitragen. Sie wird insbesondere in Bereichen, in denen eine strukturelle Unterrepräsentanz festzustellen ist, gezielte Maßnahmen zur Personalentwicklung auf den Weg bringen.

  Ein wesentlicher Ansatzpunkt sind die dienstlichen Beurteilungen. Auf ihrer Grundlage entscheidet sich das berufliche Fortkommen im öffentlichen Dienst. Die Landesregierung hat daher nach Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Rechtslage zu § 19 Abs. 6 LBG NRW die Beurteilungsrichtlinien aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie weiterer Ressorts im Hinblick auf strukturelle Benachteiligungen für Frauen überprüft, vgl. den Bericht der Landesregierung zum entsprechenden Beschluss des Landtags (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1387.pdf, Vorlage 17/1387). Im nächsten Schritt wurde die Beurteilungspraxis in den Fokus genommen, siehe Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 6. Januar 2020 (https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2874.pdf, Vorlage 17/2874). Erstmalig erarbeitet die Landesregierung derzeit unter Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eine Beurteilungsstatistik für die Landesverwaltung, mit besonderem Blick auf die weiblichen Beschäftigten einerseits und die Beschäftigten in Teilzeit andererseits, um etwaige Verwerfungen und somit mögliche Benachteiligungen konkret aufzuzeigen, damit hier gezielt entgegengewirkt werden kann.

  Die Arbeiten sind in die Entwicklung eines umfassenden Konzeptes für eine moderne Gleichberechtigung der Geschlechter in der Landesverwaltung eingebettet.

- Die Landesregierung beabsichtigt für das Jahr 2021 die Veröffentlichung eines Berichts zur landesweiten und regionalen Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit. Dabei werden verschiedene Themenfelder geschlechtsspezifisch beleuchtet, von der Ausbildungswahl über die Entwicklung von Teil- und Vollzeitarbeit bis hin zur Repräsentanz von Frauen und Männern in Führungspositionen und im Gründungsgeschehen. Ergänzt werden die Daten durch die Darstellung von Maßnahmen, mit denen sich die Landesregierung für die Verbesserung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzt.

Dazu gehört beispielsweise die Initiative „Girls‘ and Boys‘ Academies“, die die Landesregierung im Jahr 2019 gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern aus Kommunen, Schulen, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und Unternehmen ins Leben rief. Coronabedingt konnten die Pilotprojekte (in Blomberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Gummersbach, Hamm) nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Ausweitung auf weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist geplant.

Für die aktuell 16 geförderten Kompetenzzentren „Frau und Beruf“ hat die Landesregierung im Jahr 2018 erstmals mit sehr langen Projektlaufzeiten von 44 Monaten bis Ende April 2022 eine mittelfristige Planungssicherheit für Träger und das eingesetzte Personal geschaffen. Auch zukünftig soll eine lebensphasenorientierte und chancengerechte Personalpolitik in kleinen und mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen mit praxisorientierten Beiträgen aus dem Ministerium unterstützt werden.

b)
Ferner wurden in allen Ministerien konkrete, unmittelbar und mittelbar der Frauenerwerbstätigkeitsförderung dienende Maßnahmen veranlasst bzw. geplant.

Die nachfolgende Darstellung benennt diese in den Ministerien getroffenen Maßnahmen [dazu unter (1)], sowie gesondert – im Hinblick auf die Fragestellung – die im Ministerium der Justiz und dessen nachgeordnetem Geschäftsbereich [dazu unter (2)] getroffenen Maßnahmen.

(1)
In den Ministerien des Landes finden zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung des Wiedereinstiegs in den Beruf für Frauen und Männer nach einer Familienpause statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bereits während der Beurlaubungsphasen Angebote, um sich auf den Wiedereinstieg vorzubereiten. Beispielsweise wird ihnen angeboten, sich während der Familienpause über Stellenausschreibungen und über wesentliche Veränderungen in ihren Häusern informieren zu lassen. Es bestehen zudem Möglichkeiten, bereits vor dem Wiedereinstieg an Fortbildungen teilzunehmen, um hierdurch den Wiedereinstieg zu erleichtern. Teilweise wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vor Ort eine Kinderbetreuung, z. B. in Zusammenarbeit mit lokalen Kindertagesstätten und Tageseltern, angeboten. Ferner besteht die Möglichkeit, bei der Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten eine Erstattung notwendiger Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Darüber hinaus wird im Rahmen von meist persönlich stattfindenden Gesprächen zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Vorgesetzten vor Ort der genaue Wiedereinstieg geplant und im Zuge dessen über Teilzeitmodelle informiert, z. B. auch in Form des Angebots einer langsam ansteigenden Stundenzahl, um den Übergang optimal gestalten zu können.

Damit Arbeitsformen wie Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing karrierekompatibel sind, wurden zudem Maßnahmen in den Ministerien ergriffen, die ein flexibles Arbeiten nicht nur ermöglichen, sondern auch fördern. Insbesondere wurden Maßnahmen zur Sensibilisierung von Führungskräften veranlasst. Beispielsweise wird das kontinuierlich ausgebaute mobile Arbeiten durch begleitende Fortbildungsangebote für Führungskräfte unterstützt, u. a. durch flächendeckende Qualifizierungsangebote für Führungskräfte zum Thema „Führen auf Distanz“. Weiterhin wurden – teils verpflichtende – Schulungen für Beurteilende eingeführt, in denen u. a. auf Wahrnehmungsfehler auf Grund von Geschlechterstereotypen und die Gleichbehandlung von Beschäftigten, die in Teilzeit und mobil arbeiten, eingegangen wird.

Erleichtert und unterstützt wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch durch das Angebot von Belegplätzen in ortsnahen Kindertagesstätten sowie einer professionellen, ressortübergreifenden Kinderbetreuung im Rahmen einer Sommerferienbetreuung. Ein Ministerium bietet eine eigene U 3-Kinderbetreuung in einer Großtagespflege an. Beschäftigte in einigen Ministerien können auf Grund eines Vertrags mit einem privaten Dienstleister Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen zu Fragen der Organisation von Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen. Ferner finden dort regelmäßig hausinterne Vortragsveranstaltungen zu spezifischen Themenfeldern der Betreuung und Pflege sowie hausinterne Beratungsstunden statt.

In Bezug auf die Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege wurde z .B. in einem Ministerium eine hausinterne Pflegelotsin berufen und ein Pflegeleitfaden (Handlungs- und Unterstützungsanleitung im Akutfall) veröffentlicht sowie eine Infobox (Sammlung begleitender Informationsbroschüren und Mustervorlagen) zusammengestellt.

Ferner setzen die Ministerien neben spezifischen Angeboten bei externen Fortbildungsinstitutionen auch auf hausinterne Qualifizierungsformate, die es ermöglichen, ohne lange Anreisewege passgenau z. B. an Entwicklungs- und Karriereprogrammen in verschiedenen Funktionsstufen teilzunehmen. Dies ermöglicht gerade auch Teilzeitbeschäftigten eine erleichterte Teilnahme. Viele Schulungsformate finden darüber hinaus je nach Themenstellung sowohl in Präsenz als auch als Onlineangebot bzw. hybrid statt und können flexibel im Rahmen der mobilen Arbeit genutzt werden.

Verschiedene Ministerien wurden zudem für ihre flexible und familienorientierte Personalpolitik als familienfreundliche Behörde auditiert bzw. reauditiert/-zertifiziert und/oder haben sich z. B. dem Netzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ angeschlossen.

Ferner wurden bereits Maßnahmen zur Stärkung der Teilzeitausbildung ergriffen. Die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wurden erweitert bzw. die Erweiterung soll zeitnah erfolgen. Ferner konnte Teilzeitausbildung auch bereits durch individuell zugeschnittene Lösungen ermöglicht werden.

Beispielsweise plant die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen aktuell ein weiteres duales Bachelor-Studium für die Allgemeine Verwaltung mit reduzierter Wochenstundenzahl bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit um 33 bis 50 %.

Im Finanzressort sieht das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz bereits jetzt für die praktische Einweisung der Laufbahngruppe 2.2 eine Teilzeitregelung (bis 50 %) mit Verlängerungsoption vor. Im Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (z. Zt. im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene; vgl. BR-Drs.137/1/21) soll diese Möglichkeit der Flexibilisierung auf die Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 übertragen werden. Auch die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales angebotenen dualen Ausbildungsplätze können in Teilzeit absolviert werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung ermöglicht, dass der Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte aus familiären Gründen zur Stärkung und Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Antrag als Vorbereitungsdienst in Teilzeit ausgestaltet werden kann. Die Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit und bewirkt eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten.

Darüber hinaus werden Frauen im Zusammenhang mit der Besetzung von Führungspositionen gezielt angesprochen und zur Bewerbung ermutigt. Weibliche Beschäftigte werden besonders ermuntert, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen; dies gilt insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind. In einem Ministerium werden weibliche Beschäftigte im Rahmen einer eigenständigen Fortbildungsberatung explizit auf Fort- und Weiterbildungsangebote hingewiesen, die mögliche geschlechtsbedingte Defizite im Rahmen der beruflichen Weiterbildung ausgleichen bzw. besondere geschlechtsspezifische Stärken weiter ausbauen.

Hierdurch konnten Referatsleitungsaufgaben vielfach bereits mit Teilzeitkräften besetzt werden, in einigen Fällen auch im Modell des Jobsharings. Beispielsweise konnten in den Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Schule und Bildung, für Kultur und Wissenschaft sowie für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf der Ebene der Referatsleitungen eine Geschlechterparität in Führungspositionen bereits vollständig bzw. nahezu erreicht werden. Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist auch auf der Ebene der Gruppenleitungen/Ständigen Vertretungen die Geschlechterparität nahezu erreicht.

Auf Ministeriumsebene, aber zum Teil auch im nachgeordneten Bereich wurden bzw. werden gezielt für weibliche Führungskräfte Fortbildungen zum Thema „Selbstmarketing für Frauen“ angeboten. Ziel dieser Fortbildung ist es, Frauen in Führungspositionen zu einer Stärkung in der beruflichen Entwicklung zu verhelfen. Dies erfolgt u. a. über die Vermittlung von Hintergrundwissen über die Verhaltensunterschiede zwischen Männern und Frauen in Führungspositionen.

(2)
Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist in allen Arbeitsbereichen und Hierarchiestufen bestrebt, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis herbeizuführen bzw. zu wahren. Der Anteil der Frauen ist in der überwiegenden Zahl der Justizberufe der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits jetzt deutlich höher als der Anteil der Männer. Insgesamt liegt der Anteil der Frauen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz bei rund 67 % (vgl. hierzu auch Frage 8). Im Justizvollzug ist in den Laufbahngruppen 2.2 und 2.1 ein überhälftiger Anteil an Frauen beschäftigt, in den Fachdiensten teilweise sogar über 70 % (vgl. hierzu auch Fragen 4 und 47).

In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, z. B. in Führungspositionen, sind generell – geschlechterübergreifend – Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf veranlasst. Da nach wie vor familiäre Aufgaben überwiegend von Frauen wahrgenommen werden, kommen solche Maßnahmen daher in besonderem Umfang Frauen zu Gute.

Unter dieser Prämisse hat das Ministerium der Justiz nachfolgende konkrete Maßnahmen ergriffen:

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat in ihrem **Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften**, 2. Auflage 2018 (im Folgenden PE-Rahmenkonzept), sowie im **Rahmenkonzept zur Personalentwicklung im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen**, 2. Auflage 2020, die Vereinbarkeit sowohl von Beruf und Familie als auch von Karriere und Familie als zentrale Zukunftsthemen der Justiz formuliert. In diesem Konzept ist im Kapitel „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ verankert, dass eine familienbewusste Personalführung im Rahmen des dienstlich Möglichen familienorientierte Arbeitsbedingungen fördert.

Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt auch bei der Gewinnung von Führungskräften wesentliche Bedeutung zu. Damit das hervorragende Potenzial gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann weiter genutzt und gefördert werden kann, wenn diese (zunächst) für eine längere Zeit der Kinderbetreuung – ggf. nach der Elternzeit – „nur“ teilzeitbeschäftigt sind, sind differenzierte Lösungsansätze gefragt. Unter dem Kapitel „Führungsverantwortung und Vereinbarkeit mit Familie“ werden im genannten PE-Rahmenkonzept Elemente in diesem Sinne beispielhaft aufgeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Frage 15, Ziffer 1, Bezug genommen.

Um den Anteil der in Teilzeit ausgeübten Führungspositionen insgesamt zu erhöhen wurde zudem im Rahmen der strategischen Personalentwicklung mit dem Handlungsfeld „Führen in Teilzeit“ ein Signal gesetzt, dass Führungs- und Familienverantwortung miteinander kompatibel sind und die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen offen ist für neue Arbeitsmodelle in Führungspositionen und sie fördert. Derzeit wird im Ministerium der Justiz eine mit dem Ziel, konkrete und bedürfnisorientierte Lösungsansätze entwickeln zu können, unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der nordrhein-westfälischen Justiz (außer Justizvollzug) durchgeführte Online-Befragung „Führen in Teilzeit“ ausgewertet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Frage 15, Ziffer 2, Bezug genommen.

Ferner kommt das zur Stärkung der Führungskompetenz im Juli 2020 eingeführte Konzept über die Einführung verpflichtender Fortbildungen für Führungskräfte in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ohne Vollzug) auch der Frauenerwerbstätigkeitsförderung zu Gute. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Frage 15, Ziffer 3, Bezug genommen.

Darüber hinaus steht der Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung über die Ausgestaltung der alternierenden Telearbeit in den Justizeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (außer Justizvollzug) zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz unmittelbar bevor, vgl. hierzu auch die Beantwortung zu Frage 7.

Für die Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Justizakademie des Landes in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz intensiv mit der Ausweitung des Angebots im Bereich der digitalen Fortbildung befasst, beispielhaft mit der Erstellung weiterer E-Learning-Formate. Ferner werden Veranstaltungen als Hybridveranstaltung geplant. Dabei werden auch die besonderen Bedürfnisse von Teilzeitkräften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten berücksichtigt. Neben einem zentral an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Fortbildungsprogramm stehen auch dezentrale und ortsnahe Angebote zur Verfügung. Die Fortbildungsangebote der Justiz stehen auch Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus der Elternzeit offen, die sich so gezielt auf neue Aufgaben vorbereiten oder vorhandene Kenntnisse aktualisieren und ausbauen können.

Weiterhin wird im Rahmen der Nachwuchsgewinnung das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ nachhaltig umgesetzt. Gemessen an der Anzahl der Bewerbungen um eine Ausbildung, ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der Frauen häufig deutlich höher als der Anteil männlicher Personen. Insofern besteht derzeit kein Anlass, im Rahmen der Nachwuchsgewinnung Maßnahmen spezifisch an Frauen als potentielle Nachwuchskräfte zu adressieren.

Um jungen Eltern und Alleinerziehenden die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Familie gleichzeitig zu bewältigen, aber auch zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger wird angestrebt, die Teilzeitausbildung in den Studien- und Ausbildungsgängen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zu etablieren. Eine Arbeitsgruppe wird insoweit ein gestuftes Vorgehen entwickeln und umsetzen.

Als Voraussetzung für das Angebot einer Teilzeitausbildung, die eine Verlängerung der Studien- bzw. Ausbildungsdauer bedeuten dürfte, sind in vielen Bereichen gesetzliche Regelungen anzupassen. So steht derzeit der Einführung eines „Teilzeitreferendariats“ in Nordrhein-Westfalen noch das Bundesrecht entgegen. Eine diesbezügliche Änderung des Bundesrechts befindet sich im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 19/28828). Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird sich die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für die Einführung dieser Möglichkeit einsetzen. Einzelheiten hierzu hängen von den bundesgesetzlichen Vorgaben ab.

Im nachgeordneten Geschäftsbereich sowie in der Verwaltung des Ministeriums der Justiz werden die zuvor aufgeführten Konzepte unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Erfordernisse umgesetzt. Beispielsweise wurden ergänzend eigene Personalentwicklungskonzepte – teilweise mit Förderprogrammen – erstellt. Weiterhin existieren bereits an einzelnen Gerichten / Behörden örtliche Dienstvereinbarungen zur Telearbeit. Darüber hinaus finden Maßnahmen zur Erleichterung des Wiedereinstiegs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während und nach Familienpausen statt. Teilzeittätigkeit wird aktiv – immer mehr auch in Führungspositionen – gefördert. Auch ein flexibles Reduzieren oder vorzeitiges Aufstocken der Teilzeitanteile wird ermöglicht, soweit eine Stellenführung umzusetzen ist. Die Belange von Teilzeitkräften wurden verstärkt auch gegenüber den Präsidien bewusst gemacht.

Fortbildungsmaßnahmen werden vermehrt unter familiengerechten Rahmenbedingungen (insbesondere Kinderbetreuung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten, Teilzeitfortbildung, dezentrale Fortbildung) angeboten. Darüber hinaus wird flexibel auf eventuelle Sondersituationen (z. B. im Rahmen von Betreuung und Pflege) im Rahmen des dienstlich Möglichen eingegangen.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, finden vielfältige Maßnahmen zur Frauenförderung statt. Frauen werden in Bereichen, in denen eine Unterrepräsentanz besteht, gezielt – insbesondere in Mitarbeitergesprächen oder Beurteilungsgesprächen – angesprochen und durch die Gerichts- und Behördenleitungen ermutigt, beförderungsrelevante Aufgaben und Funktionen zu übernehmen. Hierzu gehören beispielsweise die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten, von Aufgaben in Gremien, die Tätigkeit von Referentinnen und Referenten sowie das Absolvieren einer Erprobung / Ersatzerprobung, auch in Teilzeit. Dabei wird auch erörtert, wie sich die berufliche und die familiäre Situation miteinander vereinbaren lassen. Durch die Einführung von Interessenbekundungsverfahren für Verwaltungstätigkeiten werden Abläufe transparenter gestaltet und auch hierbei auf die Möglichkeit der Ausübung einer Teilzeittätigkeit in diesem Bereich hingewiesen. Ferner findet auch hier eine aktive Ansprache durch die Personalverantwortlichen statt. Teilweise werden Frauen im Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie an Projektgruppen verstärkt beteiligt.

Fälle des echten Job-Sharing (zeitliche Teilung des Arbeitsplatzes und des konkreten (identischen) Aufgabenbereichs) bilden eher die Ausnahme, da in der Regel die Arbeitszumessung über die Ausweisung von letztlich personenbezogenen Pensen gesteuert wird.

Hervorzuheben ist ein bei dem Amtsgericht Solingen, auch in der Presse viel beachtetes (vgl. bspw. https://www.solinger-tageblatt.de/solingen/jobsharing-klappt-leitungsfunktion-13909389.html) Jobsharing-Modell auf Gerichtsleitungsebene: Zwei Richterinnen teilen sich dort seit September 2020 die Stelle der ständigen Vertreterin des Direktors. Das Modell ist bislang ausschließlich auf sehr positive Resonanz gestoßen und ein gutes Beispiel für die Förderung teilzeitbeschäftigter Richterinnen.

An den Justizstandorten Aachen und Essen sind im Jahr 2013 zwei Projekte zur Pilotierung einer gerichtsnahen Kinderbetreuung eingerichtet worden. An beiden Standorten wurde jeweils mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung über die Reservierung von Belegplätzen für Kinder von Justizbediensteten geschlossen. Die Evaluationsphasen dieser Pilotprojekte sind inzwischen beendet. Zudem hat auch das Amtsgericht Dortmund eine Vereinbarung über den Betrieb einer trägerbetriebenen Großtagespflegestelle abgeschlossen. Die Durchführung der drei Projekte erfolgt jeweils dezentral unter Beteiligung der Mittelbehörden. Sollte an weiteren Justizstandorten durch die örtlichen Personalvertretungen ein konkreter Bedarf ermittelt werden, besteht die Möglichkeit der Neuauflage weiterer Projekte durch die örtlichen Gerichts-/Behördenleitungen mit Unterstützung des Ministeriums der Justiz.

Ferner werden „Girls‘ Days“ bzw. „Boys‘ Days“ bei den Gerichten und Behörden des Geschäftsbereichs angeboten. In diesem Rahmen oder durch einen Berufsfelderkundungstag soll Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten werden, sich über die örtlich vertretenen Berufsfelder zu informieren.

7. Wie hat sich die Zahl der sogenannten flexiblen Arbeitszeitgestaltung (Kapovaz, Jahresarbeitszeitverträge, Job-Sharing, Homeoffice) in den letzten 10 Jahren bei Frauen und Männern, die im Justizministerium, Gerichtsbarkeiten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, sozialen Diensten der Strafrechtspflege und Justizverwaltung beschäftigt sind, entwickelt?

Die flexiblen Arbeitszeitmodelle „Kapovaz“ und „Jahresarbeitszeitverträge“ kommen in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zum Einsatz.

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Jahren 2010 bis 2020 im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den zugeordneten Geschäftsbereichen das Arbeitszeitmodell **„Job-Sharing“** genutzt haben, ergibt sich aus der Übersicht „Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Job-Sharing" in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz NRW“ (Anlage 1 zu Frage 7). Bei der Ermittlung der Zahlen wurde auf das echte „Job-Sharing“, also die zeitliche Teilung des Arbeitsplatzes und der konkreten identischen Aufgabenbereiche abgestellt. Diese bilden in der Justiz vielfach die Ausnahme, da die Arbeitszumessung regelmäßig über die individuelle Verteilung von Arbeitspensen gesteuert wird.

Wegen des in der Frage allgemein verwendeten Begriffes „Homeoffice“ wurde auf den in der Justiz gebräuchlichen Begriff der **„Telearbeit“** als eine auf Informations- und Kommunikationstechnologie gestützte Tätigkeit, die ganz oder teilweise in der Privatwohnung und teilweise am Dienstort erbracht wird und bei der während der häuslichen Arbeitszeiten eine Verbindung zum Datennetz der Justiz besteht, abgestellt. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Jahren 2010 bis 2020 im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und den zugeordneten Geschäftsbereichen das Arbeitszeitmodell „Telearbeit“ gewählt haben, ergibt sich aus der Übersicht „Entwicklung des Arbeitszeitmodells "Telearbeit" in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz NRW“ (Anlage 2 zu Frage 7).

Eine vollständige Aufteilung der Gesamtzahlen auf Männer und Frauen ist nicht möglich. Die zur Verfügung stehenden Zugänge werden nicht umfänglich konkreten Personen zugewiesen, sondern bedarfsgerecht und an wechselnde Personen (Eildienst, besondere Situationen) ohne Erfassung des Geschlechtes, verteilt. Eine Zuordnung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ambulanten Sozialen Dienstes war mangels Erfassung konkreter Daten nicht möglich.

Zusätzlich zu der beschriebenen Form der Telearbeit gibt es in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen teilweise die Möglichkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einen Teil der anfallenden Tätigkeiten ohne technische Anbindung an das Datennetz der Justiz außerhalb der Dienststelle im Wege der Heimarbeit zu verrichten. Daten über den Umfang der Inanspruchnahme liegen nur rudimentär vor.

Darüber hinaus verrichten Richterinnen und Richter wegen des verfassungsrechtlich verbrieften Rechts zum ortsunabhängigen Arbeiten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehers und Mitarbeiterrinnen und Mitarbeiter der Ambulanten sozialen Dienste ihre Arbeit teilweise außerhalb der Dienststelle, ohne dass ihnen ein VPN-Zugang erteilt wurde. In welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird, ist nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass sich in naher Zukunft die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von einer örtlich flexiblen Arbeitszeitgestaltung profitieren können, deutlich erhöhen wird. Dies ermöglichen einerseits die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte und andererseits Vereinbarungen zur Telearbeit in den Gerichten und Behörden vor Ort. Um flächendeckend in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Telearbeit als eine räumlich und zeitlich flexibilisierte Ergänzung zur bestehenden Form der Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation zu ermöglichen, finden aktuell kurz vor dem Abschluss stehende Verhandlungen mit dem Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz zum Abschluss einer entsprechenden Rahmendienstvereinbarung statt. Unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines telearbeitsfähigen Arbeitsplatzes und auskömmlicher Sach- und Haushaltsmittel soll es grundsätzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich sein, Telearbeit auszuüben. Hiermit soll insbesondere auch eine tragfähige Balance zwischen dienstlichen Belangen und familiären und sonstigen persönlichen Lebensumständen im Rahmen des dienstlich Möglichen gefördert und eine frühzeitige Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Elternzeit oder Beurlaubung ermöglicht werden.

Förderung von Frauen in der Justiz

8. Welche Maßnahmen des Justizministeriums sind aus Sicht der Landesregierung geeignet, um den Frauenanteil in Justizberufen zu erhöhen und eine Gleichstellung von Frauen und Männern herzustellen?

Der Anteil der Frauen ist in der überwiegenden Zahl der Justizberufe der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits jetzt deutlich höher als der Anteil der Männer. Insgesamt liegt der Anteil der Frauen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz bei rund 67 %. Im Justizvollzug ist in den Laufbahngruppen 2.2 und 2.1 ein überhälftiger Anteil an Frauen beschäftigt, in den Fachdiensten teilweise sogar über 70 % (vgl. hierzu auch Fragen 4 und 47).

Der Anteil der Frauen ist in den Studien- und Ausbildungsgängen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen häufig höher als der Anteil männlicher Personen. Bereits heute liegt der Anteil der Rechtsreferendarinnen bei rund 60 % (2.529 von 4.242 zum Stichtag 31. Dezember 2020). Dieser Anteil wird maßgeblich durch den Anteil der Absolventinnen der ersten Prüfung bestimmt. Bei den Studien- und Ausbildungsgängen an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und dem Ausbildungszentrum der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der weiblichen Teilnehmenden insgesamt aktuell sogar fast 70 %.

Generell finden in allen Bereichen geschlechterübergreifend Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf statt. Da nach wie vor familiäre Aufgaben überwiegend von Frauen

wahrgenommen werden, kommen die zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ergriffenen Maßnahmen im besonderen Umfang Frauen zu Gute. Insoweit wird auf die zu Frage 6 genannten Maßnahmen, soweit sie sich auf das Ministerium der Justiz und den nachgeordneten Geschäftsbereich beziehen, sowie die zu Frage 15 genannten konkreten Maßnahmen, die Führungskräfte insbesondere für das Thema der Frauenförderung sensibilisieren sollen, Bezug genommen. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung geeignet, um den Frauenanteil in Justizberufen – soweit noch nicht geschehen – deutlich zu erhöhen. Der Frauenanteil übertrifft bei den Neueinstellungen inzwischen den Anteil der Männer deutlich.

Maßnahmen des Ministeriums der Justiz zur Erhöhung des Frauenanteils in der Justiz sind folglich nur in Bereichen veranlasst, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen ist insbesondere im Justizwachtmeisterdienst mit einem Frauenanteil von 19 % sowie im Strafvollzug im Allgemeinen Vollzugsdienst mit 23 % und im Werkdienst mit 5 % vorzufinden. Auf Grund der dort zu verrichtenden Tätigkeiten werden diese Berufe häufiger von Männern als von Frauen ergriffen.

Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung wird dem Image, dass diese sicherheitsrelevanten Berufe reine Männerberufe seien, offensiv entgegengewirkt. Die Justiz wirbt bewusst als Teil der am 21. Januar 2019 gestarteten Nachwuchskampagne in der Justiz Nordrhein-Westfalens in diesen Berufen mit Frauen als Werbeträgerinnen. Auf der Startseite „Karriere - Mit Recht in die Zukunft - Wege in die Justiz - Berufe und Ausbildung in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (https://www.justiz.nrw.de/Karriere_neu/index.php) sind zunächst junge Menschen beider Geschlechter zu sehen. Die Ausbildungen „Beamter im Allgemeinen Vollzugsdienst (m/w/d)“, „Beamter im Werkdienst (m/w/d)“ sowie „Beamter im Justizwachtmeisterdienst (m/w/d)“ werden mit Fotos bzw. Videos von Frauen beworben, die bereits in diesen Berufen tätig sind. Beispielsweise zeigt das Video, welches für den Beruf des Beamten im Justizwachtmeisterdienst (m/w/d) wirbt, eine Justizoberwachtmeisterin, die sich als „junge Mutter von zwei Kindern“ vorstellt. Überzeugend zeigt sie auf, dass und warum dieser Beruf auch von Frauen ergriffen werden kann und eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist.

Diese gemeinsam mit den Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Ministerium der Justiz ergriffenen Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung geeignet, um den Frauenanteil zu erhöhen und eine Gleichstellung von Frauen und Männern herzustellen.

9. Welche Maßnahmen wurden in der Projektgruppe Nachwuchsgewinnung zur Frauenförderung und Gewinnung durchgeführt.

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist in allen Arbeitsbereichen und Hierarchiestufen bestrebt, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis herbeizuführen bzw. zu wahren. Gemessen an der Anzahl der Bewerbungen um eine Ausbildung, ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der Frauen häufig höher als der Anteil männlicher Personen. Insofern besteht derzeit kein Anlass, im Rahmen der Nachwuchsgewinnung spezifisch Frauen als potentielle Nachwuchskräfte zu adressieren. Die Befassung mit der Personalentwicklung bereits im Dienst befindlicher Personen gehört nicht zu den Aufgaben der Projektgruppe.

10. In wie vielen Fällen wurde bislang eine Erprobung in Teilzeit durchgeführt?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 haben 247 Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Erprobung in Teilzeit abgeschlossen.

11. Wie viele Frauen haben eine Erprobung in Teilzeit durchgeführt? Bitte differenziert nach der jeweiligen Dauer einer solchen Teilzeiterprobung, dem jeweiligen Teilzeitfaktor, dem Gericht bzw. der jeweiligen Behörde, in dem eine solche Teilzeiterprobung durchgeführt worden ist.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 haben 231 Richterinnen und Staatsanwältinnen eine Erprobung in Teilzeit abgeschlossen. Die Angaben zur jeweiligen Dauer der Teilzeiterprobungen und zum Teilzeitfaktor ergeben sich – differenziert nach den einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraums – aus der folgenden Tabelle:

Jahr	**Anzahl der Erprobungen in Teilzeit**	**Dauer der Erprobungen in Teilzeit**	**Teilzeitfaktor**
2011	14	14 x 9 Mo.	13 x 0,5; 1 x 0,6
2012	24	24 x 9 Mo.	23 x 0,5; 1 x 0,75
2013	20	20 x 9 Mo.	19 x 0,5; 1 x 0,75
2014	26	26 x 9 Mo.	20 x 0,5; 1 x 0,6; 1 x 0,67; 3 x 0,7; 1 x 0,73
2015	18	18 x 9 Mo.	13 x 0,5; 1 x 0,6; 1 x 0,7; 2 x 0,75; 1 x 0,78
2016	23	23 x 9 Mo.	17 x 0,5; 3 x 0,7; 2 x 0,75; 1 x 0,8
2017	23	23 x 9 Mo.	19 x 0,5; 2 x 0,7; 2 x 0,75
2018	27	27 x 9 Mo.	21 x 0,5; 1 x 0,61; 1 x 0,67; 2 x 0,7; 1 x 0,75; 1 x 0,8
2019	23	23 x 9 Mo.	19 x 0,5; 1 x 0,7; 3 x 0,75
2020	33	33 x 9 Mo.; 1 x 10 Mo.*	20 x 0,5; 2 x 0,6; 2 x 0,67; 2 x 0,7; 2 x 0,73; 4 x 0,75; 1 x 0,8
Gesamt	231	230 x 9 Mo.; 1 x 10 Mo.*	184 x 0,5; 5 x 0,6; 1 x 0,61; 4 x 0,67; 14 x 0,7; 3 x 0,73; 16 x 0,75; 1 x 0,78; 3 x 0,8

* Eine Erprobung wurde pandemiebedingt um einen Monat verlängert.

Die Differenzierung nach den Gerichten bzw. Behörden, in denen die Teilzeiterprobungen durchgeführt worden sind, ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Um Rückschlüsse auf Einzelpersonen auszuschließen, wurden die Landesarbeitsgerichte zusammengefasst und wurde hier auf eine Differenzierung nach den einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraums verzichtet.

Gericht/Behörde	Anzahl der Erprobungen in Teilzeit	Dauer der Erprobungen in Teilzeit	Teilzeitfaktor
OVG Nordrhein-Westfalen	16	16 x 9 Mo.	11 x 0,5; 2 x 0,67; 1 x 0,75; 2 x 0,8
OLG Düsseldorf	39	39 x 9 Mo.	28 x 0,5; 2 x 0,6; 3 x 0,7; 6 x 0,75
OLG Hamm	42	42 x 9 Mo.	35 x 0,5; 2 x 0,67; 5 x 0,75
OLG Köln	64	64 x 9 Mo.	56 x 0,5; 1 x 0,6; 1 x 0,61; 4 x 0,7; 2 x 0,75
LSG Nordrhein-Westfalen	9	9 x 9 Mo.	4 x 0,5; 2 x 0,7; 2 x 0,73; 1 x 0,75
LAGe	11	10 x 9 Mo.; 1 x 10 Mo.*	10 x 0,5; 1 x 0,7
GStA Düsseldorf	15	15 x 9 Mo.	10 x 0,5; 2 x 0,6; 1 x 0,73; 1 x 0,75; 1 x 0,78
GStA Hamm	15	15 x 9 Mo.	14 x 0,5; 1 x 0,7
GStA Köln	20	20 x 9 Mo.	16 x 0,5; 3 x 0,7; 1 x 0,8

* Eine Erprobung wurde pandemiebedingt um einen Monat verlängert.

12. Welche sonstigen konkreten Maßnahmen werden angeboten bzw. sind durchgeführt worden, um Frauen und Männer mit und ohne Familienpflichten bei der Durchführung einer Erprobung zu unterstützen (z.B. Verkürzung bzw. Verlängerung, Unterbrechung einer Erprobungszeit)?

Die konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Männern mit und ohne Familienpflichten bei der Durchführung einer Erprobung sind vielfältig und von den jeweiligen individuellen Bedürfnissen abhängig. Die Leitungen der Erprobungsdienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz haben berichtet, die Erprobungskräfte insbesondere wie folgt zu unterstützen:

Bereits im Rahmen der allgemeinen Personalentwicklung werden Gespräche über die Möglichkeit einer Erprobung oder Ersatzerprobung einschließlich denkbarer Aufgabenbereiche geführt. Es erfolgen zudem regelmäßig Interessenabfragen zu Erprobungswünschen, in die auch beurlaubte und abgeordnete Kräfte einbezogen werden. Zusätzlich werden bisweilen – auch im Austausch mit den Gleichstellungsbeauftragten – Einzelgespräche geführt, um Personen zu erreichen, die sich mutmaßlich wegen familiärer Verpflichtungen bislang nicht für eine Erprobung gemeldet haben. Anlässlich dieser Personalgespräche und Interessenabfragen wird auf Unterstützungsmöglichkeiten wie die Erprobung in Teilzeit und flexible Urlaubszeiten hingewiesen. Gegebenenfalls können bereits Perspektiven für die Zeit nach der Erprobung entwickelt werden.

Bei der konkreten Erprobungsplanung werden Wünsche zu Umfang, Zeitraum und Einsatzbereich der Erprobung sowie gegebenenfalls zur Urlaubsabwicklung im Erprobungszeitraum nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine flexible Besetzung der Erprobungsstellen mit Voll- und Teilzeitkräften ist üblich, z. B. die Besetzung von Vollzeitstellen mit zwei Teilzeitkräften oder die Ermöglichung der Erprobung mit individuellem Arbeitskraftanteil (d. h. nicht nur mit 0,5 oder 1,0 Arbeitskraftanteil; vgl. auch die Angaben zum Teilzeitfaktor bei der Beantwortung von Frage 11).

Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung ausschließlich für die Dauer der Erprobung kann insbesondere bei großer Entfernung von der Erprobungsdienststelle ebenfalls bewilligt werden. Eine Verkürzung, Unterbrechung oder Verlängerung der Erprobung kommt im Einzelfall in Betracht, z. B. bei Mutterschutz oder Bewilligung von Eltern- oder Pflegezeit während der Erprobung. Allerdings werden diese Möglichkeiten von den Erprobungskräften nur selten gewünscht, was auf die Besonderheiten der Erprobungssituation zurückzuführen sein dürfte. Durch Mitteilung des Erprobungszeitraums parallel zur Beteiligung der Richter- bzw. Personalräte und des Präsidiums – unter dem Vorbehalt deren Einverständnisses – können sich die Erprobungskräfte schon frühzeitig auf den Erprobungszeitraum einrichten.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen während der Erprobung zählen Heimarbeitstage unter Zurverfügungstellung dienstlicher Notebooks einschließlich verschlüsselten Zugriffs auf das Justiznetz oder Telearbeitstage vom Heimatgericht aus. Auch durch persönliche Gespräche werden die Erprobungskräfte wirkungsvoll unterstützt. So sind die Erprobungskräfte gemäß Ziff. IV Nr. 1, Ziff. VII Nr. 3 der AV d. JM „Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten“ vom 2. Mai 2005 (2010 - I B. 61) - JMBl. NRW S. 136 - in der Fassung vom 9. Juli 2014 rechtzeitig vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Erprobung über den bisherigen Erprobungsverlauf zu unterrichten und auf etwaige Mängel hinzuweisen. In diesem Rahmen können gegebenenfalls auch bereits berufliche und private Perspektiven für die Zeit nach der Erprobung ermittelt und weiterentwickelt werden. Auch im Übrigen stehen stets Ansprechpartner zur Verfügung, um bei Unterstützungsbedarf kurzfristig beraten und praxisgerechte Lösungen herbeiführen zu können.

13. Im Rahmen welchen Beurteilungskriteriums wird bei Richterinnen sowie Staatsanwältinnen mit Leitungsfunktion Frauen- und Familienförderung berücksichtigt?

Beurteilungen dienen dazu, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der zu Beurteilenden zu überprüfen und diese in ein Verhältnis zu anderen zu setzen. Auf ihrer Grundlage sollen Beförderungsentscheidungen allein nach dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) getroffen werden können. Dementsprechend enthält die aktuelle Richtlinie zu dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Kriterien, wonach das Geschlecht bzw. der Familienstand der zu Beurteilenden besonders zu berücksichtigen wären.

Die Beurteilungsrichtlinie setzt allerdings darauf, Bemühungen von Führungskräften in der Justiz, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, zu honorieren. Die Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen, auf deren Grundlage die Beurteilungen zu erstellen sind, sehen als eine spezielle Ausformung der zu beurteilenden Führungs- und Leitungskompetenz u. a. das aktive Hinwirken auf die Gleichstellung von Frauen und Männern an. Diese Anforderungsprofile dienen auch als Orientierungspunkt für die Personalauswahlentscheidung und geben damit auch Kriterien vor, die zukünftige Führungskräfte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfüllen sollen.

14. In wie vielen Fällen ist in den letzten 10 Jahren bei im Wesentlichen gleicher Eignung das Geschlecht zugunsten einer Frau als Hilfskriterium bei der Entscheidung über die Besetzung eines Beförderungsamtes herangezogen worden?

Das Hilfskriterium der Frauenförderung ist in den letzten zehn Jahren in 14 Fällen bei der Entscheidung über die Besetzung von Beförderungsstellen des richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienstes als (zumindest auch) tragende Auswahlerwägung herangezogen worden.

15. Welche sind die über eine Schulung hinausgehenden konkreten Maßnahmen, Führungskräfte für Frauenförderung zu sensibilisieren, Defizite aufzudecken und zu beseitigen?

Konkrete Maßnahmen, die sich ausschließlich auf die Frauenförderung beziehen, wurden bzw. werden bewusst nicht veranlasst. In der Justiz sind in vielen Laufbahngruppen deutlich mehr Frauen tätig als Männer (vgl. hierzu auch Antworten zu den Fragen 4, 8 und 47). In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, z. B. in Führungspositionen, sind generell – geschlechterübergreifend – Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf veranlasst. Da nach wie vor familiäre Aufgaben überwiegend von Frauen wahrgenommen werden, kommen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen [Rahmenkonzept zur Personalentwicklung (1), Führen in Teilzeit (2), Konzept über die Einführung verpflichtender Fortbildungen für Führungskräfte in der Justiz Nordrhein-Westfalen (3)] jedoch in besonderem Umfang Frauen zu Gute und sensibilisieren Führungskräfte damit insbesondere für das Thema der Frauenförderung.

Zu (1):
Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat in ihrem **Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften**, 2. Auflage 2018 (im Folgenden PE-Rahmenkonzept), sowie im sowie im **Rahmenkonzept zur Personalentwicklung im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen**, 2. Auflage 2020, die Vereinbarkeit sowohl von Beruf und Familie als auch von Karriere und Familie als zentrale Zukunftsthemen der Justiz formuliert. Eine familienbewusste Personalführung im Rahmen des dienstlich Möglichen fördert familienorientierte Arbeitsbedingungen. Elemente in diesem Sinne sind insbesondere:

- flexible Arbeitszeiten,
- Unterstützung des Wunsches nach einer Teilzeitbeschäftigung, auch – soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen – durch Ermöglichung einer unterhälftigen Beschäftigung,
- die Möglichkeit bzw. Förderung der Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten sowie die Ausübung von Nebentätigkeiten (z. B. Prüf- und Ausbildungstätigkeit) auch während der Elternzeit,
- Flexibilisierung des Arbeitsortes, vor allem durch Telearbeit und Heimarbeit,
- Erprobung in Teilzeit,
- Ausübung von Führungspositionen in Teilzeit und
- eine lebensphasenorientierte Personalentwicklung, insbesondere die Förderung der beruflichen Entwicklung (z. B. durch Übertragung von Verwaltungsaufgaben, Ermöglichung von Abordnungen oder Erprobung bzw. Ersatzerprobung) auch noch in späteren Lebensjahren.

Familienbewusste Personalpolitik setzt auch und gerade bei den Führungskräften an, die für diese Thematik sensibilisiert werden und durch ihre Personalführung die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern.

Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt auch bei der Gewinnung von Führungskräften wesentliche Bedeutung zu. Damit das hervorragende Potenzial gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann weiter genutzt und gefördert werden kann, wenn diese (zunächst) für eine längere Zeit der Kinderbetreuung – ggf. nach der Elternzeit – „nur“ teilzeitbeschäftigt sind, sind differenzierte Lösungsansätze gefragt. Unter dem Kapitel „Führungsverantwortung und Vereinbarkeit mit Familie“ wird im PE-Rahmenkonzept entsprechend ausgeführt, dass Elemente in diesem Sinne zum Beispiel sein können:

- Leitung eines Dezernats bzw. Übernahme von Verwaltungsaufgaben in Teilzeit, insbesondere auch bei den Obergerichten,
- regelmäßige Mitarbeiter- bzw. Personalentwicklungsgespräche sowie langfristige Perspektivabfragen bei Inanspruchnahme von Elternzeit und bei Rückkehr aus der Elternzeit bzw. vor und nach der Familiengründungsphase,
- Kommunikation in einer Elternzeit, z. B. über die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsmodulen (z. B. im Rahmen der Führungskräftefortbildung) oder über die Möglichkeit der Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften sowie durch das Angebot der Durchführung von Mitarbeiter- oder Personalentwicklungsgesprächen auch während der Elternzeit, in denen künftige Einsatzmöglichkeiten gemeinsam mit der Behördenleitung bzw. den Personalverantwortlichen besprochen, Karrieremöglichkeiten aktiv aufgezeigt und Rückkehrmodelle fixiert werden können („am Ball bleiben!“; kein „Vergessenwerden“),
- Probezeit, Erprobung oder Ersatzerprobung in Teilzeit,
- Erprobung oder Ersatzerprobung sowie Übernahme von Verwaltungsaufgaben auch noch in „fortgeschrittenem Alter“, d. h. nach der Familienphase,
- Laufbahnnachzeichnung,
- Mentoring,
- Übertragung von Führungspositionen in Teilzeit und
- Übertragung von Führungspositionen im Wege des Jobsharing.

Die Überlegungen gelten für Leitungspositionen in allen Dienstzweigen gleichermaßen.

Zu (2):
Die Vereinbarkeit nicht nur von Beruf und Familie, sondern von Karriere und Familie nimmt bei der jüngeren Generation einen erheblichen Stellenwert ein. Ein Ziel der nordrhein-westfälischen Justiz ist es daher, auch in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (§ 13 LGG, § 12 LRiStaG, § 69 LBG NRW), den Anteil der in Teilzeit ausgeübten Führungspositionen insgesamt zu erhöhen.

Im Rahmen der strategischen Personalentwicklung wird mit dem Handlungsfeld **„Führen in Teilzeit**“ ein Signal gesetzt, dass Führungs- und Familienverantwortung miteinander kompatibel sind und die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen offen ist für neue Arbeitsmodelle in Führungspositionen und sie fördert.

Mit dem Mittel einer **Online-Befragung** sollten Ursachen identifiziert werden, die insoweit als hinderlich für das berufliche Fortkommen betrachtet werden. Gleichzeitig sollten im Bewusstsein sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der Führungskräfte bedeutende Aspekte des Führens in Teilzeit im Rahmen der aktiven Gestaltung der beruflichen Entwicklung verankert werden.

Die Online-Befragung und die damit zusammenhängenden Veröffentlichungen im Justizintranet sollten über den Informationsgewinn hinaus den Vorteil haben, dass die besondere Bedeutung des Themas für die nordrhein-westfälische Justiz verdeutlicht und dementsprechend eine Bewusstseinsänderung sowohl auf Seiten der Führungskräfte als auch auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt wird.

Die anonymisierte Online-Befragung „Führen in Teilzeit“ wurde von Mitte August 2020 bis Mitte September 2020 mit Hilfe des Datenauswertungszentrums der Justiz (DAZ) durchgeführt. Insgesamt wurden 28.477 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nordrhein-westfälischen Justiz (ohne Vollzug) durch E-Mail und Veröffentlichungen im Justizintranet aufgerufen, sich an der Online-Befragung zu beteiligen.

Seit Ende des Jahres 2020 liegen die erhobenen Daten vollständig vor. Die Auswertung der Umfrage wird derzeit durch das Ministerium der Justiz vorgenommen. Es besteht die Erwartung, nach Auswertung der Antworten konkrete und bedürfnisorientierte Lösungsansätze zu entwickeln, die geeignet sein können, den Anteil der in Teilzeit ausgeübten Führungspositionen zu erhöhen.

Zu (3):
Zur Stärkung der Führungskompetenz wurde die Fortbildung für Führungskräfte in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem im Juli 2020 eingeführten **Konzept über die Einführung verpflichtender Fortbildungen für Führungskräfte in der Justiz Nordrhein-Westfalen** (ohne Vollzug) verbindlich ausgestaltet. Zwar sollen in dieser Frage „über eine Schulung hinausgehende“ konkrete Maßnahmen genannt werden, die Führungskräfte für Frauenförderung sensibilisieren, und Defizite aufdecken und beseitigen sollen. Verpflichtende Fortbildungen für Führungskräfte unterscheiden sich jedoch von Schulungsangeboten, deren Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolgt und von dem Engagement der jeweiligen Mitarbeiterin / des jeweiligen Mitarbeiters abhängt.

Mit der Einführung verpflichtender Fortbildungen für Führungskräfte werden maßgeblich

- die besonderen Anforderungen an die Führungs- und Leitungskompetenz von Führungskräften herausgestellt,
- eine gleichmäßige Vermittlung von Fortbildungsinhalten sichergestellt und
- qualitativ hochwertiges Wissen im Umgang mit Führungsfragen gewährleistet.

Die Fortbildungsinhalte sind im fachlichen und auch besonders im verhaltensorientierten Bereich darauf abgestimmt, Führungskräfte auf das im Rahmen der Personalentwicklung bestehende Zukunftsthema „Vereinbarkeit sowohl von Beruf und Familie als auch von Karriere und Familie“ zu sensibilisieren, Defizite aufzudecken und Hilfestellung zur Beseitigung etwaiger Defizite zu geben.

16. Werden in der Landesjustizverwaltung bzw. in den Geschäftsbereichen Statistiken über die geschlechtsspezifischen Beurteilungsergebnisse im Richter- und Staatsanwaltsdienst geführt?

Seit 2007 werden im vierjährigen Turnus zu den Regelbeurteilungsstichtagen Beurteilungsspiegel des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes erstellt, die auch den Hauptrichterräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat zur Verfügung gestellt und im Justizintranet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden. Die Übersichten erfassen die Ämter bis zur Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage. Bereits seit dem Beurteilungsspiegel 2009 werden die Beurteilungsergebnisse geschlechtsspezifisch erhoben und ausgewiesen.

Frauen an den Hochschulen

17. Wie viele Frauen promovieren jährlich an einer juristischen Fakultät in NRW?

Die als Anlage zu Frage 17 beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Frauen, die in den Jahren 2010 bis 2019 im Bereich Rechtswissenschaften in Nordrhein-Westfalen promoviert haben.

18. Wie viele Berufungen von Frauen auf eine Juraprofessur gab es in den letzten 10 Jahren in Nordrhein-Westfalen aufgeschlüsselt nach Hochschulen und jeweiligen Instituten? (bitte nach Besoldungsgruppen aufschlüsseln)

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Berufungen von Frauen und Männern an den juristischen Fakultäten der Universitäten in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn Jahren, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Hochschule.

Universität	**Berufungen**		
	Frauen	**Männer**	**Gesamt**
Bielefeld	5	9	14
Bochum	4	12	16
Bonn	14	38	52
Fernuni Hagen	2	5	7
Düsseldorf	4	5	9
Köln	6	7	13
Münster	7	13	20
Gesamt	42	89	131

Eine Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen kann nicht pro Universität veröffentlicht werden, da andernfalls auf Grund der teilweise zu kleinen Fallzahlen gegen Anonymisierungsgrundsätze verstoßen würde. Daher gibt die nachstehende Tabelle ergänzend einen Gesamtüberblick über die Besoldungsgruppen nach Geschlecht zu den in der ersten Tabelle aufgeführten Berufungen der letzten zehn Jahre aller juristischen Fakultäten der Universitäten in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

Besoldungsgruppe	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
W 1	15	20	35
W 2	7	25	32
W 3	20	44	64
Gesamt	42	89	131

Eine Darstellung nach Instituten kann nicht vorgenommen werden, da die Fakultäten sich nicht einheitlich nach Instituten organisieren.

Die alleinige Zählung von berufenen Professorinnen ist über den Verbleib oder die Entwicklung des Frauenanteils in der jeweiligen Fakultät nicht aussagekräftig. Genauso wenig gibt die Zählung der Berufungen einen Überblick über die Anzahl der vorausgegangenen Ruferteilungen an Frauen.

19. Im Gender Report 2019 wurde festgestellt, das Professorinnen durchschnittlich 7,7 % weniger verdienen, als ihre männliche Kollegen. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um diesen Zustand zu beenden?

Im Nachgang zur Veröffentlichung des Gender-Reports 2019 ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft gemeinsam mit den Hochschulen in einen Prozess zum künftigen Umgang mit dem sogenannten „Gender Pay Gap“ zwischen Professorinnen und Professoren eingetreten. Der Prozess dient dazu, Ursachen und Einflussfaktoren für die Entstehung des Gender Pay Gaps zu identifizieren, um auf dieser Basis Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Zudem hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft nach Erscheinen des Gender-Reports 2019 entschieden, die Datenerhebung zum Gender Pay Gap künftig zum regulären Bestandteil der Berichterstattung des Gender-Reports zu machen.

20. Wie erklärt sich die Landesregierung die Diskrepanz zwischen den besseren Leistungen von Frauen während des Jurastudiums und dem schlechteren Abschneiden bei den mündlichen (Examens-)Prüfungen?

Eine Studie oder Erhebung zu den Leistungen von Frauen und Männern während des Studiums der Rechtswissenschaft ist dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft, dem Ministerium der Justiz, dem Landesjustizprüfungsamt und den drei Justizprüfungsämtern bei den Oberlandesgerichten nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund kann die Frage nicht beantwortet werden.

21. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für notwendig, um die ggf. schlechtere Benotung von Frauen in der mündlichen Prüfung zum ersten und zweiten Staatsexamen zu verhindern?

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat 2015 das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Prof. Dres. Andreas Glöckner, Emanuel V. Towfigh, Christian Traxler) beauftragt, die Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung als Teil der ersten Prüfung (früher erstes Staatsexamen) und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser umfassenden empirischen Untersuchung liegen seit dem 26. April 2018 vor (https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/ juristenausbildung/index.php):

Die Forscher haben festgestellt, dass Frauen sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung (Männer im Schnitt: 7,44 Punkte; Frauen im Schnitt 7,21 Punkte) als auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Männer: 7,57 Punkte; Frauen: 7,43 Punkte) schlechter als ihre männlichen Mitprüflinge abschneiden. Der Forschungsbericht trifft Aussagen zu den Ursachen nur, soweit sich diese unmittelbar aus dem statistischen Material ergeben.

Weitergehend haben sie festgestellt: Die Wahrscheinlichkeit, mit einer guten mündlichen Prüfung die relevante Schwelle für eine Gesamtnote in der nächst höheren Notenstufe zu überschreiten, liegt in der zweiten juristischen Staatsprüfung bei Männern um rund einen Prozentpunkt höher als bei Frauen (Männer: 84,5%, Frauen: 83,3 %). Sobald eine Frau Mitglied der Prüfungskommission ist, verschwindet dieser Schwelleneffekt. Da die Noten für die Prüflinge von zentraler Bedeutung sind, nimmt das Landesjustizprüfungsamt auch diesen lokal begrenzten Effekt ernst.

Es bestärkt es in seinem Bestreben, die Prüfungskommissionen möglichst so zu besetzen, dass in jeder Prüfungskommission (mindestens) eine Frau ist. Seit 2014 ist es bereits gelungen, den Anteil der Kommissionen mit mindestens einer Prüferin zu steigern; die Tendenz ist weiterhin steigend.

Das Ministerium der Justiz hat den Forschungsbericht zudem zum Anlass genommen, weiterhin gezielt Frauen aus allen juristischen Berufszweigen für eine Tätigkeit als Prüferin in der staatlichen Pflichtfachprüfung oder zweiten juristischen Staatsprüfung zu werben. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 25 Bezug genommen.

22. Falls Frauen schlechter benotet werden: Welche Ursache sieht die Landesregierung, für die schlechtere Benotung von Frauen in der mündlichen und schriftlichen Prüfung für das erste und zweite Staatsexamen?

Ein weiteres zentrales Ergebnis des in der Beantwortung zu Frage 21 angesprochenen Forschungsprojekts ist es, dass Frauen sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung (im Schnitt 0,23 Notenpunkte) als auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung (im Schnitt 0,14 Notenpunkte) schlechter als männliche Prüflinge abschneiden.

Zu den Ursachen des unterschiedlichen Abschneidens von Frauen verhält sich der Forschungsbericht (auftragsgemäß) nur, soweit sich diese Ursachen unmittelbar aus dem statistischen Material ergeben. Der einzige greifbare Ansatz bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, selbst bei identischen schriftlichen Vornoten in der mündlichen Prüfung die nächst höhere Notenstufe zu erreichen. Hierzu ist in der Beantwortung zu Frage 21 umfassend Stellung genommen worden.

Im Übrigen sind die Ursachen des unterschiedlichen Abschneidens von Frauen nicht Gegenstand des Forschungsprojekts gewesen.

23. Wie viele Frauen schaffen im Verhältnis zu Männern ein Prädikatsexamen?

Unter Prädikatsexamen werden juristische Examina – staatliche Pflichtfachprüfung, erste Prüfung, zweite juristische Staatsprüfung – verstanden, die mit den Noten „sehr gut“, „gut“ oder „vollbefriedigend“ abgeschlossen wurden.

Die Frage, wie viele Frauen im Verhältnis zu Männern ein Prädikatsexamen schaffen, kann zum einen dahin verstanden werden, dass gefragt wird, wie viele der Prädikatsexamina von Frauen abgelegt wurden. Die absoluten Zahlen ergeben sich aus Spalte B, die prozentualen Anteile der Frauen an der Summe der Prädikatsexamina aus Spalte F (z. B. für 2011: 172 : [172 + 161]% = 51,65 %).[1]

[1] Ohne Notenverbesserungsversuche.

Die Frage kann zum anderen dahin verstanden werden, dass gefragt wird, wie viele der Frauen und wie viele der Männer ein Prädikatsexamen ablegen und wie sich das Abschneiden beider Gruppen zu einander verhält. Hierzu sind die prozentualen Ergebnisse der Frauen zu den prozentualen Ergebnissen der Männer ins Verhältnis zu setzen; der Quotient ergibt sich aus Spalte G (z. B. für 2011: 12,88 % : 15,09 % = 0,85).

Der Anteil der Frauen an den juristischen Prüfungen betrug im Durchschnitt der untersuchten Jahre 59,20 % (staatliche Pflichtfachprüfung), 56,49 % (erste Prüfung) und 54,86 % (zweite juristische Staatsprüfung).

I. Staatliche Pflichtfachprüfung

A	B	C	D	E	F	G
Jahr	**Frauen**		**Männer**		**Quote B : [B+D] in %**	**Verhältnis C : E**
	absolut	**in %**	**absolut**	**in %**		
2011	172	12,88	161	15,09	51,65	0,85
2012	191	14,39	170	17,26	52,91	0,83
2013	197	13,61	189	18,61	51,04	0,73
2014	190	13,72	223	22,13	46,00	0,62
2015	241	15,89	261	24,81	48,00	0,64
2016	210	14,28	260	23,93	44,68	0,60
2017	240	15,25	236	23,18	50,42	0,66
2018	280	15,14	264	23,29	51,47	0,65
2019	299	16,88	256	22,61	53,87	0,75
2020	291	16,43	268	24,71	52,06	0,66

II. Erste Prüfung[2]

A	B	C	D	E	F	G
Jahr	**Frauen**		**Männer**		**Quote B : [B+D] in %**	**Verhältnis C : E**
	absolut	**in %**	**absolut**	**in %**		
2011	170	21,38	180	25,45	48,57	0,84
2012	211	27,27	160	27,59	56,87	0,99
2013	223	27,99	199	30,51	52,84	0,92
2014	210	25,36	236	36,31	47,09	0,70
2015	216	25,81	246	34,69	46,75	0,74
2016	254	30,54	276	39,66	47,92	0,77
2017	272	29,44	252	37,23	51,91	0,79
2018	328	31,79	278	38,77	54,13	0,82
2019	328	31,06	297	39,76	52,48	0,78
2020	339	34,67	274	41,90	55,30	0,83

III. Zweite juristische Staatsprüfung[3]

A	B	C	D	E	F	G
Jahr	**Frauen**		**Männer**		**Quote B : [B+D] in %**	**Verhältnis C : E**
	absolut	**in %**	**absolut**	**in %**		
2011	255	21,76	201	20,43	55,92	1,07
2012	205	18,31	226	23,11	47,56	0,79
2013	190	19,04	190	21,81	50,00	0,87
2014	179	17,96	186	21,89	49,04	0,82
2015	158	16,14	185	22,34	46,06	0,72
2016	153	15,98	162	20,40	48,57	0,78
2017	185	18,33	173	21,70	51,68	0,84
2018	171	15,92	180	22,45	48,72	0,71
2019	189	18,46	180	21,74	51,22	0,85
2020	184	18,85	198	26,23	48,17	0,72

[2] In die Gesamtnote der ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 % und das der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 % ein.

[3] ohne Notenverbesserungsversuche

24. Wie viele Frauen und wie viele Männer wurden in den letzten 10 Jahren in die Prüfungskommissionen berufen?

I. Zweite juristische Staatsprüfung

Jahr	**Frauen**		**Männer**	
	absolut	**in %**	**absolut**	**in %**
2011	150	13,4	966	86,6
2012	164	13,9	1.015	86,1
2013	153	14,0	942	86,0
2014	145	13,2	953	86,8
2015	168	15,9	888	84,1
2016	187	17,3	893	82,7
2017	207	18,3	927	81,7
2018	236	20,9	892	79,1
2019	229	20,4	896	79,6
2020	222	20,1	885	79,9

II. Staatliche Pflichtfachprüfung

Jahr[4]	**Frauen**		**Männer**	
	absolut	**in %**	**absolut**	**in %**
2015	234	16,0	1.230	84,0
2016	237	17,1	1.146	82,9
2017	228	16,1	1.191	83,9
2018	260	16,0	1.360	84,0
2019	286	17,9	1.313	82,1
2020	373	18,6	1.637	81,4

[4] Eine mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit zu leistende Erhebung konnte durch die Justizprüfungsämter lediglich für die vergangenen sechs Jahre (2015 - 2020) durchgeführt werden.

25. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Anteil von Frauen in den Prüfungskommissionen zu erhöhen?

Das Landesjustizprüfungsamt und die Justizprüfungsämter versuchen stetig, neue Prüferinnen aus allen juristischen Berufszweigen für die Prüfungsverfahren zu gewinnen. Dies erfolgt sowohl durch entsprechende schriftliche als auch persönliche Ansprachen.

An den in der Antwort zu der Frage 24 aufgeführten Daten zum Einsatz von Frauen in Prüfungskommissionen ist zu erkennen, dass der Anteil an Frauen in den Kommissionen in den letzten Jahren gestiegen ist. Gleichwohl liegt er weiterhin unter dem der Männer. Die Gründe hierfür sind wissenschaftlich nicht erforscht. Auf eine Prüfertätigkeit angesprochene Frauen begründen ihre Absage oftmals damit, dass sie sich nicht in der Lage sehen, die (zusätzliche) nebenamtliche Tätigkeit mit ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Die Bemühungen, den Anteil der Frauen in den juristischen Prüfungen zu erhöhen, werden weiter intensiv fortgesetzt.

26. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Besetzung der Prüfungskommission nur mit Männern und der teilweise schlechteren Benotung von Frauen in mündlichen Prüfungen?

Ein solcher Zusammenhang lässt sich aus dem bei der Beantwortung zu Frage 21 angesprochenen Projektbericht nicht entnehmen. Auch im Übrigen ist das der Landesregierung nicht bekannt.

Der oben angesprochene Projektbericht stellt lediglich fest: Die Wahrscheinlichkeit, in der mündlichen Prüfung die (gemessen an den schriftlichen Vornoten) nächst höhere Notenstufe zu erreichen, ist in der zweiten juristischen Staatsprüfung – selbst bei identischen schriftlichen Vornoten – bei Männern höher als bei Frauen (Männer: 84,5%, Frauen: 83,3 %). Dieser Effekt verschwindet, sobald eine Frau Teil der Prüfungskommission ist (rein männliche Kommissionen: 2,3 Prozentpunkte Unterschied; bei geschlechtergemischten Kommissionen: keine signifikanten Unterschiede). Die Ursachen dieses Effekts sind nicht Gegenstand des Forschungsvorhabens gewesen.

Der Anteil der Kommissionen mit Beteiligung mindestens einer Frau hat sich (wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich) in der zweiten juristischen Staatsprüfung in den vergangenen Jahren deutlich erhöht.

Jahr	Anzahl Komm.	Frauen		Männer	
		je K. absolut[5]	je K. % [6]	je K. absolut	je K. %
2011	372	129	34,7	371	99,7
2012	393	135	34,4	390	99,2
2013	365	136	37,3	364	99,7
2014	366	128	35,0	366	100,0
2015	352	150	42,6	352	100,0
2016	360	172	47,8	359	99,7
2017	378	187	49,5	378	100,0
2018	376	213	56,6	376	100,0
2019	375	212	56,5	374	99,7
2020	369	198	53,7	369	100,0

27. Es beginnen mehr Frauen ein Jurastudium als Männer. Aus welchen Gründen werden nach wie vor mehr Männer als Frauen zu Juraprofessoren berufen?

Im Bereich der Rechtswissenschaft an den juristischen Fakultäten zeigt sich, dass mehr Männer als Frauen zu Professoren berufen werden (siehe Frage 18), obwohl die Anzahl der weiblichen Studierenden zu Beginn des Studiums größer ist als die Anzahl der männlichen Studierenden (Frauenanteil Studienanfänger mit angestrebtem Abschluss erste Prüfung im Jahr 2009: 57 %, im Jahr 2019: 60 %, Quelle: Studierendenstatistik).

Unabhängig von der Fachzugehörigkeit zeigt sich immer noch, dass Frauen deutlich häufiger als Männer den Karriereweg hin zur Lebenszeitprofessur verlassen. Mit jeder akademischen Qualifizierungsstufe verringert sich der Frauenanteil, und dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Anzahl von Berufungen von Frauen. Dies hat vielfältige Gründe. Eine Befragung, die im Rahmen der Untersuchungen zur Erstellung des Gender Reports 2013 durchgeführt wurde, ergab, dass die Gründe von befristeten Beschäftigungsverhältnissen, der Frage der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie, über Geschlechterstereotype und männlich dominierten Machtstrukturen im Wissenschaftssystem bis hin zum Selbstbild junger Frauen und mangelnden Netzwerkstrukturen reichen.

Um den Ursachen entgegenzuwirken, unterstützt das Landesprogramm „Chancen ergreifen, Forschung und Familie fördern – Programm für chancengerechte Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“ (FF-Hochschulen) Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Wissenschaftskarriere und Familie an den Hochschulen. Ziel des Programmes ist es, die Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit familiären Verpflichtungen und Pflege zu verbessern. Dafür erhält jede Hochschule einen Sockelbetrag. Aktuell werden den Hochschulen hierfür insgesamt 4,6 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt.

[5] Anzahl Kommissionen mit mindestens einer Frau in absoluten Zahlen.

[6] Anzahl Kommissionen mit mindestens einer Frau in Prozent.

Zudem werden durch den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ (ZSL) unter anderem dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse beim hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonal ausgebaut. Das dient zwar primär der langfristigen Verbesserung der Lehrqualität, kann sich aber auch positiv auf die oben genannten Faktoren auswirken.

Ferner gibt es eine Vielzahl an Projekten an den Hochschulen, die unter anderem dem Aufbau von Netzwerken für Wissenschaftlerinnen dienen oder Mentorinnen- und Coachingprogramme enthalten.

28. Eine Studie im Auftrag des Justizministeriums hat festgestellt, dass Frauen in juristischen Übungsfällen hauptsächlich eine Rolle als Ehefrau, Sekretärin oder Geliebte haben, selten als Rechtsanwältin oder in Führungspositionen. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bezüglich des Sexismus‘ in den Übungsfällen in der juristischen Ausbildung?

Eine Studie im Auftrag eines Justizministeriums, die solche Feststellungen getroffen hätte, ist hier nicht bekannt. Klischeehafte Darstellungen, (Geschlechter-) Rollenstereotype und Diskriminierungen in juristischen Übungsfällen sind allerdings in den vergangenen Jahren mehrfach Gegenstand von Untersuchungen und Veröffentlichungen gewesen, etwa in der Studie von Dana-Sophia Valentiner „(Geschlechter)Rollenstereotype in Juristischen Ausbildungsfällen“ (2016), die 87 Examensübungsklausurfälle vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2015 an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School zum Gegenstand hatte.

Die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln sowie das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen sind sich der Problematik sehr bewusst und achten seit Jahren sehr konsequent darauf, dass etwaige Diskriminierungen, klischeehafte Darstellungen und Stereotype in ihren Prüfungsaufgaben unterbleiben. Dies gilt nicht nur für die Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern, sondern auch in Bezug auf etwaige andere Diskriminierungsmerkmale (z. B. Herkunft, sexuelle Orientierung). Die strikte Befolgung dieser Grundsätze hat auch bereits zu einem positiven medialen Echo geführt (Lucy Chebout, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2018, Heft 3, S. 184 f.).

Indem sie ihre Aufgabenstellungen nach Verwendung den Universitäten (für die Examensklausurenkurse) und Oberlandesgerichten (für die Referendararbeitsgemeinschaften) zur Verfügung stellen, tun die Justizprüfungsämter und das Landesjustizprüfungsamt alles in ihrer Macht Stehende, um eine diskriminierungsfreie Ausbildung zu unterstützen. Weiterer Handlungsbedarf wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Eine Abfrage bei den juristischen Fakultäten der Universitäten in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass die oben zitierte Studie von Dana-Sophia Valentiner überwiegend bekannt ist oder sich die Universitäten, unabhängig von der Studie, dieser Thematik bereits überwiegend angenommen hatten. Die Rückmeldungen der juristischen Fakultäten zeigen, dass sie sich auf unterschiedliche Weise mit dem Thema und den Ergebnissen dieser Studie beschäftigt haben. Der Umgang mit den Studienergebnissen bzw. dem Thema reicht von der Entwicklung von Leitfäden für die Erstellung diskriminierungsfreier Ausbildungsfälle über Verankerungen des Themas im Gleichstellungsplan bis hin zur Planung von Meldesystemen für Studierende, um auf diskriminierende Sachverhalte in Übungsfällen hinzuweisen. Insgesamt zeigen die Rückmeldungen, dass die juristischen Fakultäten mit dem Thema überwiegend verantwortungsvoll umgehen.

Referendariat

29. Gibt es seitens der Landesregierung Bemühungen ein Teilzeitreferendariat einzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung begrüßt die Schaffung der Möglichkeit eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (Teilzeitreferendariat). Derzeit steht allerdings der Einführung eines „Teilzeitreferendariats“ in Nordrhein-Westfalen mit dem Deutschen Richtergesetz Bundesrecht entgegen. Eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes befindet sich im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drucksache 19/26828) und soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Über die Einzelheiten der Ausgestaltung herrscht noch Uneinigkeit. Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Einführung des „Teilzeitreferendariats“ einsetzen.

Mit der Ermöglichung eines „Teilzeitreferendariats“ würde dem Wunsch vieler Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit mindestens einem Kind entsprochen. In einer Umfrage des Justizministeriums von 2016 haben gut 20 % aller Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mit mindestens einem Kind angegeben, dass sie ein Teilzeitreferendariat gewählt hätten, wenn dies angeboten worden wäre (Beteiligte: 73 von 213 Rechtsreferendarinnern und Rechtsreferendaren mit mindestens einem Kind, bejahend: knapp 59 % der Antwortenden).

30. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um eine bessere Vereinbarkeit von Rechtsreferendariat und Familie zu fördern?

Bereits heute besteht neben der Inanspruchnahme von Eltern- und Pflegezeiten die Möglichkeit, aus dem juristischen Vorbereitungsdienst auszuscheiden und nach dem Ablauf von sechs Monaten wieder einzutreten (§ 31 JAG NRW). Hierdurch entsteht für Eltern im Vorbereitungsdienst ein höherer Zeitgewinn, der für das Selbststudium und die Familie oder familiennahe Tätigkeiten genutzt werden kann. Diese beiden Aspekte wurden in einer Umfrage des Justizministeriums aus dem Jahr 2016 als besondere Vorteile bei der Einführung eines Vorbereitungsdienstes in Teilzeit angegeben.

Darüber hinaus wird individuell bei der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und der Zuweisung zu bestimmten Stationen auf die familiäre Situation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rücksicht genommen.

Frauen als Opfer von Straftaten

31. Wie viele Fälle (eingeleitete Strafverfahren und Verurteilungen) von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in NRW sind in den letzten drei Jahren differenziert nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Altersstruktur und Art der Gewalttat (z. B. sexualisierte Gewalt, Stalking, Hatespeech etc.) bei der Justiz bearbeitet worden?

Die von den Staatsanwaltschaften in einem Geschäftsjahr eingeleiteten Verfahren werden in der StA-Statistik nicht differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, sondern entsprechend der Landgerichtsbezirke erfasst. Auch die in einem Geschäftsjahr mit einer Verurteilung abgeschlossenen Verfahren werden entsprechend der Gerichtsbezirke erfasst, wobei darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle in einem Jahr abgeschlossenen Verfahren auch in demselben Jahr eingeleitet worden sein müssen.

Eine Erfassung nach qualitativen Deliktsphänomenen (sexualisierte Gewalt, Stalking, Hatespeech) findet nicht statt. Erfasst werden vielmehr Deliktsgruppen und konkrete Tatbestände. Die Erfassung richtet sich nach dem jeweils führenden Delikt.

Möglich ist eine Aufschlüsselung der Verfahren zum Nachteil weiblicher Geschädigter nach Landgerichtsbezirken und Deliktsgruppen.

Eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen kann nicht verfahrensbezogen, sondern nur bezogen auf die in der Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften tatsächlich erfassten weiblichen Geschädigten erfolgen. Zum einen sind Geschlecht und Alter der Geschädigten nicht in allen Verfahren erfasst, weil nicht in allen Fällen die Erhebung vollständiger Personalien einer anzeigenden Person möglich oder erforderlich ist. Zum anderen können in einem Verfahren auch mehrere Geschädigte verschiedenen Alters erfasst sein.

Bei der Auswahl der Deliktsgruppen hat sich die Landesregierung von der Gewaltdefinition der Istanbul-Konvention (zu vgl. dazu die Antwort auf die Frage 33) leiten lassen. Ausgewertet wurden:

- Straftaten gegen die Ehre (wegen des Verdachts einer Straftat nach (§§ 185 - 188 StGB),
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 174 - 182, 184i bis 184k StGB),
- Straftaten gegen das Leben (wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 211, 212, 213 StGB),
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 221, 223 - 226a und 340 StGB),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (wegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 232 - 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b, 240, 241 StGB).

Dies vorausgeschickt, ergibt sich für die Jahre 2018, 2019 und 2020 die aus den Anlagen 1 bis 9 zu Frage 31 ersichtliche Auswertung.

32. Gibt es Orte, die als Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkte für Frauen eingestuft werden können?

Aktuelle Erkenntnisse aus der Studie „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“, die im Jahr 2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Ministerium des Innern in Nordrhein-Westfalen gestartet und vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, weisen darauf hin, dass im Hinblick auf Gewalterfahrungen außerhalb von Partnerschaften Betroffene vor allem im öffentlichen Raum, in der eigenen Wohnung oder am Arbeitsplatz Gewaltstraftaten erfahren haben. Allerdings bezogen sich die Angaben nur auf die zuletzt erlebte Straftat innerhalb der der Befragung vorausgegangenen zwölf Monate. Die in diesem Kontext gewonnenen Ergebnisse sind nicht repräsentativ für Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen.

Erkenntnissen aus der Studie nach fühlen sich Frauen subjektiv an Orten mit abnehmender räumlicher Nähe zur eigenen Wohngegend unsicherer, insbesondere z. B. im öffentlichen Raum oder im Öffentlichen Personennahverkehr bei Nacht. Frauen fühlen sich darüber hinaus in den eigenen vier Wänden am sichersten, obwohl sie dort statistisch gesehen einem hohen Risiko ausgesetzt sind, von einer Gewaltstraftat betroffen zu sein, wie Erkenntnisse zur Häuslichen Gewalt nahelegen.

Umfassende aktuelle Erkenntnisse über Kriminalitäts- und Gefahrenschwerpunkte für Frauen, zu Gewaltstraftaten und weiteren Kriminalitätsphänomenen sind auch im Hinblick auf die kürzlich durchgeführte Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder zu erwarten. Für diese Studie konnte eine repräsentative Stichprobe für Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Die PKS-Auswertung zeigt, dass Hell- und Dunkelfelderkenntnisse vergleichbare Ergebnisse aufweisen. Frauen sind als Opfer bei der Tatörtlichkeit „Wohnhäuser“ stärker betroffen als Männer.

Verteilung der Opfer auf Tatörtlichkeiten für Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen 2020

	Opfer					
Gruppe Tatörtlichkeiten	**Gesamt**		**männlich**		**weiblich**	
	n	in %	n	in %	n	in %
01 Schule	1.165	2,18	809	2,26	356	2,03
02 Uni/FH	12	0,02	8	0,02	4	0,02
03 Amtliche / öffentliche Einrichtungen und Gebäude	344	0,64	231	0,64	113	0,64
04 Geschäfte	2.787	5,22	1.841	5,13	946	5,39
05 Banken/Post/Zahlstellen	91	0,17	46	0,13	45	0,26
06 Alten-/Pflegeheime	156	0,29	48	0,13	108	0,62
07 Krankenhaus/Sanatorium	271	0,51	136	0,38	135	0,77
08 ÖPV	1.912	3,58	1.562	4,35	350	2,00
09 Wohnhäuser	12.298	23,02	5.456	15,21	6.842	39,00
10 Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte	685	1,28	556	1,55	129	0,74
11 Religiöse Einrichtungen	27	0,05	21	0,06	6	0,03
12 Gastronomischer Betrieb	967	1,81	731	2,04	236	1,35
13 sonstige Tatörtlichkeit	32.702	61,22	24.429	68,10	8.273	47,16
insgesamt	53.417	100,00	35.874	100,00	1.7543	100,00

33. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um Frauen besser vor Straftaten zu schützen?

Vorbemerkung
Der Schutz aller Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Durch das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 (BGBl. II, S. 1026; sog. „Istanbul-Konvention“) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Die Istanbul-Konvention versteht den Begriff „Gewalt gegen Frauen“ dabei umfassend als eine Menschenrechtsverletzung und Form der Diskriminierung und bezeichnet damit alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Die Landesregierung fühlt sich diesem ganzheitlichen Ansatz verpflichtet und nimmt dabei spezielle, vulnerable Opfergruppen besonders in den Blick. Im Sinne der Istanbul-Konvention umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren, weshalb auch Maßnahmen der Erziehung und Jugendhilfe mit einzubeziehen sind.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemeinsam mit dem LKA NRW die Untersuchung „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Der Forschungsbericht des LKA NRW „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“, S. 60, belegt, dass Menschen mit nicht heterosexueller Orientierung sowohl in Bezug auf ihr gesamtes Leben als auch im Hinblick auf die letzten zwölf Monate häufiger wegen ihrer sexuellen Orientierung angegriffen, belästigt oder abgewertet werden als Personen mit heterosexueller Orientierung.

Auch andere Untersuchungen unterstreichen die besondere Gewaltbetroffenheit explizit von nicht heterosexuellen Frauen (z. B. LesMigraS, 2012, Studie zu Gewalterfahrungen von lesbischen/bisexuellen Frauen und Trans, Berliner Monitoring, Schwerpunktthema „lesbenfeindliche Gewalt, 2020). Nicht nur im realen Leben, sondern auch im Internet werden lesbische, bisexuelle, inter- und transgeschlechtliche Frauen zur Zielscheibe hassmotivierter Übergriffe, Angriffe und Beleidigungen.

Dies vorausgeschickt weist die Landesregierung darauf hin, dass in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 26 (LT-Drs. 17/12015) zu Teilbereichen dieses Themenkomplexes bereits berichtet wurde. Sofern nachfolgende Antworten der Antwort auf die Große Anfrage 26 entnommen sind, sind sie im Folgenden kursiv dargestellt.

Allgemeines
Der Runderlass des Ministeriums des Innern, Az. - 42 - 62.02.01 - „Polizeiliche Kriminalprävention“ vom 9. Mai 2019 definiert unter Nummer 3 die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung. Demnach ist das Ziel polizeilicher, kriminalpräventiver Maßnahmen unter anderem, alle Bürgerinnen und Bürger zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu veranlassen sowie potenzielle Täterinnen und Täter von der Begehung von Straftaten abzuhalten und so die Anzahl von Straftaten und Opfern zu verringern. Nummer 8.4 befasst sich im Besonderen mit der Gewaltprävention und umfasst die Handlungsfelder „Gewalt im sozialen Nahraum“ und „Gewalt im öffentlichen Raum – zwei Handlungsfelder in denen Frauen in vielerlei Hinsicht gefährdet sind.

Seit dem 1. April 2019 ist der Runderlass des Ministeriums des Innern „Polizeilicher Opferschutz - 62.02.01“ veröffentlicht. Der Erlass bestimmt die Zielgruppe, definiert die unterschiedlichen Aufgaben der Landesoberbehörden, der Kreispolizeibehörden und der Opferschutz-beauftragten, gibt klare Leitlinien vor und regelt eine direktionsübergreifende, sachstandsaktuelle und fortlaufende Dokumentation zur Gewährleistung des Nachweises der Opferschutzmaßnahmen im Ermittlungsvorgang sowie des Controllings. Opferschutz und Opferhilfe sind feste Bestandteile polizeilicher Arbeit in Nordrhein-Westfalen (NRW). Opfer ist, wer durch eine Straftat oder ein Ereignis unmittelbar oder mittelbar physisch, psychisch, sozial oder materiell geschädigt wurde. Mittelbar Geschädigte können Angehörige oder Hinterbliebene sowie Zeugen und Ersthelfer sein. Eine geschlechtsbezogene Unterscheidung der Zielgruppe Opfer ist nicht vorgesehen, die Ziele des Opferschutzes sind ganzheitlich zu betrachten.

Die kriminalpräventiven Aktivitäten der Polizei NRW orientieren sich im Wesentlichen an den vorgegebenen landestrategischen Kriminalitätsbekämpfungsschwerpunkten und den allgemeinen Handlungsfeldern der polizeilichen Kriminalprävention, sowie an der Kriminalitätsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen, die sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik, den Lagebildern und unterjährigen Auswertungen der polizeilichen Vorgangsbearbeitung abzeichnet. Zu neu erkannten spezifischen Erscheinungsformen von Kriminalität erstellt das LKA NRW Kriminalitätsanalysen, führt die für die Kriminalprävention relevanten Informationen über neue Modi Operandi und neue Entwicklungen der Kriminalität, Ergebnisse wissenschaftlicher Grundlagenarbeit und eigener Forschung, Erfahrungen der Praxis sowie sonstige präventionsrelevante Erkenntnisse zusammen. Auf dieser Basis entwickelt es Bekämpfungsansätze und prüft dazu regelmäßig die Umsetzung neuer Präventionsmaßnahmen bzw. die Anpassung bisheriger Maßnahmen. Zu den relevanten Kriminalitätsfeldern liegen bereits kriminalpräventive Ansätze in unterschiedlicher Ausprägung vor. Vor diesem Hintergrund zielt das weitere Vorgehen in der Kriminalprävention vor allem auf die Intensivierung und den Ausbau von Maßnahmen ab.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung beobachtet das LKA NRW die Auswirkungen auf Erscheinungsformen der Kriminalität und identifiziert Risiken für bestimmte Opfergruppen (Kinder, Jugendliche, weibliche Nutzerinnen), die Tatgelegenheiten schaffen oder begünstigen.

Frauen sind in besonderem Maße Gefahren durch Straftaten gegen ihre sexuelle Selbstbestimmung und durch sexualisierte Übergriffe ausgesetzt. Zugleich ist das Sexualstrafrecht durch zahlreiche punktuelle Reformen unübersichtlich geworden und mit Wertungswidersprüchen behaftet. Seine praktische Handhabung bereitet immer größere Schwierigkeiten. Zudem weist es Schutzlücken auf.

Deshalb hat Minister der Justiz Peter Biesenbach im Interesse insbesondere auch des Opferschutzes seit 2017 mehrfach gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf eine systematische Überarbeitung des Sexualstrafrechts gedrungen. Noch im Zusammenhang mit der nordrhein-westfälischen Gesetzesinitiative zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat Minister Biesenbach die Bundesministerin erneut auf die Notwendigkeit einer Neuordnung des gesamten Rechtsbereichs hingewiesen.

Die Landesregierung geht zudem gegen neue Formen strafwürdiger Angriffe auf Frauen entschlossen vor. Die verabscheuungswürdige voyeuristische Praktik des „Upskirting“, bei der Frauen durch heimliches Fotografieren unter den Rock und die oftmals daran anschließende Veröffentlichung der Bilder in Internet bloßgestellt werden, hat die Landesregierung auf das

Schärfste verurteilt. Da eine angemessene strafrechtliche Ahndung solcher herabwürdigenden Einbrüche in die Intimsphäre nicht gewährleistet war, hat Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Bayern und Baden-Württemberg im September 2019 eine Bundesratsinitiative zur Schließung dieser strafrechtlichen Schutzlücke auf den Weg gebracht (BR-Drs. 443/19) und damit angestoßen, dass seit diesem Jahr die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 184k StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden kann.

Zum Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt sind auch die schulischen Maßnahmen zur Gewaltprävention und eine geschlechtersensible Bildung von großer Bedeutung. Die Themen des gewalt- und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander und des Abbaus benachteiligender Geschlechterrollenstereotype werden über den Referenzrahmen Schulqualität nicht nur als wichtiger Bestandteil der Qualität schulischer Arbeit definiert, sondern finden sich in zahlreichen Kernlehrplänen wieder. Lehrkräfte und weitere pädagogische Kräfte werden gestärkt durch konkrete Beratung und Begleitung, durch zahlreiche Landesprogramme und landesweite Schulentwicklungsprogramme, durch Fortbildungen, Fachtagungen und Materialien (z. B. den Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ und die Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung in Schulen in Nordrhein-Westfalen). Wichtige Unterstützung für Schulen bei der Gewaltprävention leisten die Angebote der Schulpsychologie, die Beratungs- und Fachkräfte für Schulsozialarbeit und die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt, die das Ministerium für Schule und Bildung gemeinsam mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf betreibt.

Die Landesregierung engagiert sich schließlich in Kenntnis der besonderen Situation nicht heterosexueller Frauen in unterschiedlichen Bereichen dafür, dass Gewalt gegen lesbische, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen konsequent geächtet und entschieden bekämpft wird. So enthält der nordrhein-westfälische Aktionsplan „Impulse 2020 - für queeres Leben in NRW“ zahlreiche beispielhafte Maßnahmen, die darauf zielen, Fachleute aus Polizei, Beratungsinfrastruktur sowie aus Schulen und Jugendeinrichtungen für die spezifischen Anliegen lesbischer, trans* und inter* Frauen und Mädchen zu sensibilisieren und qualifizieren.

LBTIQ* Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte sowie LBTIQ* of Color sind häufig mehrdimensionalen Diskriminierungen, die auch mit Gewalt einhergehen können, ausgesetzt. Meist haben sie hohe Bedarfe an Schutzräumen, Selbsthilfe und Unterstützung und benötigen differenz- und geschlechtersensible Anlaufstellen. Die Landesregierung setzt deshalb an mehreren Hebeln an, die allgemeinen Beratungsstrukturen zu sensibilisieren und gleichwohl LBTIQ* Mädchen und Frauen zu empowern. Die Landesfachstelle #MehrAlsQueer – Sexuelle und Geschlechtliche Vielfalt in der Migrationsgesellschaft sensibilisiert und qualifiziert Träger und Einrichtungen im Feld Integration / Migration für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie für die besondere Situation von LBTIQ*of Color und Migrationsgeschichte genauso wie sie die LBTIQ* Selbsthilfeinfrastruktur über die Thematik informiert. Außerdem stärkt die Landesfachstelle LBTIQ* of Color / mit Migrationsgeschichte in Bezug auf deren Mehrfachzugehörigkeit und entwickelt Schutzräume für deren eigenen Erfahrungen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration im Jahr 2019 mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) zusammengearbeitet, und zwar im Rahmen der 6. Prüfungsrunde des sogenannten Kontaktbesuchs in Deutschland. Die Überprüfung des Europarates konzentrierte sich dabei auf die folgenden Themenkomplexe: wirksame Gleichbehandlung und Zugang zu Rechten, Hassrede sowie durch Hass motivierte Gewalt, Integration und Inklusion. Die Ergebnisse sind eingeflossen in den ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde), der am 10. Dezember 2019 verabschiedet und am 17. März 2020 veröffentlicht worden ist.

Die Landesregierung betont, dass Präventionsmaßnahmen durch eine opferfreundliche Gestaltung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren flankiert werden müssen, um Geschädigte zu ermutigen, sich den Ermittlungsbehörden anzuvertrauen, denn eine erfolgreiche Aufhellung des Dunkelfeldes leistet einen wesentlichen Beitrag zur Generalprävention und damit zum Opferschutz.

Auch deshalb hat die Landesregierung am 28. November 2017 durch die Berufung von Frau Generalstaatsanwältin a. D. Elisabeth Auchter-Mainz zur Beauftragten für den Opferschutz in Nordrhein-Westfalen ein deutliches Signal für die Belange von Opfern gesetzt. Die Opferschutzbeauftragte ist seit dem 1. Dezember 2017 als unabhängige Beauftragte – als erste bundesweit ausgestattet mit einem Team aus einer im Opferschutz erfahrenen Staatsanwältin, einer Sozialarbeiterin des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz mit Fortbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung und einer Assistenzkraft – die zentrale Anlaufstelle für alle Menschen, die Opfer einer Straftat oder Gewalttat geworden sind. Aktuell wurde mit dem Haushalt 2021 das Team der Opferschutzbeauftragten gerade um eine weitere Kraft des Ambulanten Sozialen Dienstes verstärkt.

Weiter wurde unter der Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im September 2020 ein Opferschutzportal für gewaltbetroffene Frauen und Männer und deren Angehörige ins Leben gerufen. Dort werden die Hilfe- und Unterstützungsangebote im Land Nordrhein-Westfalen gebündelt, Opfer zielgerichtet informiert und bei Bedarf auf Unterstützungsangebote in Wohnortnähe hingewiesen. Mit dem Opferschutzportal können von Gewalt betroffene Personen zeitnah Hilfe und psychosoziale Unterstützung – auch im Hinblick auf den Prozess der Anzeigenerstattung – erhalten.

Darüber hinaus informiert die Polizei NRW Betroffene, die im inner- und außerfamiliären Bereich Opfer von Sexualdelikten geworden sind, über das bundesweit erreichbare Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Das Angebot ist 24 Stunden täglich unter der Rufnummer „08000 116 016“ erreichbar. Bei Bedarf kann die Beratung in 17 Fremdsprachen sowie in Deutscher Gebärdensprache und in „Leichter Sprache“ erfolgen. Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelt.

Umfassende Hilfen bietet die Polizei Opfern zudem mit der Broschüre „Häusliche Gewalt – Informationen und Hilfsangebote für Betroffene“ an. Außerdem weist die Polizei ortsbezogen auf Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Gleichstellungsstellen bei den Landratsämtern und Stadtverwaltungen, den Verein „WEISSER RING“ e.V. und die Opferschutzbeauftragten bei den KPB hin.

Weiterhin informiert die Polizei NRW über das Angebot des bundesweiten Hilfetelefons „Sexueller Missbrauch“, Telefonnummer: 0800 2255530, E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de. Es bietet Bürgerinnen und Bürgern zu unterschiedlichen Fragen rund um das Thema sexueller Missbrauch von Kindern kostenlos und anonym Rat und Hilfe.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten und zu den von der Landesregierung in diesem Zusammenhang geförderten Beratungsangeboten wird auf die Antwort zu den Fragen 77-79 verwiesen.

Maßnahmen des LKA NRW

Das LKA NRW stellt allen 47 Kreispolizeibehörden (KPB) aufbereitet Informationen sowie Präventionshinweise zur Verfügung. Es betreibt über seinen Social-Media-Kanal selbstständig Öffentlichkeitsarbeit zu den relevanten Themen. Auf der Intrapolseite der Polizei Nordrhein-Westfalen veröffentlicht das LKA NRW aktuelle Hinweise und Präventionsinformationen.

Im Rahmen regelmäßiger Veröffentlichungen verweist das LKA NRW auf kostenfreie und bundesweit gültige Hilfsangebote (z. B. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“).

Gemeinsam mit dem Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalens erstellt das LKA NRW den „Präventionsatlas NRW“, der einen Überblick über kriminalpräventive Netzwerke und Aktivitäten auf örtlicher und überörtlicher Ebene gibt und wesentliche Voraussetzung für eine erfolgversprechende Vernetzung kriminalpräventiver Initiativen ist. Der Präventionsatlas (www.praeventionsatlas.nrw.de) ist eine Online-Datenbank für Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens, die kriminalpräventive Gremien nach räumlicher und thematischer (kriminalpräventiver) Zuordnung auflistet. Rat- und hilfesuchende Frauen sind somit in der Lage, relevante wohnortnahe Hilfsangebote selbstständig zu finden und Kontakt aufzunehmen. In den Themenbereichen Gewalt, sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt sind mit Stand vom 23. März 2021 insgesamt 148 Gremien eingestellt.

2018 hat das LKA NRW erstmalig eine Dienstbesprechung „Gewaltprävention“ durchgeführt. Im Rahmen der Dienstbesprechung stellte u. a. die Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer ihre Aufgaben vor. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen informierte über seine Initiativen gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Im Rahmen einer Posterausstellung wurden die Teilnehmenden über die möglichen Warnsignale vor häuslicher Gewalt informiert. Die nächste Dienstbesprechung „Gewaltprävention“ ist als zweitägige Veranstaltung mit dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) in Form einer Präsenzveranstaltung 2021 geplant.

Das LKA NRW hat mit Frauenberatungsstellen und weiteren Expertinnen ein Faltblatt „Selbstbehauptungskurse für Frauen“ entwickelt und den KPB zur Unterstützung der kriminalpräventiven Arbeit zur Verfügung gestellt. Neben Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Kursleitung werden Ziele und Inhalte eines Kurses beschrieben, die in der Gesamtschau bei der Auswahl eines seriösen Kursangebots helfen können.

Mit Beginn der Festivalzeit 2018 hat das LKA NRW Präventionshinweise zum sicheren Verhalten auf Festivals erarbeitet (z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte oder Eigentumsdelikte wie Raub und Taschendiebstahl). Das LKA NRW gibt Empfehlungen für einen sicheren Besuch von Festivals und informiert u. a. darüber, wie sich Besucherinnen und Besucher in bedrohlichen Situationen verhalten und wo sie Hilfe finden können. Weiterhin informiert der Hinweis über die mögliche Beimischung von Mitteln in Getränke, auf welche Weise man sich davor schützen kann und wie Besucherinnen und Besucher in Verdachtsfällen vorgehen können.

Das LKA NRW hat die Kampagne „Luisa ist hier!" – zum Teil gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen – entwickelt und initiiert durch die Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster e. V., kriminalpräventiv begleitet und die KPB sowie die Polizeien der Länder und des Bundes über das Hilfsangebot für Frauen in der Partyszene informiert. Mit der Frage „Ist Luisa hier?" können sich Frauen in für sie als unangenehm empfundenen Situationen an das Personal von mitwirkenden Gastronomiebetrieben wenden und bekommen unmittelbar und diskret Hilfe.

Das LKA NRW hat Informationen und Hilfsangebote für Betroffene und für Täterinnen und Täter in Form von Broschüren entwickelt. Diese werden den KPB Nordrhein-Westfalens zur Verfügung gestellt um im Einsatzfall oder im Rahmen der Sachbearbeitung umfangreich auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung hinzuweisen. Der folgenden Tabelle sind die diesbezüglichen Bestellungen durch das LKA NRW zu entnehmen.

Jahr	Broschüre für Betroffene	Broschüre für Täterinnen und Täter
2015	20.000	20.000
2016	30.000	30.000
2017	50.000	50.000
2018	50.000	50.000
2019	50.000	50.000
2020	44.500	33.800

Maßnahmen der Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalens (KPB)
In nahezu allen 47 KPB arbeiten staatliche und nichtstaatliche Akteure in unterschiedlichen Netzwerken in gemeinsamer Verantwortung und in institutionalisierter Form gewinnbringend zusammen. Der Runderlass des Ministeriums des Innern, Az. - 42 - 62.02.01 - „Polizeiliche Kriminalprävention“ vom 9. Mai 2019 überträgt den KPB unter anderem die Aufgabe, nichtpolizeiliche Präventionsträger zu unterstützen und ihnen benötigte Informationen, z. B. aktuelle, öffentlich zugängliche Kriminalitätslagebilder zur Verfügung zu stellen. Die KPB fördern und unterstützen kriminalpräventive Gremien sowie Netzwerke und ergreifen dazu die notwendigen Initiativen. Speziell für die erfolgreiche Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Verbesserung des Opferschutzes ist ein koordiniertes Handeln aller beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Professionen erforderlich.

Im Rahmen der zur Beantwortung der Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine aktuelle landesweite Abfrage zu sämtlichen Aktivitäten der KPB im Themenkontext nicht möglich. Exemplarisch werden im Folgenden zwei Aktivitäten vorgestellt:

Das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) des Polizeipräsidiums (PP) Köln hat eine Broschüre zum Thema „Sexuelle Gewalt - Allgemeines, Präventionstipps und Rechte der Opfer“ entwickelt. Es werden zunächst die rechtlichen Aspekte von Sexualstraftaten dargestellt. Anschließend werden Präventions- und Verhaltenshinweise gegeben. Sollte eine Person bereits Opfer einer Sexualstraftat geworden sein, werden zum einen das Ermittlungsverfahren erklärt und zum anderen die Opferrechte im Ermittlungsverfahren erläutert. Im letzten Abschnitt werden örtliche Stellen benannt, bei denen Opfer von Sexualstraftaten Hilfe in verschiedenen Bereichen bekommen können.

Das KK KP/O des PP Düsseldorf unterstützte aus Anlass des „Internationalen Tages gegen Gewalt gegen Frauen“ das Unternehmen Vodafone standortübergreifend vom 23. - 27. November 2020 im Rahmen einer digitalen Aktionswoche mit Fachvorträgen zum Thema „Häusliche Gewalt" für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens. Die Düsseldorfer Opferschutzbeauftragten des KK KP/O stellten im Rahmen eines Vortrags die Arbeit der Polizei und Ihre Hilfsangebote für Betroffene von „Häuslicher Gewalt" vor.

34. Wie hat sich die Zahl der Fälle von Menschenhandel in NRW in den letzten 10 Jahren entwickelt und welche Ursachen sieht die Landesregierung für diese Entwicklung?

Da die Lagebilder der Jahre 2011 bis 2016 nicht sämtliche Tatbestände des Menschenhandels abbilden, ist zur Beantwortung der Frage ein Rückgriff auf Zahlen der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erforderlich. Diese wird nach bundeseinheitlich festgelegten Regeln erstellt. Die Zahlen stellen das strafrechtliche Hellfeld dar. Es muss davon ausgegangen

werden, dass das Hellfeld der erfassten Fälle nicht das gesamte Ausmaß der tatsächlichen Fälle abbildet.

PKS Nordrhein-Westfalen Menschenhandel 2011 bis 2020					
Delikt	**Jahr**	**Fälle**	**Opfer**		
			insgesamt	**männlich**	**weiblich**
Menschenhandel gem. §§ 232, 233, 233a StGB a. F.	2011	175	198	11	187
	2012	128	140	9	131
	2013	98	107	3	104
	2014	101	106	5	101
	2015	105	115	4	111
	2016	103	123	11	112
Menschenhandel gem. §§ 232, 233, 233a StGB a. F. sowie § 232 StGB[7]	2017	82	102	5	97
Menschenhandel gem. § 232 StGB	2018	94	114	15	99
	2019	87	92	7	85
	2020	74	86	14	72

Die Entwicklung der Fallzahlen des Menschenhandels in den letzten zehn Jahren stellt sich ausweislich der PKS wie folgt dar:

Auf Grund umfangreicher Reformierungen der Tatbestände des Menschenhandels im Jahr 2016 ist auch ein direkter Vergleich und damit eine fundierte Ursachenanalyse der in der PKS erfassten Fallzahlen des Menschenhandels in dem zu betrachtenden Zeitraum von 2011 bis 2020 nur sehr eingeschränkt möglich. Grundsätzlich beeinflussen viele Faktoren die Fallzahlenentwicklung des Menschenhandels. Beginnend mit der Situation in den Herkunftsländern der Opfer, wirken im weiteren Verlauf die Praxis der Visavergabe, die Intensität der Grenzkontrollen sowie Kontrollmaßnahmen der zuständigen hiesigen Behörden auf die Entwicklung der Fallzahlen ein.

Im Rahmen der Ermittlungen in Fällen des Menschenhandels kommt insbesondere der Erhebung des subjektiven Tatbefundes eine maßgebliche Bedeutung zu. Häufig setzen die Täter jedoch die Opfer unter Druck, so dass diese nicht zu einer Aussage bereit sind und die Ermittlungen zumindest erschwert werden.

[7] Zum 1. Januar 2017 wurden in der PKS aufgrund der im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingeführten Änderungen der §§ 232 - 233a StGB die PKS-Schlüsselzahlen des Menschenhandels grundlegend neu strukturiert. 2017 waren die alten und neuen PKS-Schlüsselzahlen parallel gültig.

35. An welchen Staatsanwaltschaften sowie Amts- und Landgerichten in NRW sind Zeuginnenschutzzimmer eingerichtet worden? Wer betreut die Zeugen/-innen in dem Zimmer? Ist das Personal zur Betreuung der Zeugen/-innen geschult worden?

Die bei den Land- und Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vorhandenen Räumlichkeiten zum Schutz von Zeuginnen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Die übrigen Gerichte und Staatsanwaltschaften verfügen zwar nicht über gesonderte Räumlichkeiten, dort werden aber im Bedarfsfalle ebenfalls andere Räumlichkeiten genutzt, um Zeuginnen räumlich abzuschirmen.

Ungeachtet dessen wird den Belangen des Opferschutzes bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten von Amts- und Landgerichten zukünftig in noch stärkerem Maße Rechnung getragen werden, da stets ein gesonderter Aufenthaltsraum für Opferzeugen/-innen vorzusehen ist.

In neun Landgerichtsbezirken stehen den Zeuginnen für die Betreuung gesondert geschulte Justizbedienstete zur Verfügung. Die Einzelheiten dazu sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Ansonsten erfolgt die Begleitung und Betreuung – soweit vorhanden – durch externe Kräfte, die mit der Zeugin bereits vertraut sind. Im Falle einer Beiordnung sind dies die besonders geschulten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die in Nordrhein-Westfalen flächendeckend für besonders vulnerable Zeuginnen zur Verfügung stehen. Daneben kann die Begleitung und Betreuung der Zeugeninnen durch auswärtige Begleitpersonen, z. B. Mitarbeiterinnen der Frauenhilfeinfrastruktur, des WEISSEN RINGs, des Jugendamts oder kirchlicher Einrichtungen sichergestellt werden, die die Räumlichkeiten der Gerichte dazu nutzen können. Hierbei handelt es sich in der Regel um geschultes Personal.

Schließlich werden die Zeuginnen an vielen Standorten von dazu besonders geeigneten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern oder Servicekräften ohne besondere Schulung betreut. Die Schutzräumlichkeiten stehen auch begleitenden Angehörigen, Freunden oder Angestellten der Nebenklagevertretung zur Verfügung, die die Zeuginnen in der Zeit bis zur Vernehmung begleiten.

Standort	vorhandene Räumlichkeit	Betreuung durch
Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf		
Landgerichtsbezirk Düsseldorf		
LG und AG Düsseldorf	Die Zeugenbetreuung befindet sich im Gebäude vom AG und LG Düsseldorf und wird von Opfern oder Zeugen sowohl in Verfahren vor dem AG Düsseldorf als auch vor dem LG Düsseldorf genutzt. Sie verfügt neben einem Dienstzimmer über einen gesonderten Raum, der für die Betreuung der Opfer und Zeugen geschaffen wurde und entsprechend eingerichtet ist.	Die Zeugenbetreuung wird von vier Fachkräften geleistet. Die Fachkräfte sind Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen. Zwei von diesen Fachkräften haben eine Zusatzausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin. Eine Fachkraft verfügt über eine Zusatzqualifikation als Fachberaterin für Psychotraumatologie.
AG Langenfeld	In einigen Fällen werden Zeuginnen und Zeugen gebeten, später zu erscheinen, um Kontakte mit den angeklagten Personen zu minimieren. Je nach Fallgestaltung wird ein Raum bzw. Flurbereich im Bedienstetentrakt gesucht, der für die Wartezeit zur Verfügung steht (Sitzungssaaltrakt und Bedienstetentrakt befinden sich in getrennten Gebäudeteilen).	im Bedarfsfall durch Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister
AG Neuss	Bei Bedarf wird ein Vernehmungszimmer genutzt.	Die Betreuung übernehmen im Bedarfsfall Bedienstete des Gerichts.
Landgerichtsbezirk Duisburg		
LG und AG Duisburg	Zeugenbetreuungszimmer (entsprechend möbliert)	Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes
AG Duisburg-Ruhrort	Bei Bedarf wird ein geeignetes Zimmer für die Zeugenbetreuung zur Verfügung gestellt.	externe Kräfte, soweit vorhanden

AG Dinslaken	Bei Bedarf erfolgt die Betreuung in den Räumlichkeiten der Strafgeschäftsstelle.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafgeschäftsstelle
AG Mülheim a.d.R.	Im Bedarfsfall werden ein Besprechungsraum, ein freier Sitzungssaal oder die Räumlichkeiten der Wachtmeisterei genutzt.	Erstkontakt beim Betreten des Gerichtsgebäudes und Begleitung der Zeugen zum Besprechungsraum durch Mitarbeiter der Wachtmeisterei; Betreuung durch einen Familienrichter[8]
AG Oberhausen	gesondertes Zimmer für Zeugen- und Kinderbetreuung	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister, Richter und Richterinnen und - bei Bedarf - durch eine geschulte Mitarbeiterin des Ambulanten Sozialen Dienstes
AG Wesel	bei Bedarf nutzbares Zimmer der Zeugenbetreuung	Betreuungspersonal wird je nach Bedarf ausgewählt.
Landgerichtsbezirk Kleve		
LG Kleve	bei Bedarf nutzbares Zimmer, i.d.R. verfügbare Beratungszimmer oder Sitzungssäle	Betreuung durch Zeugenbetreuerinnen des aSD Kleve
AG Kleve	bei Bedarf Nutzung eines freien Zimmers oder Saals	Es steht eine Zeugenbetreuerin zur Verfügung, die seit Jahren in der Zeugenbetreuung tätig ist.
AG Moers	bei Bedarf nutzbares Zimmer	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Rheinberg	bei Bedarf nutzbares Zimmer	Betreuung durch eine Justizwachtmeisterin
Landgerichtsbezirk Krefeld		
LG und AG Krefeld	gesondertes Zimmer vorhanden; weiteres Zimmer für	Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes. Die vorrangig in

[8] Der Richter ist gleichzeitig Güterichter und ausgebildeter Mediator, Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie des Runden Tisches der Stadt Mülheim an der Ruhr gegen häusliche Gewalt; außerdem ist der Richter federführend zusammen mit einem Vertreter der örtlichen Jugendgerichtshilfe tätig bei der Erarbeitung und dem Aufbau eines professionellen Konzepts zur Zeugenbetreuung und dem Schutze minderjähriger und heranwachsender Zeugen im hiesigen Gerichtsbezirk.

	Verfahrensbeteiligte mit einer Spielecke für Kinder	der Zeugenbetreuung eingesetzte Sozialamtsrätin hat eine Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin absolviert sowie an einer Fortbildung zur Fachberaterin für Psychotraumatologie teilgenommen.
AG Nettetal	bei Bedarf in den Räumlichkeiten der Wachtmeisterei	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister
Landgerichtsbezirk Mönchengladbach		
LG Mönchengladbach	gesondertes Zimmer vorhanden	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Mönchengladbach	gesondertes Zimmer für Zeugen, welches auch als Vernehmungszimmer genutzt werden kann	externe Kräfte, soweit vorhanden
Landgerichtsbezirk Wuppertal		
LG und AG Wuppertal	gesondertes, entsprechend eingerichtetes Zimmer für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen; weiteres gesondertes Zimmer für die Betreuung erwachsener Zeuginnen und Zeugen	Betreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz bei dem Landgericht Wuppertal (ausgebildete Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter, die für ihre Tätigkeit im Rahmen der Zeugenbetreuung besonders geschult wurden und zudem die Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung absolviert haben)
AG Remscheid	bei Bedarf nutzbares Zimmer	Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Amtsgerichts
AG Solingen	derzeit bei Bedarf nutzbares Zimmer für die Zeugenbetreuung – pandemiebedingt statt des sonst vorhandenen gesonderten Zimmers für Zeuginnen und Zeugen	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister

AG Velbert	bei Bedarf nutzbares Zimmer	Wachtmeisterei, vorzugsweise durch eine Justizwachtmeisterin
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm		
Oberlandesgericht Hamm	Bei Bedarf stehen zwei Zimmer, die für die Vernehmung von Kindern in Familiensachen vorgesehen sind, zur Verfügung. Diese befinden sich in einem besonders abgesicherten Bereich hinter der Wachtmeisterei und sind nur nach Betätigung einer Klingel zugänglich.	Eine Betreuung wird im Bedarfsfall eingesetzt.
Landgerichtsbezirk Bielefeld		
LG Bielefeld	Eigenes, nicht öffentlich zugängliches Zimmer ausgestattet mit Küche, Sofa und Spielmöglichkeiten für Kinder.	bei Bedarf: weibliche Kraft des Justizwachtmeisterdienstes
AG Bielefeld	Zimmer im Landgericht für Zeugen jedweden Geschlechts, das von LG und AG gemeinsam genutzt wird.	bei Bedarf: Personal des Landgerichts
AG Bünde	bei Bedarf als Zimmer der Zeugenbetreuung nutzbares Wartezimmer (z. Zt. jedoch coronabedingt vorübergehend zum Büro umfunktioniert)	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Gütersloh	Sitzungssaal/Vernehmungszimmer, sofern nicht anderweitig belegt; im Ausnahmefall: Aufenthaltsraum der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der sodann für die Beschäftigten gesperrt wird	weibliche Kraft des Justizwachtmeisterdienstes als Begleitperson
AG Herford	Bei Bedarf kann das Büchereizimmer genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Minden	ein Zeugen/-innenschutzzimmer vorhanden	Unterstützung erfolgt durch Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister, die im Umgang mit Publikum

		erfahren und geschult sind
AG Rahden	bei Bedarf nutzbares Zimmer	Bedienstete des Amtsgerichts
Landgerichtsbezirk Bochum		
LG und AG Bochum	gesonderter, gemeinsamer Kinderschutz- und Zeugenschutzraum des Justizzentrums Bochum	Betreuungsmaßnahmen werden im Einzelfall getroffen.
AG Recklinghausen	Bei Bedarf kann ein Mediationsraum genutzt werden.	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister
AG Herne-Wanne	bei Bedarf nutzbares Zimmer der Zeugenbetreuung	Bedienstete des Amtsgerichts
AG Witten	separates Zimmer für Zeuginnen und Zeugen	im Bedarfsfall durch Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister oder Mitarbeiterinnen
Landgerichtsbezirk Detmold		
LG Detmold	Bei Bedarf Zimmer für Zeuginnen und Zeugen und Kindesanhörungen neben einem Sitzungssaal. Zimmer ist besonders geeignet ausgestattet (gemütliche Sitzmöglichkeiten, Spielmöglichkeiten für Kinder).	Mitarbeiter des Ambulanten Sozialen Dienstes. Diese sind geschulte Sozialarbeiter/innen, die Zeugen vor und nach einer Hauptverhandlung betreuen und begleiten.
AG Detmold	Zeugenzimmer des LG Detmold kann mitgenutzt werden, da ein Gebäudekomplex.	s. o.
Landgerichtsbezirk Dortmund		
LG Dortmund	bei Bedarf nutzbares, gesondertes Zimmer für Zeuginnen und Zeugen	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Dortmund	Multifunktionsraum, der bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden könnte.	externe Kräfte, soweit vorhanden
Landgerichtsbezirk Essen		
AG und LG Essen	gemeinsame Zeugenbetreuungsstelle	Betreuung durch geschulte Justizbeschäftigte

AG Bottrop	Bei Bedarf wird der Mediationsraum als Zimmer für Zeugen und Zeuginnen verwendet.	Sofern ein besonderer Schutz erforderlich ist, erfolgt die Betreuung durch die Wachtmeister.
AG Gelsenkirchen	Bedarf wird ein Raum für Zeugen zur Verfügung gestellt.	Für grundsätzliche Fragen zum Verfahrensablauf steht die Geschäftsstelle zur Verfügung. Durch die Sensibilisierung der Wachtmeister ist zudem gewährleistet, dass kein unnötiger Kontakt mit anderen Beteiligten des Verfahrens erfolgt.
Landgerichtsbezirk Hagen		
LG Hagen	gesondertes Zimmer für Zeuginnen und Zeugen	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister
AG Hagen	Nutzungsmöglichkeit des beim Landgericht vorhandenen Zimmers	s. o.
AG Iserlohn	Bei Bedarf kann ein nicht genutztes Zimmer genutzt werden.	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister
AG Lüdenscheid	Bei Bedarf können ein nicht genutztes Büro, die Bibliothek oder das Kinderspielzimmer genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Wetter	bei Bedarf nutzbares „freies“ Zimmer	Justizwachtmeisterinnen oder Justizwachtmeister
AG Schwelm	bei Bedarf nutzbares Zimmer	externe Kräfte, soweit vorhanden
Landgerichtsbezirk Münster		
LG Münster	Zeugenbetreuungsraum / Opferschutzraum (bei Bedarf nutzbar, es handelt sich zugleich um ein Beratungszimmer)	Mitarbeiterinnen des Ambulanten Sozialen Dienstes
AG Ahlen	Bei Bedarf wird auf ein vorübergehend ungenutztes Dienstzimmer, einen freien Sitzungssaal oder die Bücherei zurückgegriffen.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Bocholt	Bei Bedarf wird die Kantine oder ein sonstiger freier dem	Betreuung durch eine Justizbeschäftigte des Amtsgerichts Bocholt[9]

[9] Der Präsident des Oberlandegerichts Hamm hat dazu wie folgt berichtet: „Die Beschäftigte verfügt über ausgezeichnete Empathie. Auch wenn die Beschäftigte keine entsprechende psychologische

	Schutzbedürfnis der Zeuginnen entsprechender Raum verwendet	
AG Borken	Bei Bedarf – etwa um ein Aufeinandertreffen von Zeuginnen und Angeklagten vor dem Sitzungssaal zu vermeiden – wird ein aktuell freies Büro oder ein aktuell freier Sitzungssaal genutzt.	im Bedarfsfall durch Justizwachtmeisterinnen, die Zeuginnen ein Gefühl von Sicherheit und Schutz vermitteln
AG Coesfeld	Bei Bedarf kann das Anwaltszimmer genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Dülmen	Bei Bedarf wird ein leerstehendes Büro genutzt.	bei Bedarf durch eine Mitarbeiterin des Hauses
AG Lüdinghausen	bei Bedarf nutzbares Zimmer vorhanden	wird im Bedarfsfall geregelt
AG Rheine	Bei Bedarf wird auf evt. freie Räumlichkeiten (Dienstzimmer, Vorführ-/Anhörungszimmer) zurückgegriffen.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Steinfurt	Bei Bedarf wird ein Beratungszimmer als Zeuginnenschutzzimmer zur Verfügung gestellt.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Warendorf	Bei Bedarf wird nutzbares Zimmer festgelegt.	Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister oder Servicekräfte
Landgerichtsbezirk Paderborn		
LG Paderborn	Ein Raum kann bei Bedarf zur Zeug/ innenbetreuung genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
Staatsanwaltschaft Paderborn	Es steht ein allgemeines Zimmer für Vernehmungen, Anzeigenaufnahmen sowie Akteneinsicht etc. zur Verfügung.	externe Kräfte, soweit vorhanden

Schulung absolviert hat, ist nach hiesiger Erfahrung ihr Beistand bisher immer dankend angenommen und als große Hilfe empfunden worden. Bisher konnte vor Terminen immer telefonischer oder persönlicher Kontakt aufgenommen werden. Aus meiner Sicht hat sich diese Praxis bewährt.“

AG Höxter	Ein Anhörungszimmer im Bereich der Sitzungssäle wird bei Bedarf zur Zeug/ innenbetreuung genutzt.	Justizwachtmeister oder Justizwachtmeisterinnen
AG Brakel	Ein Raum kann bei Bedarf zur Zeug/ nnenbetreuung genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Warburg	Ein Raum kann bei Bedarf zur Zeug/ innenbetreuung genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Delbrück	Ein Raum kann bei Bedarf zur Zeug/ innenbetreuung genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Lippstadt	Ein Raum kann bei Bedarf zur Zeug/ innenbetreuung genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Paderborn	Ein Raum kann bei Bedarf zur Zeug/ innenbetreuung genutzt werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
Landgerichtsbezirk Siegen		
AG Olpe	Bei – überaus seltenem – Bedarf wird ein urlaubs- oder krankheitsbedingt freier Raum gesucht und verwendet.	Justizwachtmeister oder Justizwachtmeisterinnen oder Servicekräfte, falls gewünscht
Oberlandesgerichtsbezirk Köln		
Landgerichtsbezirk Aachen		
LG Aachen	Kinderzimmer – bei Bedarf nutzbares Zimmer der Zeugenbetreuung	Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen
AG Aachen	Kinderzimmer – Zimmer des LG, bei Bedarf nutzbares Zimmer der Zeugenbetreuung	Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen
AG Düren	Bibliothek – bei Bedarf nutzbares Zimmer der Zeugenbetreuung	Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister.
AG Eschweiler	Bei Bedarf kann kurzfristig im Dienstgebäude der	Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen

	Kaiserstraße ein Teil der dortigen Bücherei so eingerichtet werden, dass dieser Raum entsprechend genutzt werden kann.	
AG Monschau	Bei Bedarf kann kurzfristig ein gesondertes Zimmer zur Verfügung gestellt werden.	Bedienstete des Amtsgerichts
Landgerichtsbezirk Bonn		
LG und AG Bonn	gesondertes Zimmer für Zeuginnen und Zeugen; gesichert durch Zugang per Codekarte	bei Bedarf Begleitung zum Saal und zurück durch Wachtmeisterin oder Wachtmeister
AG Königswinter	gesondertes Zimmer für Zeuginnen und Zeugen mit kindgerechter Ausstattung	bei Bedarf durch Bedienstete des Amtsgerichts nach gesonderter Anweisung
AG Siegburg	bei Bedarf nutzbares Zimmer der Zeugenbetreuung, Einzelfallregelung	Regelung im Einzelfall
Landgerichtsbezirk Köln		
LG Köln	Zeugenbetreuungsstelle mit mehreren Räumlichkeiten	drei Diplom-Sozialpädagoginnen (siehe detailliert AG Köln)
AG Köln	gemeinsames Zeugenschutzzimmer des Amts- und Landgerichts Köln	Betreuung durch eine Diplom-Sozialpädagogin/Psychosoziale Prozessbegleiterin, eine Diplom-Sozialarbeiterin/ Fachberaterin für Opferhilfe/Psychosoziale Prozessbegleiterin und eine Justizbeschäftigte
AG Bergisch Gladbach	gesondertes Zimmer für Zeuginnen und Zeugen	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Gummersbach	Bei Bedarf kann ein Zeugenschutzzimmer eingerichtet werden.	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Kerpen	bei Bedarf nutzbares Zimmer für Zeuginnen	externe Kräfte, soweit vorhanden

	und Zeugen, die nicht vor dem Sitzungssaal warten wollen/sollen	
AG Leverkusen	kleines Zimmer, durch das Büro einer Rechtspflegerin erreichbar; kann bei Bedarf für die Zeugenbetreuung genutzt werden	externe Kräfte, soweit vorhanden
AG Wermelskirchen	Bei Bedarf steht ein gesondertes Zimmer zur Verfügung.	Betreuung durch Zeugenbetreuerinnen des Landgerichts Köln

36. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung um zu gewährleisten, dass in der Erstausbildung aller Gesundheitsberufe Kenntnisse über die gesundheitlichen Folgen von sexueller Gewalt gegen Frauen vermittelt werden?

Gewalterfahrungen und erlebte Traumata werden in den Erstausbildungen der Gesundheitsberufe behandelt. Sie sind fester Bestandteil der zugrundeliegenden Lehrpläne. Entsprechende Kenntnisse sind für die geplante und durchzuführende individuelle Versorgung der Patientinnen und Patienten bedeutsam.

37. Welche Maßnahmen sind der Landesregierung bekannt, die eine gerichtsverwertbare Dokumentation und Spurensicherung - auch anzeigenunabhängig - durch niedergelassene und Klinikärzte/-innen zukünftig sicherstellen? Soll dies ausgeweitet werden?

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit in ca. 35 Kreisen und kreisfreien Städten regional agierende Kooperationen, die Frauen und jugendlichen Mädchen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, im Bedarfsfall eine Anonyme Spurensicherung (ASS) anbieten. Die ASS-Kooperationen bestehen überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Klinken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Die Spurensicherung erfolgt durch hierfür geschulte Ärztinnen und Ärzte und wird überwiegend in Kliniken und Krankenhäusern durchgeführt. Im Rahmen der ASS werden Verletzungen dokumentiert, die durch die Gewalttat entstanden sind, sowie Tatspuren und sonstige Beweismittel gerichtsfest gesichert. Diese Beweismittel werden mit einem Code anonymisiert und bei der Rechtsmedizin für mehrere Jahre eingelagert. Darüber hinaus bieten die regionalen ASS-Angebote für die betroffenen Frauen und Mädchen Schutz und Hilfe durch Weitervermittlung an kompetente Beratungseinrichtungen. Die ASS-Netzwerke werden seit dem Jahr 2015 mit Landesmitteln gefördert; hierfür stehen jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 Euro zur Verfügung.

Um einheitliche Standards bei der Zusammenstellung, Belieferung und Annahme der Spurensicherungssets für die anonyme Spurensicherung (ASS) nach Sexualstraftaten zu gewährleisten, hat die Landesregierung das Ministerium des Innern mit der Standardisierung und Beschaffung geeigneter Spurensicherungssets beauftragt. Für die Beschaffung der Spurensicherungssets werden der Polizei Nordrhein-Westfalen in einem eigens eingerichteten Titel Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Standardisierung und Beschaffung dieser Spurensicherungssets wurde umgesetzt und abgeschlossen. Die Spurensicherungssets können geschlechtsunabhängig eingesetzt werden.

Nach ressortübergreifender Erörterung und Abstimmung wurden die regionalen und durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Landesmitteln geförderten ASS-Kooperationen als Bedarfsträger identifiziert. Die Sets zur ASS werden den Bedarfsträgern seit dem 4. Quartal 2020 zur Verfügung gestellt.

Derzeit erarbeitet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eine Gesamtstrategie zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems. Im Rahmen der Umsetzung der genannten Gesamtstrategie des Landes wird es perspektivisch auch darum gehen, die Angebote der Anonymen Spurensicherung stärker als bisher im Gesundheitssystem zu verankern.

38. An welchen Orten und Einrichtungen ist eine anonyme Spurensicherung möglich und wo erhalten Opfer Informationen zu diesem Angebot?

Eine Auflistung der Kliniken, die im Rahmen der landesweiten Förderung örtlicher / regionaler Kooperationen in den letzten beiden Jahren für eine anonyme Spurensicherung zur Verfügung standen, ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Einen Überblick über die landesgeförderten ASS-Angebote erhalten Opfer über das Opferschutzportal der Landesregierung unter dem folgendem Link: https://www.opferschutzportal.nrw/themen-von-z/themenuebersicht/anonyme-spurensicherung-ass

Dort ist auch Hyperlink zu der webbasierten Informationsplattform GOBSIS hinterlegt mit einem Verzeichnis der Kliniken und Arztpraxen, die mit Hilfe dieses webbasierten Dokumentationssystems Gewaltopferuntersuchungen einschließlich Verletzungsdokumentation und Spurensicherung vornehmen: https://gobsis.de/projekt/teilnehmende/.

Die ASS-Netzwerke informieren regelmäßig mithilfe der bereitgestellten Landesförderung durch gezielte und individuelle Öffentlichkeitsarbeit über die jeweiligen ASS-Angebote vor Ort. Die Öffentlichkeitsarbeit orientiert sich an den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und geschieht auf vielfältige Art und Weise – beispielsweise durch ASS-Flyer und Broschüren, Großflächenwerbung (u. a. auf Straßenbahnen und auf Werbeplakaten) sowie Kinowerbung und Social-Media-Aktionen.

39. Durch welche Maßnahmen wurde die Initiative „Stärker als Gewalt“ des BMFSFJ durch die Landesregierung umgesetzt? Sind noch weitere Maßnahmen geplant?

Die Initiative „Stärker als Gewalt“ ist Bestandteil des Gesamtprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern. An der Konzeptionierung und Umsetzung der bundesweiten Initiative bzw. Kampagne waren ausschließlich Bundesverbände und -organisationen wie etwa der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ und die Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ beteiligt.

40. Welche Schulungs- und Fortbildungsangebote für Richter/-innen und Staatsanwälte/ -innen bietet die Justiz in den Bereichen Opferschutz vor Gericht und geschlechtsspezifische Gewalt? Wie werden diese Angebote genutzt?

Fortbildungsangebote zum Thema „Opferschutz“, auch mit dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Gewalt, gehören seit vielen Jahren zum regelmäßigen Programm der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen. Lediglich beispielhaft seien die Fortbildungen „Strafrecht – Vernehmung von Opferzeugen“ für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die Fortbildung „Opferarbeit“ für Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes genannt. Ergänzt wird dieses Angebot durch die Seminare der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung. Die Nachfrage nach den einzelnen Seminaren ist unterschiedlich ausgeprägt. Die Fortbildungseinrichtungen nutzen diese Erkenntnisse, um das Angebot fortwährend zu optimieren und bedarfsgerecht zu gestalten.

Opferbelange werden auch in den Fortbildungsangeboten zu den Themen „Gewalt in der Familie“, „Umgang mit Sexualstraftätern“, „Bekämpfung der Kinderpornografie“ sowie „Stalking und Gewaltschutz“ behandelt.

Im Rahmen der verpflichtenden Einführungsfortbildung für „junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ behandelt ein Seminarteil, der mit der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt ist, schon seit mehreren Jahren das Thema „Opferschutz“. So wird sichergestellt, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von Beginn ihrer Tätigkeit an für dieses wichtige Thema sensibilisiert sind.

Ergänzend steht auf der Bildungsplattform der Justizakademie eine Arbeitshilfe zum Thema „Opferrechte im Strafverfahren“ zur Verfügung.

41. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Richter/-innen die Möglichkeit der Durchführung audiovisueller Vernehmungen, insbesondere bei Kindern als Opfern, anzubieten und näherzubringen?

Die Art und Weise der Durchführung der mündlichen Verhandlung ist ein Kernelement der richterlichen Unabhängigkeit. Diese wird von der Landesregierung strikt beachtet.

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und des Ziels einer flächendeckenden Ausstattung können inzwischen nahezu alle Gerichte auf moderne Videokonferenzlösungen zurückgreifen. Für die Nutzung wurden und werden örtliche Schulungen durchgeführt und zudem Handouts für Richterinnen und Richter sowie Verfahrensbeteiligte bereitgestellt. Bereits in der verpflichtenden Einführungsfortbildung für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird die audiovisuelle Vernehmung thematisiert. So wird sichergestellt, dass alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von Beginn ihrer Tätigkeit an hierfür sensibilisiert sind.

Mit dem Haushalt 2020 wurden über den Justizetat Mittel in Höhe von 125.000 Euro für die Anschaffung der Vernehmungstechnik sowie Einrichtung der Vernehmungsräume zur Verfügung gestellt, um den Aufbau des Childhood-Hauses in Düsseldorf zu unterstützen.

Ganz aktuell soll im Hinblick auf das Childhood Haus in der JAK ein Seminar zur Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen, die Opfer eines Sexualdelikts geworden sind, stattfinden. Unter anderem wird hier auch die Nutzung von Videotechnik angesprochen werden.

42. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung ergriffen, um das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung unter Polizeibeamten/-innen, Richtern/-innen, Staatsanwälten/-innen und Anwälten/-innen bekannter zu machen?

Mit dem am 21. Dezember 2015 verkündeten „Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)“ hat der Bundesgesetzgeber in § 406g der Strafprozessordnung und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung verankert. Seit dem 1. Januar 2017 hat damit jede/r Verletzte das Recht, sich im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen. Bestimmte, besonders schutzbedürftige Verletztengruppen – insbesondere Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Erwachsene als Betroffene schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten – haben einen Rechtsanspruch auf kostenfreie gerichtliche Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters.

Mit dem Opferschutzportal (www.opferschutz.nrw.de) des Ministeriums der Justiz steht eine - kontinuierlich fortgeschriebene - Informationsseite zur psychosozialen Prozessbegleitung zur Verfügung, die sich sowohl an Verletzte einer Straftat als auch an Praktiker richtet. Hier findet sich auch das einheitliche elektronische Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Dieses Verzeichnis – das auch Angaben zu sachlichen und örtlichen Tätigkeitsschwerpunkten enthält – vereinfacht den Verletzten, aber auch den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft die Auswahl einer für sie passenden Begleitperson erheblich.

Das LKA NRW informierte die KPB über die psychosoziale Prozessbegleitung auf einer außerordentlichen Dienstbesprechung „Opferschutz“ am 7. Dezember 2016. Gleichzeitig lieferte das LKA NRW insgesamt 50.000 Flyer „Die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren - Informationen für Verletzte einer Straftat“ an die KPB aus, um anspruchsberechtigte Opfer über dieses Angebot zu informieren. Das LKA NRW stellte im weiteren Verlauf sicher, dass die KPB ihre weiteren Bedarfe an dem Flyer unmittelbar über den Bürgerservice des Ministeriums der Justiz abdecken.

Das LKA NRW informierte in seiner Dienstbesprechung „Opferschutz“ im Jahr 2019 erneut über die Thematik und wies die KPB an, die antragsberechtigten Opfer von Straftaten weiterhin aktiv zu informieren. Zusätzlich stellte es Fachinformationen dazu im Intrapol Nordrhein-Westfalen ein. Ergänzend wird hinsichtlich der Zielgruppe der Sachbearbeitenden im Bereich Sexualdelikte auf die Antwort zur Frage 89 verwiesen.

Auch das Ministerium der Justiz arbeitet – unter Einbindung fachübergreifender Expertise in der seit Sommer 2016 eingerichteten Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung und in engem Austausch mit den Justizverwaltungen der anderen Länder und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – kontinuierlich an Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Bekanntheit und Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung.

Das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung wird in verschiedenen Seminaren wie z. B. zum Adhäsionsverfahren, zur Vernehmung von Opferzeugen und zur Strafzumessung angesprochen. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz und die Sonderdezernentinnen und -dezernenten für Verfahren wegen häuslicher Gewalt multiplizieren das Wissen in ihren Behörden. Einen Einblick in die praktische Arbeit mit der psychosozialen Prozessbegleitung im forensischen Alltag gaben wichtige Multiplikatoren bei einer Podiumsdiskussion am 2. Oktober 2020 im Landgericht Essen im Rahmen der Informationswoche der Justiz mit dem Schwerpunkt Opferschutz.

Auch in der verpflichtenden Einführungsfortbildung für junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird die psychosoziale Prozessbegleitung thematisiert. So wird sichergestellt, dass alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von Beginn ihrer Tätigkeit an über das Instrument der psycho-sozialen Prozessbegleitung informiert sind.

Nachdem im Anschluss an eine Sachverständigenanhörung in der 38. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 11. September 2019 der Landtag am 27. November 2019 u. a. die Notwendigkeit unterstrichen hatte, die Bekanntheit und Akzeptanz des wertvollen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung weiter zu steigern (LT-Drs. 17/7761 - Neudruck), hat das Ministerium der Justiz mit Erlass vom 10. Januar 2020

- Gerichte und Staatsanwaltschaften nochmals für die psychosoziale Prozessbegleitung sensibilisiert,
- Auslegungs- bzw. Anwendungshinweise gegeben,
- den Staatsanwaltschaften ein standardmäßiges Verfahren zur (nochmaligen) Information der Opfer über die psychosoziale Prozessbegleitung vorgegeben,
- dafür Sorge getragen hat, dass Beiordnungsanträge dem zuständigen Gericht grundsätzlich als Eilsache zugeleitet werden und
- ein mit Expertinnen aus der Praxis entwickeltes Musterformular für die Antragsstellung eingeführt.

In der Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung ist im Jahr 2020 zudem eine große Öffentlichkeitskampagne abgestimmt worden. Diese wurde im Oktober 2020 unter dem Motto „Du bist nicht allein – wenn etwas passiert!“ gestartet und macht mit Postern und Postkarten auf die zur Kampagne eingerichtete Website www.nichtallein.nrw.de aufmerksam. Die Website zur psychosozialen Prozessbegleitung wurde opferfreundlich vereinfacht, zielgruppengerechter und übersichtlicher gestaltet. Dort finden sich, um die verschiedenen Zielgruppen zu erreichen, jeweils gesonderte Informationsangebote für Kinder, Erwachsene, Prozessbegleitungen und zusätzlich Informationen in „leichter Sprache“.

Die Kampagnenmaterialien sind breit verteilt worden, z. B. auch an Schulen, Hochschulen, Frauenberatungsstellen, Praxen, in Gesundheitsämtern, Opferschutzeinrichtungen und Gleichstellungsbüros. Sie stehen weiterhin in folgenden Bereichen zur Verfügung: Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, Anwaltschaft, Polizeibehörden, Polizeiausbildungsstellen, Hochschulen, Frauenbüros und Gleichstellungsstellen, Frauenberatungsstellen, Krankenhäuser, Psychotherapeuten, Psychiatrien, Unterhaltsvorschussstellen der Kommunen, Familienberatungsstellen, Mädchenhäuser und Mädchenberatungsstellen, Schulen, psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

In gedruckter Form stehen eine kindgerecht verfasste Broschüre und ein kurzer Flyer zum Bestellen oder elektronischen Abruf bereit. Seit dem 10. Februar 2021 wird zudem über die Website und über den Youtube-Kanal der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen („Wie isset rechtlich?“) mit einem kurzen Film über die psychosoziale Prozessbegleitung aufgeklärt.

Derzeit prüft das Ministerium der Justiz, ob die Möglichkeit besteht, über die Kammermitteilungen der Rechtsanwaltskammern eine „Zwischenbilanz“ zur Psychosozialen Prozessbegleitung an die Anwaltschaft heranzutragen.

Frauen und Mädchen im Strafvollzug

43. Wie viele weibliche

a) Untersuchungsgefangene
b) Strafgefangene
c) Jugendstrafgefangene
d) Abschiebegefangene
e) Gefangene in sozial-therapeutischen Einrichtungen

befinden sich aktuell in welchen nordrhein-westfälischen Haftunterbringungsmöglichkeiten jeweils im offenen und geschlossenen Vollzug?

Justizvollzug
Die Anzahl der aktuell (Stichtag: 28. Februar 2021) in den nachfolgend genannten Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen befindlichen weiblichen Gefangenen a) bis c) und e) ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Stichtag 28.02.2021 *)	**Untersuchungs-haft**	**Freiheits-strafe**	**Jugend-strafe**	**davon in sozialtherapeutischer Einrichtung**
Geschlossener Vollzug				
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede	25	39	0	0
Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn Zweiganstalt Dinslaken	35	23	0	0
Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg	2	2	1	0
Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen	29	70	1	0
Justizvollzugsanstalt Iserlohn	19	1	34	0
Justizvollzugsanstalt Köln	66	140	3	0
Justizvollzugsanstalt Willich II	0	172	2	14
Summe geschlossener Vollzug:	176	447	41	14

Stichtag 28.02.2021*	Untersuchungs-haft	Freiheits-strafe	Jugend-strafe	davon in sozialtherapeutischer Einrichtung
Offener Vollzug	0			
Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede	0	104	8	0
Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen	0	51	0	0
Justizvollzugsanstalt Köln	0	27	0	0
Justizvollzugsanstalt Willich II	0	35	0	0
Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg	0	6	1	0
Summe offener Vollzug:	0	223	9	0
Summe Frauen insgesamt	176	670	50	14

*inkl. Urlauberinnen / Urlauber und aus sonstigen Gründen vorübergehend abwesende Gefangene.

Abschiebehaft
Zum Stichtag 1. März 2021 befand sich eine Frau aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Abschiebungshaft in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim, Rheinland-Pfalz.

44. Wegen welcher Straftatbestände werden Frauen nach dem Strafgesetzbuch (sowie Betäubungsmittelgesetz u. a.) am häufigsten verurteilt?

Die in der **Anlage zu Frage 44** dargestellten Tabellen geben Auskunft über die Anzahl und Altersstruktur der weiblichen Verurteilten in den Jahren 2017 bis 2019 sowie über die den Verurteilungen zugrundeliegenden Deliktsgruppen.

Die in den Jahren 2017, 2018 bzw. 2019 insgesamt 30.642, 30.258, bzw. 30.120 weiblichen Verurteilten wurden am häufigsten wegen der folgenden Delikte verurteilt:

Deliktsgruppen	2017	2018	2019
1. Betrug und Untreue (§§ 263 - 266b StGB)	10.925	10.496	10.312
2. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 - 248c StGB)	7.666	7.254	6.929
3. Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	2.674	2.772	2.818
4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 - 145d StGB)	1.990	1.985	2.054
5. Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 - 323c StGB)	1.758	1.845	1.858

Daten für 2020 liegen dem Ministerium der Justiz bisher nicht vor. Eine zum Stichtag 28. Februar 2021 erfolgte Auswertung hat – unter Zugrundelegung der jeweils schwersten Straftat bei einer Verurteilung mit mehreren Straftatbeständen – ergeben, dass die zu diesem Zeitpunkt inhaftierten Frauen am häufigsten wegen folgender Straftatbestände verurteilt waren:

1. Diebstahlsdelikte
2. Betrugsdelikte
3. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
4. Erschleichen von Leistungen
5. Körperverletzungsdelikte

45. Wie stellen sich die Belegungszahlen und Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten in NRW bei den weiblichen Gefangenen in den letzten 10 Jahren dar?

Die Belegungszahlen und Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten stellen sich in Nordrhein-Westfalen bei den weiblichen Gefangenen in den letzten zehn Jahren wie folgt dar:

Jahr	**Haftplatzkapazität der weiblichen Gefangenen***	**Jahresdurchschnittsbelegung der weiblichen Gefangenen**
2020	1.198	**
2019	1.198	1.019
2018	1.071	972
2017	1.062	978
2016	1.067	993
2015	1.129	972
2014	1.033	958
2013	1.037	961
2012	1.037	984
2011	1.123	982

* jeweils zum Stichtag 1. Januar
** validierte Daten liegen für dieses Jahr noch nicht vor.

46. Wie schätzt die Landesregierung die Zahl der substanzabhängigen weiblichen Gefangenen ein?

Der Anteil der substanzabhängigen weiblichen Gefangenen betrug am letzten Stichtag (31. März 2020) der bundesweiten Erhebung 214 von 890 Gefangenen (24 %), die Anzahl der substanzmissbrauchenden Gefangenen betrug 70 von 890 (8 %). Zusammen ergibt sich ein Prozentsatz von 32 %.

47. Wie hoch ist der Frauenanteil im Justizvollzugsdienst in folgenden Bereichen:

a) Anstaltsleitung
b) Allgemeiner Vollzugsdienst
c) Verwaltungsdienst
d) Werkdienst
e) Krankenpflegedienst
f) Funktionsdienst
g) Sozialer Dienst
h) Pädagogischer Dienst
i) Psychologischer Dienst
j) Ärztlicher Dienst
k) Lehrkräfte
l) Seelsorge

Für die Justizvollzugsanstalten stehen aktuelle Zahlen zum 1. September 2020 zur Verfügung, da zum 1. September eines jeden Jahres ein Ländervergleich auf Basis von Arbeitskraftanteilen durchgeführt wird, der zwischen den Geschlechtern unterscheidet. Danach ergibt sich folgender Frauenanteil:

Bereich	**Anteil**
Anstaltsleitung	48,27 %
Allgemeiner Vollzugsdienst	23,20 %
Verwaltung	62,28 %
Werkdienst	4,66 %
Krankenpflegedienst	58,31 %
Sozialer Dienst	72,90 %
Pädagogischer Dienst (Lehrkräfte)	59,68 %
Psychologischer Dienst	74,79 %
Ärztlicher Dienst	35,07 %
Seelsorge	15,57 %

Für einen „Funktionsdienst“ sind mangels Definition keine Daten verfügbar. Die Daten aus dem Krankenpflegedienst beinhalten auch die beamteten Kräfte aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst. Die Daten berücksichtigen keine Beamten auf Widerruf / Auszubildende.

48. Welche Maßnahmen zur beruflichen Förderung von bediensteten Frauen werden in den verschiedenen Bereichen des Justizvollzuges getroffen?

§ 5 LGG sieht vor, dass jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan erstellt, der fortzuschreiben ist. Gleichzeitig ist über die Personalentwicklung und die im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu berichten (§ 5a Abs. 1 LGG).

Für den Geschäftsbereich der Justiz ist die Geltungsdauer des Gleichstellungsplans auf vier Jahre festgelegt worden. Gegenstand des Gleichstellungsplans sind gemäß § 6 LGG Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. Grundlagen der Fortschreibung des Gleichstellungsplans sind der Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen. Darüber hinaus erfolgen gemäß § 6 Abs. 2 LGG eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen. Ferner soll der Gleichstellungsplan für die jeweilige Geltungsdauer konkrete Zielvorgaben enthalten, bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 % zu erhöhen (§ 6 Abs. 3 LGG).

Für den Justizvollzug sind die Gleichstellungspläne durch die Justizvollzugseinrichtungen bzw. das Ministerium der Justiz im Rahmen seiner Zuständigkeit zuletzt für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2023 fortgeschrieben worden. Bestandteil der Fortschreibung ist u. a. das Rahmenkonzept zur Personalentwicklung im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 2013, welches durch das Rahmenkonzept vom 10. Februar 2020 weiterentwickelt worden ist. Darin wird die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ausdrücklich als wesentliches Kriterium bei der Personalentwicklung, insbesondere auch bei der Besetzung von Führungspositionen, definiert.

Im Justizvollzug ist in den Laufbahngruppen 2.1 und 2.2 bereits ein überhälftiger Anteil an Frauen beschäftigt, in den Fachdiensten beträgt der Frauenanteil teilweise über 70 % (vgl. Antwort zu Frage 47). Um der Unterrepräsentanz von weiblichen Bediensteten insbesondere im Allgemeinen Vollzugsdienst zu begegnen, erfolgen Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung, die vermehrt auch weibliche Kräfte ansprechen und dazu beitragen, den Frauenanteil zu erhöhen. Darüber hinaus zielen individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen weiterhin darauf ab, den Frauenanteil auch bei der Besetzung von höherwertigen Funktionsposten und Führungsfunktionen zu verbessern.

Die Frauenförderung ist zudem als besondere Führungsaufgabe zu verstehen, die im Rahmen der Personalförderung der Führungskräfte auf den verschiedenen Ebenen weiterentwickelt wird. Als geeignete Instrumente der Sensibilisierung erweisen sich u. a. ein gezielter Wissenstransfer, ein strukturierter Austausch der Führungskräfte zu systematischen Aspekten, auch im Rahmen von Supervisionsangeboten, sowie eine bewusste Wahrnehmung der Vorbildfunktion in der Behördenhierarchie durch die jeweiligen Führungskräfte.

49. Wie viele weibliche Gefangene werden heimatfern untergebracht?

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird gemäß § 104 StVollzG NRW, § 50 UVollzG NRW sowie § 70 JStVollzG NRW durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt. Aus dem Vollstreckungsplan ergibt sich, in welcher Vollzugsanstalt die Gefangenen unter Berücksichtigung allgemeiner Merkmale wie Alter, Geschlecht, Vollzugsdauer pp. die Strafe zu verbüßen haben. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 24 Abs. 1 StVollstrO nach dem vor der Inhaftierung bestehenden Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Gefangenen.

Die weiblichen Gefangenen verteilen sich in Nordrhein-Westfalen auf acht Justizvollzugseinrichtungen, die sich sowohl im rheinischen als auch im westfälischen Landesteil befinden:

- Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede (geschlossener Vollzug)
- Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne (offener Vollzug)
- Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn (geschlossener Vollzug)
- Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen (offener und geschlossener Vollzug)
- Justizvollzugsanstalt Iserlohn (geschlossener Vollzug)
- Justizvollzugsanstalt Köln (offener und geschlossener Vollzug)
- Justizvollzugsanstalt Willich II (offener und geschlossener Vollzug)
- Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg (Mutter-Kind-Einrichtung des offenen Vollzuges).

Durch die unterschiedlichen Standorte für den offenen und geschlossenen Frauenvollzug kann grundsätzlich eine heimatnahe Unterbringung der weiblichen Gefangenen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Darüber hinaus können Strafgefangene gemäß § 11 StVollzG NRW bzw. § 13 JStVollzG NRW abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, u. a. wenn ihre Behandlung während des Vollzuges oder ihre Eingliederung nach der Entlassung dadurch gefördert wird. Durch diese gesetzliche Regelung ist sichergestellt, dass auch bei nachträglicher bzw. beabsichtigter Änderung des Lebensmittelpunktes eine heimatnahe Unterbringung erfolgen kann.

50. Welche besonderen Folgen hat die heimatferne Unterbringung für weibliche Gefangene?

Grundsätzlich erfolgt eine möglichst heimatnahe Unterbringung der Gefangenen (vgl. Antwort auf Frage 49). Sofern in Ausnahmefällen eine heimatnähere Unterbringung nicht realisiert werden kann, bedeutet dies für die Gefangenen, dass Besuche von Angehörigen nur unter Inkaufnahme längerer Wege möglich ist, die regelmäßig auch zu einem erhöhten finanziellen Aufwand führen. Insbesondere mit Kindern gestalten sich Besuchskontakte bei längeren Anfahrtswegen – auch unter Berücksichtigung von Kindergarten- und Schulzeiten – schwierig.

Einer heimatfernen Unterbringung wird durch geeignete Maßnahmen der Kompensation Rechnung getragen. Neben einer flexiblen Ausgestaltung der Besuchszeiten besteht die Möglichkeit Sonderbesuche und – bei entsprechender Eignung – Langzeitbesuche zu gewähren. Darüber hinaus werden (zusätzliche) Telefonate und die Nutzung von Skype angeboten. Um den persönlichen Kontakt zu fördern, besteht zudem die Möglichkeit einer Überstellung in eine heimatnähere Justizvollzugsanstalt, um Besuche wahrnehmen zu können. Zudem besteht die Möglichkeit, Strafgefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt zu verlegen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Eine heimatferne Unterbringung kann im Übrigen im Einzelfall auch positiv zu bewerten sein, sofern eine Abkehr vom ursprünglichen Lebensumfeld sich günstig auf die Legalprognose auswirkt.

51. Das Justizministerium hat im Landeshaushalt die Mittel für „Maßnahmen weibliche Gefangene“ auf null gesetzt. Welche Maßnahmen werden durch die internen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt? Wie wird die Qualität und Quantität dieser sichergestellt?

Die Leistungen der beruflichen Bildung in 14 Justizvollzugsanstalten – darunter in den Justizvollzugsanstalten des Frauenvollzugs in Bielefeld-Brackwede, Gelsenkirchen, Iserlohn, Köln und Willich II – sind seit 2010 regelmäßig (alle vier Jahre) neu ausgeschrieben worden. Die damit verbundenen Anbieterwechsel haben allerdings regelmäßig zu Friktionen geführt, die sich letztlich negativ auf die laufenden Ausbildungsmaßnahmen ausgewirkt haben.

Teilweise haben leistungsstarke Ausbilderinnen und Ausbilder oftmals vor Ende der Laufzeit neue Beschäftigungsverhältnisse gefunden, so dass die Anbieter die dadurch frei gewordenen Stellen innerhalb der verbleibenden Vertragsdauer nicht mehr besetzen konnten. Hingegen verfügten die neuen Vertragspartner nicht in allen Fällen bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildungstätigkeit über die notwendigen Fachkräfte, weil mit der Rekrutierung erst mit der Zuschlagserteilung begonnen wurde. Auch wenn überwiegend frei gewordenes Personal des bisherigen Trägers übernommen wurde, bedeutete der Trägerwechsel für die Gefangenen in den jeweiligen Bildungsmaßnahmen teilweise auch den Wechsel vertrauter Bezugspersonen. Damit war insbesondere für Gefangene, deren Prüfungen in die Wechselzeit fielen, eine besondere Belastung verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist im Jahr 2018 entschieden worden, die Berufsausbildung der Gefangenen künftig in allen Justizvollzugsanstalten mit vollzugseigenem Personal durchzuführen. Dies hat zur Folge, dass die mit den Trägern der beruflichen Bildung geschlossenen Verträge nach ihrem Auslaufen nicht weiter verlängert werden. Die zur Finanzierung der Bildungsmaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel, die bisher bei Kapitel 04 410 Titel 547 80 veranschlagt waren, werden nunmehr zur Finanzierung der zusätzlichen Planstellen und Stellen des Werkdienstes genutzt.

Da durch die Umstellung die mit den Trägerwechseln verbundenen negativen Auswirkungen auf die Berufsausbildungen vermieden werden können und überwiegend auch das bisherige Ausbildungspersonal der Träger übernommen werden konnte, ist sichergestellt, dass es zu keiner quantitativen Reduzierung der beruflichen Orientierung und Qualifizierung der weiblichen Inhaftierten kommt. Vielmehr führt die Umstellung auf landeseigenes Personal zu einer qualitativen Verbesserung der beruflichen Bildung im Justizvollzug, da die übernommenen oder aus Anlass der Umstellung neu eingestellten Kräfte nunmehr vollständig dem (landeseigenen) Werkdienst zugeordnet werden und insoweit ein einheitlicher Qualitätsstandard gilt.

52. Welche fördernden Maßnahmen gibt es für weibliche Gefangene in Bildungsmaßnahmen wie Schulunterricht, Fach- und Hochschulstudium, Integrations- und Sprachkurse, Ausbildungen innerhalb und außerhalb der Anstalt? Wie viele Inhaftierte erreichen einen Schul- oder Berufsabschluss oder ähnliche Qualifikationen?

Weiblichen Gefangenen stehen im Bereich der schulischen Bildung je nach Justizvollzugsanstalt folgende interne Angebote offen:

- Elementar-/Alphabetisierungskurse
- Sprachkurse zum Erwerb der deutschen Sprache
- Integrationskurse
- Schulische Lift- und Förderkurse zur Vorbereitung auf die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer schulanschlussbezogenen Maßnahme
- Schulabschlussbezogene Maßnahmen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses Klasse 9/10 A
- Schulabschlussbezogene Maßnahmen zum Erwerb der Fachoberschulreife
- Schulabschlussbezogene Maßnahmen zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Hochschulstudium an der FU Hagen

Im Bereich der beruflichen Bildung stehen den weiblichen Gefangenen folgende interne Angebote in folgenden Bereichen offen:

- Fachbereich Friseurin
- Fachbereich Bekleidung
- Fachbereich Büromanagement
- Textilreinigung
- Fachbereich Gebäudereinigung
- Fachbereich Gastro

Die Gefangenen können sowohl Vollausbildungen zur Köchin, Friseurin und Schneiderin, als auch in den genannten Fachbereichen modulare Teilqualifikationen, insbesondere nach bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteinen, absolvieren.

Teilqualifizierungen werden ab einer Dauer von sechs Wochen (z. B. Nageldesign) angeboten, so dass auch Gefangene mit kurzen Haftstrafen ein Angebot unterbreitet werden kann. Vollausbildungen werden ab 24 Monaten Dauer angeboten.

Die Maßnahmen finden als Vollzeitangebote statt, d. h. die Gefangenen leisten eine wöchentliche Arbeitszeit von 2.340 Minuten.

Weibliche Gefangene im offenen Vollzug können im Wege des sog. freien Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich sämtliche Angebote des freien Arbeitsmarktes nutzen.

Darüber hinaus können sie an den in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer angebotenen Maßnahmen teilnehmen, die koedukativ angelegt sind und folgende Fachbereiche umfassen:

- Elektro
- Industriemechanik
- Garten- und Landschaftsbau
- Maurerin
- Malerin und Lackiererin
- Schweißerin
- Logistik

Im Jahr 2019 hat eine Teilnehmerin einen Berufsabschluss erworben, 13 haben eine Teilqualifizierung (Zwischenprüfung) in einem Ausbildungsberuf erlangt und 186 Teilnehmerinnen haben eine modulare Teilqualifikation erreicht.

Weitere 56 Teilnehmerinnen haben im Jahr 2019 einen Abschluss in einer schulischen Bildungsmaßnahme erworben.

53. Welche Grundmodule und Module stehen den inhaftierten Frauen zur Ausbildung zur Verfügung? Mit wie vielen Stunden können sie diese belegen?

In den vorgenannten (siehe Antwort zu Frage Nr. 52) Fachbereichen werden modulare Qualifizierungen angeboten, die sich an den bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteinen orientieren und ggf. mit den jeweils örtlich zuständigen Kammern (HWK, IHK, LWK) auf die Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt und die festgestellten Bedürfnisse der Gefangenen angepasst sind.

Der Zeitumfang der einzelnen Qualifizierungsbausteine variiert je nach Fachbereich zwischen sechs Wochen und zwölf Monaten.

Die Maßnahmen werden den weiblichen Gefangene in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitsdauer von 2.340 Minuten angeboten.

54. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung geeignet, die Anzahl der erreichten Abschlüsse zu erhöhen?

Ein großer Anteil der Teilnehmerinnen beendet begonnene Maßnahmen nicht. Die Gründe für solche Abbrüche sind vielfältig und reichen von vorzeitiger Haftentlassung bis zu Beendigung aus disziplinarischen Gründen. In einigen Fällen stellt sich erst nach Beginn der Maßnahme heraus, dass Teilnehmerinnen nicht in der Lage sind, die erforderliche Stofffülle zu erarbeiten.

Aus Sicht der Landesregierung erscheint eine noch intensivere Betreuung der Teilnehmerinnen durch flankierende Maßnahmen geeignet, Abbrüche zu vermeiden.

55. Sind weitere Maßnahmen geplant?

Aktuell werden in einer Arbeitsgruppe Kriterien erarbeitet, anhand derer im Wege einer standardisierten Testung der Bildungsbedarf der Gefangenen noch besser ermittelt werden kann und auf dieser Grundlage eine passgenauere Zuweisung von Bildungsmaßnahmen oder Beschäftigungsmöglichkeiten möglich wird. Auch sollen dabei notwendige flankierende Maßnahmen möglichst frühzeitig festgestellt werden können.

56. Welche fördernden Maßnahmen gibt es für weibliche Gefangene in sozialpädagogischen Maßnahmen sowie Sport- und Freizeitangeboten?

Das Angebot der sozialpädagogischen Maßnahmen sowie der Freizeit- und Sportmaßnahmen in den einzelnen Anstalten orientiert sich am Bedarf und ggf. an den Neigungen. Die nachfolgend aufgeführten Angebote stehen weiblichen Gefangenen in den Justizvollzugseinrichtungen grundsätzlich zur Verfügung, werden jedoch unter Umständen nur zeitweise angeboten.

Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Soziales Training
- Haushaltsführerschein
- Achtsamkeitstraining
- Mütter-Gruppe
- Mutter-Kind-Gruppe
- Eltern in Haft
- Triple P - Positive Parenting Program (Elternerziehungstraining mit Zertifizierung)

Freizeitmaßnahmen / Sport

- diverse Sportangebote in der Halle
- im separaten Trainingsraum stehen Fahrradergometer, Laufband, Stepper und Boxsack zur Verfügung
- Frauencafé
- Gesprächsgruppen auf der intern offenen Abteilung und die Langstrafergruppe
- Sommerfest
- Weihnachtsfeier
- gemeinsames Grillen / Backen

Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Soziales Training zu verschiedenen Themenbereichen
- Substitution (einschließlich psychosoziale Betreuung)
- Kinder im Blick (Elternerziehungstraining mit Zertifizierung)
- Triple P - Positive Parenting Program (Elternerziehungstraining mit Zertifizierung)
- Frauenstärkungsseminare
- Mütterstärkungsseminare
- Ehe- und Familienseminare
- Allgemeine Informationsveranstaltungen für Frauen / Mütter (z. B. Jugendamt: Aufgaben und Pflichten, Kindererziehung, Schwangerschaft und Familie, Sexualität und Sexualpädagogik)
- Therapievermittlung während der Haft
- Vermittlung in weiterführende psychologische Behandlungsmaßnahmen nach der Haft

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Kochen
- Malen
- diverse Sportangebote, z. B. Gerätesport, Kardiogeräte, Nordic Walking, Jogging,
- Tischtennis, Tabata, Gymnastik, Radfahren, Ganzkörperworkout, Badminton, Kraftraum, Intervalltraining, Tanzen / Hip Hop

Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn
Die Zweiganstalt Dinslaken hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Gesprächsgruppe der evangelischen Seelsorgerin
- Anonyme Alkoholiker
- Gesundheitsgruppe durch die AIDS-Hilfe

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Bastelgruppe
- Spielegruppe
- Nutzung der Teeküche (Kochen und Backen)
- diverse Sportangebote, z. B. Zumba, Kraftsport, Ausdauersport, Tischtennis, Badminton

Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Schuldnerberatung
- Suchttherapievorbereitung (Einzelgespräche)
- Psychosoziale Betreuung von Substituierten
- Übergangsmanagement zur beruflichen Wiedereingliederung (Gemeinschaftsinitiative B5)
- Familienunterstützendes Angebot (hier: Projekt Märchen-Haft-e Geschichten)
- Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)
- Türöffner Musik (Musiktherapie)
- Soziales Training
- Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäterinnen (BiG)
- Rückfallprophylaxetraining (RPT)
- Therapievorbereitungsgruppe (Suchttherapievorbereitung)
- Übergangsmanagement Schulden
- Übergangsmanagement Sucht

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Bastelkurs
- Nähkurs
- Kirchengruppe
- Kochgruppe
- Chor
- wöchentliches Sportangebot
- Workshops zum Thema Zumba und Yoga

Justizvollzugsanstalt Iserlohn
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Soziales Training
- Suchtberatung
- Suchttherapievorbereitung
- Schuldnerberatung
- pädagogische Einzelgespräche
- Entlassungsvorbereitung (B3)
- Mittagstischgruppe
- Aufschlussgruppe auf der Abteilung
- Müttergruppe
- gynäkologische Sprechstunde (Gruppenmaßnahme)

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Sport-, Bastel-, Koch- und Spielangebote
- strukturierte Freizeitangebote:
    - „Anstoß für ein neues Leben“
    - „Jugend bewegt sich über Grenzen“
    - Outdoor-Wochenende
    - Erlebnispädagogische Wochenenden

Justizvollzugsanstalt Köln
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Soziales Training nach Otto
- Rückfallprophylaxetraining nach Klos
- Antiaggressionstraining
- Sexualpädagogischer Workshop von Donum Vitae e. V.
- Selbsthilfegruppe der Anonymen Alkoholikerinnen
- Gesprächskreis muslimischer Frauen (RAHMA-Gruppe)
- Austauschgruppe Roma/Sinti Frauen
- Präventionsgruppe „Respekt“ gegen Radikalisierung im Vollzug
- Präventionsmaßnahmen im Bereich der politischen Bildung gegen Radikalisierung
- Begegnungsgruppe der Seelsorge
- Soziale Einzelfallhilfe
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Pastoralpsychologische Gesprächsgruppen (Gruppengespräche, bei denen die Gruppenmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Inhalt: Haft- und Lebenssituation, Psychohygiene, Kernprobleme der Persönlichkeit, Glaubensthemen)

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Gottesdienstvorbereitungsgruppe (koedukativ)
- Kölner Freizeit Team (koedukative Gruppe zur Vorbereitung kultureller Veranstaltungen)
- Kreativ-Malkreis für Frauen
- Yogagruppe der Seelsorge

- Ehrenamtlicher Gitarrenunterricht
- Ehrenamtliche Mandala-Malgruppe
- Ehrenamtliche Spiele- und Bastelgruppe
- diverse Sportangebote, z. B. Laufgruppen, Zumba-Gruppen, Kraftsportgruppe, Ballspielegruppe

Justizvollzugsanstalt Willich II
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Soziales Training
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Familienunterstützende Maßnahmen – Schwerpunkt Elternschaft
- Sozialtherapeutische Abteilung:
    - Bezugsbetreuergespräche
    - Skillsgruppe
    - Rückfallprohylaxegruppe (deliktorientiert)
    - Anger Management
    - Zieloffene Gesprächsgruppe
    - Offene Langstrafenabteilung:
    - Wohngruppensitzung
    - Gesprächsgruppe

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Kontaktgruppe „Kurswechsel“
- Kunstgruppe
- Töpfergruppe
- Bastelgruppe
- Kochgruppe
- Literaturkreis
- verschiedene Kulturangebote, z. B. Konzerte, Weihnachtbasar, Besuch der „Schlossfestspiele Neersen“
- diverse Sportangebote, z. B. Ballspiele, Fitness, Kraftsport, Ausdauer / Kardio

Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen (Mutter-Kind-Einrichtung)
Die Anstalt hält nachfolgende fördernde Maßnahmen bereit:

sozialpädagogische Behandlungsmaßnahmen

- Erziehungsberatung
- Mutter-Kind-Spielgruppenangebote
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung mit Kind/ Kindern
- vor- und nachgeburtliche Begleitung
- kontaktunterstützende Maßnahmen zur Familie
- Müttergruppen zur Stärkung individueller Fähigkeiten und Unterstützung der Erziehungskompetenz
- Ernährungs-, Versorgungs-, und Pflegeberatung für die Kinder
- Vermittlung zur Schwangerschaftskonfliktberatung

- Gesprächsrunden zu verschiedenen Themen, z. B. Shaken-Baby (Bitte nicht schütteln), Fetales Alkoholsyndrom, Drogen in der Schwangerschaft, Bindung, Biografie, Kinderrechte und Frauenrechte

Freizeitmaßnahmen / Sport

- Fitness
- Entspannung
- Filme

57. Welche unterstützenden und fördernden Maßnahmen gibt es für weibliche Gefangene, die Mütter oder schwanger sind?

Inhaftierte Mütter
Für inhaftierte Mütter gibt es – neben den in den Antworten zu Frage 58 und 76 dargestellten Unterstützungsangeboten – die nachfolgend aufgeführten speziellen Betreuungs- und Behandlungsangebote in unterschiedlichen Justizvollzugseinrichtungen:

- Mutter-Kind-Gruppen
- Mütter-Gruppen
- Elterntraining Triple P („Positve Parenting Program“)
- Maßnahme „Eltern in Haft“
- Unterstützung bei der Korrespondenz mit den Jugendhilfeeinrichtungen / Familien-Beratungsstellen und in Sorgerechtsangelegenheiten
- Bindungsförderung durch vorgelesene Märchen und Geschichten inhaftierter Mütter auf CD für ihre Kinder

Darüber hinaus werden im Bedarfsfall einzelfallbezogene Unterstützungs- und Behandlungsangebote unterbreitet.

Die Mutter-Kind-Einrichtung im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen bietet durch sozialpädagogische Fachkräfte und durch eine externe Hebamme die nachfolgend aufgeführten Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für inhaftierte Mütter an:

- Erziehungsberatung
- Mutter-Kind-Spielegruppe
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung mit einem Kind bzw. mehreren Kindern
- vor - und nachgeburtliche Begleitung
- kontaktunterstützende Maßnahmen zur Familie
- Müttergruppe zur Stärkung individueller Fähigkeiten und Unterstützung der Erziehungskompetenz
- Ernährungs-, Versorgungs-, und Pflegeberatung für die Kinder
- präventive sozialpädagogische Gesprächsrunden zu verschiedenen Themen

Inhaftierte schwangere Frauen
Nach § 86 Abs. 2 StVollzG NRW ist auf den Zustand einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, Rücksicht zu nehmen. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch die „Empfehlungen für die Gestaltung des Vollzuges bei Schwangeren und Müttern mit Neugeborenen im Land Nordrhein-Westfalen“ konkretisiert. Danach erfahren Schwangere eine verstärkte, intensive Begleitung und psychosoziale Betreuung durch den Sozialdienst und den medizinischen Dienst.

Schwangere Inhaftierte werden – in Angleichung an die geltenden kassenärztlichen Bestimmungen – regelmäßig medizinisch untersucht. Dabei werden die Termine wechselnd durch eine Gynäkologin und eine Hebamme realisiert. Diese bereiten die Inhaftierten auch individuell auf die Geburt vor. Rechtzeitig vor der Geburt wird der Gefangenen in der Regel eine Ausführung in den Kreißsaal des jeweiligen Krankenhauses ermöglicht, um Ängste zu nehmen und Unsicherheiten abzubauen. Der Sozialdienst unterstützt die Gefangene bei der Bewältigung aller mit der Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit nach ebendieser verbundenen Fragestellungen, Aufgaben und Herausforderungen. Dazu gehören insbesondere Hilfestellungen beim Kontakt zum Jugendamt sowie bei der konkreten Abklärung der Perspektiven nach der Geburt.

Darüber hinaus wird gemäß § 86 Abs. 1 StVollzG NRW gemeinsam mit den Justizbehörden und dem Jugendamt erörtert, ob eine Entlassung der Gefangenen aus der Haft vor oder unmittelbar nach der Geburt in Betracht kommt.

Das Gesprächsangebot des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes, der Seelsorge und auch bei Bedarf der externen Beratungsstellen steht den Inhaftierten zur Verfügung.

Der besondere Bedarf der Schwangeren bei der Ernährung wird berücksichtigt.

58. Welche fördernden Maßnahmen gibt es für weibliche Gefangene im offenen Vollzug?

Neben den im geschlossenen und offenen Vollzug von den besonderen Fachdiensten angebotenen Behandlungs- und Fördermaßnahmen stehen den Gefangenen des offenen Vollzuges im Bedarfsfall weitere Beratungs-, Hilfs- und Behandlungsangebote außerhalb der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung. Im Rahmen der im offenen Vollzug regelmäßig gewährten vollzugsöffnenden Maßnahmen besteht für dort untergebrachte Gefangene grundsätzlich die Möglichkeit, auch externe Hilfs- und Beratungsangebote und Maßnahmen der schulischen und beruflichen Orientierung, Aus- und Weiterbildung zu nutzen sowie an externen Alphabetisierungs-, Deutsch-, und Integrationskursen und weitergehenden Studiengängen teilzunehmen. Sie haben damit grundsätzlich uneingeschränkten Zugang zu allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehenden Hilfs- und Bildungsangeboten.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme an den in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer koedukativ angebotenen Maßnahmen der Berufsorientierung und beruflichen (Weiter-)Bildung (vgl. Antwort zu Frage 52).

Soweit Gefangene im offenen Strafvollzug einer Tätigkeit im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses nachgehen und darüber selbst krankenversichert sind, können sie auch medizinisch orientierte Behandlungsangebote (z. B. psychiatrische Behandlung, Reha-Maßnahmen) aus dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung selbst wählen.

Bezüglich der fördernden Maßnahmen in der offenen Mutter-Kind-Einrichtung des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen wird auf die Antworten zu den Fragen 68 sowie 69 c) verwiesen.

59. Welche fördernden Maßnahmen gibt es für Arrestantinnen im Jugendarrest?

Die für weibliche Arrestantinnen zuständige Jugendarrestanstalt Wetter bietet folgende fördernden Maßnahmen an:

- Psychologische Beratung
- Soziales Training
- Soziale Einzelhilfe
- Übergangsmanagement
- Case Management
- Empowerment zur straffreien Lebensführung, zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Abwendung individueller Notlagen
- Allgemeinbildender Unterricht
- Berufsorientierung und Bewerbungstraining
- Maßnahmen der Gesundheitsförderung:
    - Drogen- und Suchtberatung einschl. Spiel- und Internetsucht
    - Sexual- und Schwangerschaftsberatung
    - Sport und Fitnesstraining
    - Spaziergänge
- Kulturelle Bildungsmaßnahmen:
    - Bibliothekangebote
    - Dichterlesungen
    - Literaturwerkstatt
- Freizeitgestaltung:
    - Basteln, Mandalas und sonstige Kreativangebote
    - Filmgruppen (ggf. zu spezifischen Themen)
    - Lesen
    - Gesellschaftsspiele

60. Welche Präventionsangebote gibt es speziell für Mädchen und junge Frauen?

Inhaftierte Mädchen und junge Frauen sind in Nordrhein-Westfalen überwiegend in der Jugendarrestanstalt Wetter (Jugendarrest für Mädchen) sowie in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Senne und Iserlohn (Jugendvollzug für junge Frauen) untergebracht.

In der **Jugendarrestanstalt Wetter** gibt es speziell für Mädchen die nachfolgenden Präventionsangebote:

- Drogen- und substanzgebundene sowie -ungebundene Suchtprävention
- Anti-Gewalt-Training für Mädchen und junge Frauen
- Schuldenprävention
- sexualpädagogische Gruppenarbeit

Die **Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne** stellt in ihrer Abteilung für junge weibliche Gefangene die nachfolgenden Präventionsangebote zur Verfügung:

- Therapievermittlung während der Haft
- Vermittlung in weiterführende psychologische Behandlungsmaßnahmen nach der Haft
- Gesprächsgruppen / Unterricht zu ausgewählten Themen, die für Mädchen und junge Frauen im Alltag relevant sind (Sexualität und Verhütung, Partnerschaft und Familie, Ausbildung und Beruf, Sozialverhalten, Finanzen, Haushaltsführung)

- verschiedene Projekte zu wechselnden Themen:
  - politische Bildung
  - Graffiti
  - Malen
  - Literatur
- Weitere Übungen und Freizeitangebote:
  - Fitness
  - Koordinationsübungen
  - gruppenstärkende Übungen
  - Übung der Stille (meditative Achtsamkeitsübung)
  - Kochen

In der **Justizvollzugsanstalt Iserlohn** wird eine gynäkologische Sprechstunde angeboten, die der Informationsvermittlung und damit auch der Prävention dient. Daneben gibt es ein Angebot einer Laufgruppe, welches Problemen durch ein zu geringes Maß an Bewegung entgegenwirken möchte. Auch die diversen angebotenen Freizeitmaßnahmen können dem Bereich der Prävention zugeordnet werden. Ebenso werden die Besuchskontakte und die vollzugsöffnenden Maßnahmen als Präventionsmaßnahmen angesehen, um den schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Durch diese können soziale Kontakte aufrechterhalten und gefördert werden.

Sofern junge Frauen in einer anderen Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, werden im Einzelfall notwendige Präventionsangebote unterbreitet.

61. Wie viele Arbeitsplätze und welche Art von Arbeitsplätzen werden Frauen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten jeweils angeboten, welche werden nachgefragt und welche werden tatsächlich genutzt?

Die Anzahl der in den einzelnen Anstalten vorhandenen Arbeitsplätze in den unterschiedlichen Betriebsformen der Anstalten stellt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeiten wie folgt dar:

JVA	schul. Bildung	berufl. Bildung	Eigen-betriebe	Unter-nehmer-betriebe	Außen-arbeiten	Arbeits-therapie	Hilfstätig-keiten
Bielefeld-Brackwede	10	8	4	11	0	6	11
Bielefeld-Senne	0	9	0	8	18	0	26
Duisburg-Hamborn	0	0	0	20	0	10	32
JVK Nordrhein-Westfalen (Mutter-Kind-Einrichtung)	0	6	0	0	0	0	6
Gelsenkirchen	14	38	0	47	6	0	42
Iserlohn	17	22	0	0	0	4	10
Köln	69	22	31	0	6	27	20
Willich II	22	48	0	16	27	0	83

Soweit es sich um (Teil-)Anstalten des offenen Vollzuges handelt, besteht für die Gefangenen darüber hinaus die Möglichkeit, im Wege des freien Beschäftigungsverhältnisses einer Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt nachzugehen. Die Anzahl dieser Beschäftigungsmöglichkeiten ist naturgemäß nicht begrenzt.

Die Nachfrage nach Beschäftigung ist hoch, gleichwohl müssen die Gefangenen zu der Aufnahme einer beruflichen Bildungsmaßnahme häufig besonders motiviert werden. Dies liegt nicht an der Auswahl der zur Verfügung stehenden Bildungsmaßnahmen, sondern eher daran, dass Gefangene befürchten, nicht vorzeitig entlassen zu werden, wenn sie sich auf eine längerfristige Bildungsmaßnahme einlassen. Deshalb werden vermehrt modulare Qualifizierungen angeboten, die schneller abgeschlossen werden können, auf dem Arbeitsmarkt aber ebenfalls gute Chancen vermitteln. Besonders beliebt sind die sogenannten Hilfstätigkeiten, die überwiegend auf den Haftabteilungen oder in der Küche erbracht werden können.

62. Wie viele Arbeitsplätze sind notwendig, um eine Beschäftigung aller arbeitsfähigen und -willigen Frauen zu gewährleisten?

Angestrebt wird eine Beschäftigungsquote von 80 % der Belegungsfähigkeit im Bereich der Strafgefangenen und 50 % im Bereich der Untersuchungshaftgefangenen. Diese kann aber tatsächlich schon auf Grund baulicher Beschränkungen in einigen Justizvollzugsanstalten nicht erreicht werden. Nach Angaben der betroffenen Anstalten besteht aktuell Bedarf für weitere Beschäftigungsmöglichkeiten in folgendem Umfang:

JVA	Bedarf
Bielefeld-Brackwede	10
Bielefeld-Senne	26
Duisburg-Hamborn	7
Gelsenkirchen	43
Köln	41

Die Justizvollzugsanstalten Iserlohn und Willich II sowie die Mutter-Kind-Einrichtung bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen haben berichtet, dass dort eine ausreichende Anzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden kann, um alle Gefangenen, die dies wünschen, auch zu beschäftigen.

63. Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation der Frauen geplant und wenn ja, welche?

Eine quantitative Verbesserung wird sich erst nach Fertigstellung sich der noch in der Planung befindlichen Ersatzanstalten in Iserlohn und Köln ergeben. Eine bauliche Erweiterung ist darüber hinaus in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede in Aussicht genommen. Die Fertigstellung hängt aber maßgeblich von der Umsetzung durch den BLB Nordrhein-Westfalen ab, so dass ein Zieldatum derzeit nicht angegeben werden kann.

64. Welche speziellen Probleme und Bedarfe für Frauen im Vollzug sieht die Landesregierung?

Der Bedarf hinsichtlich der Bereitstellung von Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen stellt sich bei weiblichen Gefangenen anders dar als bei männlichen Gefangenen. Erkennbar wird dies bereits durch eine im Vergleich zu männlichen Straftätern unterschiedliche Deliktstruktur. So ist bei den Frauen ein geringerer Anteil an Gewaltdelikten zu verzeichnen. Frauen neigen eher zu Selbstverletzungen als zu körperlicher Gewalt gegen andere. Nicht selten bringen weibliche Gefangene auch eigene Missbrauchserfahrungen mit, was einen sensiblen Umgang und gegebenenfalls eine therapeutische Aufarbeitung erfordert.

Die vergleichsweise hohe Zahl von Suchtmittelabhängigen und die Zunahme von Frauen mit psychischen Auffälligkeiten stellen eine besondere Herausforderung im Vollzugsalltag dar.

Bezüglich der haftbedingten Trennung von sozialen Kontakten zeigen sich Frauen in der Regel in besonderem Maße belastet. Sie leiden unter der Trennung von ihren Kindern und der Familie. Ein besonderes Augenmerk ist den weiblichen Gefangenen zu widmen, die alleinerziehend sind. Einem entsprechenden Angebot an Maßnahmen zur Kontaktförderung kommt hier besondere Bedeutung zu. Auch das Thema Schwangerschaft und Geburt während der Haft nehmen im Frauenvollzug eine besondere Rolle ein.

65. Wie kann für weibliche Inhaftierte ein differenzierter Vollzug erreicht werden?

Gemäß § 85 Satz 1 StVollzG NRW, § 3 Abs. 1, Satz 2 UVollzG NRW bzw. §17 Abs. 3, Satz 1 JStVollzG NRW werden weibliche Gefangene getrennt von männlichen Gefangenen untergebracht.

Der Frauenvollzug in Nordrhein-Westfalen verfügt über ein breites Angebot an unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen sowie an Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung. Dieses Angebot wird weiter ausgebaut. So wird in der Justizvollzugsanstalt Köln derzeit ein Konzept zur Einrichtung einer Jungtäterinnenabteilung erarbeitet, um den Bedürfnissen besonders junger Gefangener, die noch mit erzieherischen Mitteln erreichbar sind, noch besser gerecht zu werden. Darüber hinaus ist dort auch die Einrichtung einer Drogentherapie-Vorbereitungsgruppe geplant, um drogenabhängigen Inhaftierten, die eine stationäre Therapie im Anschluss an die Haft anstreben, Stabilität in einem gruppendynamischen Prozess zu vermitteln mit dem Ziel, den Therapieerfolg zu fördern. In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist eine Außenstelle mit Familienschwerpunkt eingerichtet worden (Außenstelle Steinhagen). Außerdem gibt es eine Außenstelle mit dem Schwerpunkt „Sucht“ (Außenstelle Oelde).

Wie bereits dargestellt ermöglicht § 11 StVollzG NRW bzw. § 13 JStVollzG NRW die Verlegung von Strafgefangenen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt, wenn ihre Behandlung während des Vollzuges oder ihre Eingliederung nach der Entlassung dadurch gefördert wird. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht die Unterbringung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt, die die für sie geeignetsten Behandlungsmaßnahmen und Betreuungsangebote zur Erreichung des Vollzugsziels bereithält. Auf diese Weise verfügt der Frauenvollzug in Nordrhein-Westfalen über eine vergleichsweise hohe Differenzierung des Vollzugs.

66. Welche Pläne zur Verbesserung des Frauenstrafvollzuges hat die Landesregierung entwickelt und in welchen Zeiträumen realisiert?

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag zur Verbesserung des Strafvollzugs insgesamt und damit auch des Frauenvollzugs insbesondere folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Sicherstellung ausreichender Haftplatzkapazitäten
- Höhere Effektivität des Strafvollzugs
- Drogenkonsum und -handel im Strafvollzug konsequent bekämpfen
- Suizidprävention im Strafvollzug verbessern
- Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern festlegen
- Pilotprojekt für den Jugendvollzug in freien Formen auf den Weg bringen
- Erhöhung der Beschäftigungsquote in den Justizvollzugsanstalten
- Optimierung des Übergangsmanagements

Sofern darüber hinaus frauenspezifische Bedarfe bestehen, werden diese in den jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen aufgegriffen.

67. Wie kann die Situation von Frauen in der Untersuchungshaft verbessert werden?

Die Untersuchungshaft stellt unabhängig vom Geschlecht eine besonders belastende Situation für die Betroffenen dar. Insbesondere der abrupte Kontaktabbruch zu Angehörigen und Freunden sowie die Ungewissheit über die Länge des Freiheitsentzugs erfordern im Hinblick auf die damit einhergehende psychische Belastung eine engmaschige Betreuung durch die Fachdienste und die übrigen Vollzugsbediensteten.

Neben dieser vorgenannten wichtigen Betreuung sorgen insbesondere regelmäßige Kontakte zu nahestehenden Personen sowie Arbeit oder etwa Gruppenaktivitäten für Ablenkung im Vollzugsalltag und schaffen dadurch Entlastung.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass von dem zuständigen Gericht zur Verfahrenssicherung häufig Beschränkungen des Kontakts mit anderen Personen sowie der Teilnahme am Vollzugsalltag gemäß §119 StPO angeordnet werden, die von der Justizvollzugsbehörde beachtet werden müssen.

Von der Aufnahme längerfristiger Behandlungsmaßnahmen (abschlussbezogener Schulbesuch, Ausbildung, langfristig angelegte Behandlungsprogramme) sind Untersuchungsgefangene im Hinblick auf die ungewisse Verweildauer regelmäßig ausgenommen.

68. In welchem zeitlichen und personellen Umfang finden in welcher Haftunterbringungsform

a) Freizeitgestaltung
b) Soziale Unterstützung
c) Psychosoziale Therapie
d) Soziales Training und
e) Entlassungsvorbereitung

für wie viele weibliche Häftlinge statt?

Zum Stichtag 28. Februar 2021 waren in den acht Justizvollzugseinrichtungen des Frauenvollzuges in der Haftunterbringungsform „geschlossenen Vollzug“ insgesamt 678 (davon 176 in der Untersuchungshaft) und in der Haftunterbringungsform „offener Vollzug“ 232 weibliche Gefangene untergebracht.

a)
Maßnahmen der Freizeitgestaltung werden in allen Haftunterbringungsformen des Frauenvollzuges bedarfsorientiert und neigungsbezogen angeboten. Eine personelle und zeitliche Erfassung sowie eine statistische Erfassung der Anzahl der Teilnehmerinnen erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Details der angebotenen Maßnahmen der Freizeitgestaltung wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

b)
Soziale Unterstützung erfolgt mittels Einzelbetreuung für Frauen aller Haftunterbringungsformen auf Antrag oder bei Bekanntwerden von Problemlagen. Hierfür stehen sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten als auch externe Kräfte zur Verfügung. Hinsichtlich der darüber hinaus in den jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen angebotenen Fördermaßnahmen zur sozialen Unterstützung wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

Der zeitliche Umfang der sozialen Unterstützungsmaßnahmen orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der inhaftierten Frauen. Eine personelle und zeitliche Erfassung erfolgt nicht.

c)
Psychosoziale Therapien werden in Form von psychotherapeutischen Einzeltherapien sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug individuell und bedarfsorientiert angeboten. Die Anzahl der Klientinnen orientiert sich am Bedarf und den vorhandenen Kapazitäten. Lediglich in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn werden aufgrund der Vollstreckungszuständigkeit für Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen keine derartigen Therapiemaßnahmen angeboten.

Die Justizvollzugsanstalt Willich II verfügt neben der Möglichkeit der Vermittlung in eine psychotherapeutische Einzeltherapie über eine sozialtherapeutische Abteilung mit 16 Plätzen.

d)
Soziales Training wird grundsätzlich in allen Justizvollzugsanstalten des Frauenvollzuges individuell und bedarfsorientiert angeboten.

e)
Die Entlassungsvorbereitung beinhaltet insbesondere Unterstützung und Hilfen zur Erhaltung bzw. Erlangung eines Wohnraums, Vervollständigung der Personal- und Arbeitspapiere, die Beratung und Regelung von Angelegenheiten der Krankenversicherung und die Beantragung von Sozialleistungen sowie die Vermittlung in Folgemaßnahmen (z. B. in Therapie- oder betreute Wohneinrichtungen).

Die Entlassungsvorbereitung erfolgt nach festgestelltem Bedarf und auf Antrag durch interne und externe Kräfte und steht den weiblichen Gefangenen jeder Haftunterbringungsform offen. Der zeitliche und personelle Umfang orientiert sich am individuellen Bedarf, eine Erfassung erfolgt nicht.

Strafvollzug von Müttern

69. Wie viele Mutter-Kind-Plätze gibt es in den nordrhein-westfälischen Haftanstalten?

a) Wie ist die Auslastung der Plätze?
b) Werden mehr Mutter-Kind-Plätze benötigt? Wenn ja, wie sieht die Planung dazu aus?
c) Welche pädagogischen und medizinischen Beratungsangebote werden den Kindern in welchem zeitlichen und finanziellen Umfang bereitgestellt?
d) Haben inhaftierte Frauen die Möglichkeit, Langzeitbesuche mit ihren Partnern/ -innen zu führen? Wenn ja, wie viele Langzeitbesuchsräume stehen zur Verfügung? Wird die Anzahl dem Bedarf gerecht?

Der nordrhein-westfälische Justizvollzug verfügt im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen über eine Mutter-Kind-Einrichtung mit Platz für 16 Mütter und bis zu 20 Kinder im Alter zwischen null und sechs Jahren.

a)
Im Jahr 2018 lag die Jahresdurchschnittsbelegung bei rund neun Gefangenen und im Jahr 2019 lag diese bei rund zwölf Gefangenen. Die Daten für die Jahresdurchschnittsbelegung für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Am Stichtag 28. Februar (bzw. 29. Februar 2020) ergab sich folgende Belegung:

- 2018: zehn Gefangene
- 2019: 13 Gefangene
- 2020: 13 Gefangene

jeweils mit ihren Kindern.

b)
Zurzeit werden keine weiteren Mutter-Kind-Plätze benötigt.

c)
Die Mutter-Kind-Einrichtung bietet durch sozialpädagogische Fachkräfte und durch eine externe Hebamme die nachfolgend aufgeführten pädagogischen Maßnahmen für die Kinder der inhaftierten Mütter an:

- sozialpädagogisch angeleitete Mutter-Kind-Spielgruppen täglich wochentags 1,5 Stunden
- zehn Kitaplätze (drei für U-3 jährige und sieben für Ü-3 jährige Kinder) in einer Kindertagesstätte mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 45 Stunden
- sozialpädagogisch angeleiteter Kindertreff einmal wöchentlich für eine Stunde
- je nach Hilfeplanung individuelle Förderangebote für einzelne Kinder
- Teilnahme an örtlichen externen Turn- bzw. Spielgruppen

Die Unterbringung der Kinder und die damit verbundenen Angebote werden über das für das Kind zuständige Jugendamt finanziert.

Die medizinische Versorgung der Kinder ist wie folgt sichergestellt:

- bei Krankheit, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen durch Vorstellung bei der ortsansässigen Kinderärztin
- bei Bedarf: Kooperation mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum Unna
- bei Bedarf: Kooperation mit der Frühförderstelle Unna

Finanziert wird die medizinische Versorgung der Kinder über deren gesetzliche Krankenversicherung.

d)
Gemäß § 19 Abs. 4 StVollzG NRW, § 17 Abs. 4 UVollzG NRW bzw. § 23 Abs. 4 JStVollzG NRW können Gefangenen mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder anderer gleichwertiger Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und verantwortet kann.

Für die Durchführung dieser Besuche stehen den weiblichen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede (ein Raum), Gelsenkirchen (ein Raum), Köln (vier Räume) und Willich II (drei Räume) entsprechende Langzeitbesuchsräume zur Verfügung. Die Kapazitäten decken den Bedarf.

Die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn verfügt im Hinblick auf ihre geringe Belegungsfähigkeit sowie ihre Vollstreckungszuständigkeit für Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen über keinen Langzeitbesuchsraum. Im Bedarfsfall kann zur Durchführung eines Langzeitbesuchs eine Überstellung in eine Justizvollzugsanstalt erfolgen, die über einen Langzeitbesuchsraum verfügt.

In Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges sind Langzeitbesuche aufgrund der in der Regel bestehenden anderweitigen Möglichkeiten eines ungestörten Kontaktes, insbesondere im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen, nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund verfügen auch die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne sowie die Mutter-Kind-Einrichtung im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen über keinen Langzeitbesuchsraum.

70. Wann und unter welchen Voraussetzungen hält die Landesregierung eine Justizvollzugsanstalt für einen geeigneten Ort, um Kinder bei ihren verurteilten Müttern unterzubringen?

Die Landesregierung hält die vorhandene Mutter-Kind-Einrichtung als eine Abteilung des offenen Vollzuges bei dem Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg mit ihrer zentralen Lage für den geeigneten Ort, um Kinder bei ihren verurteilten Müttern unterzubringen. Diese Einrichtung ist gleichzeitig eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis erteilt die Heimaufsicht des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) bildet die rechtliche Grundlage nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 19 SGB VIII. Die Mutter-Kind-Einrichtung hält für diese Spezialisierung ein besonderes – unverzichtbares – Personalkonzept vor, das vollzugliche und sozialpädagogische Fachlichkeit nachweisen kann.

71. Wo werden die Kinder aufgrund welcher Rechtsgrundlage und durch welche Ämter untergebracht, die nicht durch die Mütter betreut werden können? Wie viel Prozent der Kinder werden untergebracht:

a) beim Vater?
b) den Großeltern?
c) in Pflegefamilien?
d) in einem Heim?

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die örtlichen Jugendämter als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII. Die Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung.

Dazu, wo die Unterbringung der Kinder prozentual erfolgt (Vater, Großeltern, Pflegefamilie oder Heim), liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da das Merkmal der „Inhaftierung der Mutter“ nicht gesondert als Unterbringungsgrund in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesen wird.

72. Wie wird der Kontakt zu den Müttern in diesen Fällen sichergestellt?

Die aus Landesmitteln geförderte Fachberatungsstelle „Freiräume“ im Fachbereich der Straffälligenhilfe der Diakonie für Bielefeld gGmbH ist ein Angebot für Kinder, ihre inhaftierten Mütter/Väter und deren Familie und soll insbesondere die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Eltern unterstützen und den Familienzusammenhalt fördern. Hierfür werden in Form einer Brückenfunktion zwischen Kinder-, Jugend- Familienhilfe und Straffälligenhilfe Angebote außerhalb des Vollzuges in Räumlichkeiten der Diakonie oder im familiären Umfeld, im geschlossenen Männer- und Frauenvollzug, Angebote im offenen Männer- und Frauenvollzug sowie im Übergangsmanagement vorgehalten.

Darüber hinaus kann bei entsprechender Eignung durch die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ein regelmäßiger familiärer Kontakt ermöglicht werden. Daneben und sofern keine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen besteht, werden nach Bedarf und Eignung verschiedene Maßnahmen zur Kontaktförderung angeboten. Hierzu zählen insbesondere Sonderbesuche (insbesondere mit dem Jugendamt, den Pflegeeltern und dem Kind sowie mit Vertretungen von Beratungsstellen), Familien- und Langzeitbesuche sowie Telefonate und die Nutzung von Skype-Telefonie.

Bei Bedarf und im Rahmen des vom Jugendamt bestimmten Umgangsrechts können Ausführungen für Kinderkontakte in den Jugendämtern ermöglicht werden.

73. Liegen Erfahrungsberichte über die Auswirkungen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern in einer Justizvollzugsanstalt auf deren Entwicklung vor? Wenn ja, welche? Welche Auswirkungen hat es auf die Mütter?

In der Regel wird nach den Erfahrungen in der Mutter-Kind-Einrichtung im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen eine enge Mutter-Kind-Bindung und adäquate Erziehungskompetenz der Mutter erzielt. Insbesondere bei länger in der Einrichtung aufhältigen Kindern ist eine gute, altersgerechte Persönlichkeitsentwicklung zu beobachten. Die Mutter-Kind-Bindung intensiviert sich während der Haftzeit nachdrücklich. Der gemeinsame Wohnbereich von Mutter und Kind / Kindern (Einraumappartement), die gemeinsame Zeit wie auch die verpflichtenden Gruppenangebote tragen dazu bei, den Müttern einen aufmerksameren Blick auf ihre Kinder zu ermöglichen. Durch Wiederholungen von Übungen und Ritualen wachsen Mutter und Kind bzw. Kinder stärker zusammen. Bei Müttern mit geringeren Erziehungskompetenzen werden durch die sozialpädagogische Fachkraft der Einrichtung interne und externe Hilfestellungen angeboten und durchgeführt. Während der Unterbringung reift bei vielen Müttern die Bereitschaft, für sich und ihre Kinder angebotene Hilfen zu suchen und anzunehmen.

74. Welche Maßnahmen werden zur Haftvermeidung von Müttern junger Kinder ergriffen?

Bereits die Staatsanwaltschaft prüft vor Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls von Amts wegen, ob ein Haftgrund vorhanden ist und ob der Haftbefehl ggf. unter Auflagen außer Vollzug gesetzt werden kann. Für die nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO erforderliche Fluchtprognose, die vom Gericht bestätigt werden muss (Vier-Augen-Prinzip), sind die familiären und sozialen Verhältnisse einer Tatverdächtigen – wie etwa das Leben in einer Familie, die Betreuung eines Kleinkindes oder sonstige feste familiäre Bindungen – von zentraler Bedeutung. Der Haftgrund der Fluchtgefahr kann auch in Fällen höherer Straferwartung entfallen, wenn die beschuldigte Person in gefestigten sozialen Verhältnissen lebt und kleine Kinder hat (vgl. z. B. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27. November 2001 – 2 Ws 412/01 –, juris).

Ist die Beschuldigte unter 21 Jahre alt, darf Untersuchungshaft zudem nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann (§ 72 JGG). Daher prüfen bei Jugendlichen und Heranwachsenden Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt in enger Zusammenarbeit vor der Beantragung eines Haftbefehls die Möglichkeiten einer erzieherischen Haftalternative. In Frage kommen u. a. erzieherische Weisungen, wie die Zusammenarbeit mit einem Familienhelfer oder dem Jugendamt. Sind sie zur Verfahrenssicherung geeignet und ausreichend, gehen sie der Untersuchungshaft vor (vgl. BeckOK JGG/Pawlischta, 20. Ed. 1.2.2021, JGG § 72 Rn. 16).

Wird im Urteil eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verhängt, besteht für das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, dürfen in diesem Zusammenhang ausschließlich spezialpräventive Gesichtspunkte für die Entscheidung über die Aussetzung herangezogen werden.

Voraussetzung ist in allen Fällen, dass zu erwarten ist, dass sich die Verurteilte schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Im Rahmen dieser Sozialprognose sind die Lebensverhältnisse der Verurteilten – wie zum Beispiel familiäre Bindungen und die Verantwortungsübernahme für kleine Kinder – zwingend zu berücksichtigen (vgl. z. B. LG Frankfurt, Urteil vom 13. Juni 2016 - 5/02 KLs 6/12 -, Rn. 711, juris).

Bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen schließlich, die in der Regel von kurzer Dauer sind, können regelmäßig – auch unter Einschaltung ambulanter sozialer Dienste und freier Träger der Wohlfahrtspflege – haftvermeidende Lösungen gefunden werden. Mit Erlass vom 12. März 2019 hat das Ministerium der Justiz zur Vermeidung von möglicher späterer Haft auf die Notwendigkeit einer passgenaue Sanktionierung und der konsequenten Anwendung von § 42 StGB (Zahlungserleichterungen durch Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften) hingewiesen. Mit Erlass vom 15. Mai 2017 hat es den Generalstaatsanwälten und der Generalstaatsanwältin zudem Kriterien benannt, anhand derer im Land einheitlich eine Herabsetzung des Anrechnungsmaßstabs nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit geprüft werden soll. Zu diesen Kriterien zählen auch Schwangerschaft und die Betreuung von minderjährigen Kindern, sofern diese nicht auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

75. Welche Vorkehrungen werden in den Justizvollzugsanstalten – auch aus Rücksicht auf das ungeborene Kind und die Schwangeren – getroffen, um Belastung und Stress so weit wie möglich von Schwangeren und Gebärenden fernzuhalten?

Neben den in der Antwort die Frage 57 dargestellten Maßnahmen zur Unterstützung schwangerer Gefangener wird auf Wunsch der Schwangeren eine gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen, als zuverlässig eingestuften Gefangenen ermöglicht, oder ein Einzelhaftraum zur Verfügung gestellt. Schwangeren wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, vermehrt an Aufschlüssen teilzunehmen.

Für die schwangeren Gefangenen gelten die Vorschriften des Mutterschutzes in der Fassung Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, so dass sie im maßgeblichen Zeitraum von der Arbeit freigestellt werden.

76. Welche zusätzlichen Angebote stehen in den Fällen zur Verfügung, in denen das Kind von seiner inhaftierten Mutter getrennt wird, um traumatisierende Folgen für Mutter und Kind zu vermeiden?

Die Inhaftierung eines Elternteils stellt für alle Familienmitglieder ein einschneidendes und belastendes Lebensereignis dar. Dies gilt aber insbesondere auch für minderjährige Kinder von Inhaftierten. Häufig werden diese Kinder in Folge der Inhaftierung eines Elternteils mit stark belasteten, teilweise aufgelösten Familienstrukturen, finanzieller Not sowie Stigmatisierung und Ausgrenzung konfrontiert, die sich durch eine stark emotionale und psychische Belastung dieser Kinder und Jugendlichen bemerkbar macht. Um diesem Umstand entgegen zu wirken, werden durch die landesgeförderte Beratungsstelle „Freiräume“ der Diakonie für Bielefeld gGmbH flankierende Unterstützungs-, Beratungs- und Familienangebote für die betroffenen Familien vorgehalten. Im Mittelpunkt dieser Angebote stehen die Kinder von inhaftierten und haftentlassenen Eltern. Es werden Vater-/Mutter-Kind-Gruppen im Vollzug angeboten, sowie Angebote für Familien, Eltern- und Erziehungsberatung, begleiteter Umgang sowie Unterstützung in familiären Fragen bereitgestellt.

Darüber hinaus werden Mitarbeitenden, die mit dieser Zielgruppe Kontakt haben, Informationsmaterial und -veranstaltungen, Fortbildungen und Schulungen zur Verfügung gestellt, so dass eine Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden sowie Vernetzung stattfindet.

Diese flankierenden Maßnahmen tragen dazu bei, die Kinder und Jugendlichen emotional und sozial zu stabilisieren, sowie die Beziehung zum straffälligen Elternteil zu wahren und zu fördern. Ebenso soll durch die Maßnahmen eine Aktivierung der elterlichen Selbsthilfekräfte herbeigeführt werden, um somit Perspektiven für eine gute und stabile Familienstruktur zu schaffen und langfristig Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen von inhaftierten Eltern entgegenzuwirken.

Den inhaftierten Elternteilen werden in allen Justizvollzugsanstalten psychologische Einzelgespräche zur Entlastung und die Unterstützung durch den Sozialdienst bei der Kontakterhaltung und der Kommunikation mit Behörden angeboten. Auf die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen inhaftiertem Elternteil und dem Kind bzw. den Kindern wird ein besonderes Augenmerk gelegt, insoweit wird auf die Beantwortung zu Fragen 72 verwiesen.

Beratungsstellen

77. Welche Beratungsangebote für von Straftaten betroffene Frauen (Gewalt, Stalking, Hatespeech, Frauenhandel etc.) sind der Landesregierung insgesamt bekannt und wie werden sie von öffentlichen Stellen gefördert?

Die Fragen 77, 78 und 79 werden auf Grund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 26 (LT-Drs. 17/12015) wurde – soweit die Beratungsangebote der Polizei betroffen sind – zu Teilbereichen des Themenkomplexes bereits berichtet. Sofern nachfolgende Antworten der Antwort auf die Große Anfrage 26 entnommen sind, sind sie im Folgenden kursiv dargestellt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens und haben insbesondere die zuständigen Ministerien für Justiz, für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration seit Übernahme der Regierungsgeschäfte im Sommer 2017 kontinuierlich in den Ausbau der stationären und ambulanten Unterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen und die stetige, qualitative Verbesserung des Gewaltschutzes investiert, um Frauen, Mädchen und Transpersonen noch besser bei der Bewältigung erlebter Gewalt zu unterstützen und ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot bereitzustellen.

Opferschutzbeauftragte

Die Landesregierung hat am 28. November 2017 durch die Berufung von Frau Generalstaatsanwältin a. D. Elisabeth Auchter-Mainz zur Beauftragten für den Opferschutz eine zentrale Anlaufstelle für alle Menschen geschaffen, die Opfer einer Straftat oder Gewalttat geworden sind. Die Opferschutzbeauftragte ist seit dem 1. Dezember 2017 als unabhängige Beauftragte - als erste bundesweit ausgestattet mit einem Team aus einer im Opferschutz erfahrenen Staatsanwältin, einer Sozialarbeiterin des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz mit Fortbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung und einer Assistenzkraft - die zentrale Anlaufstelle für alle Menschen, die Opfer einer Straftat oder Gewalttat geworden sind. Mit dem Haushalt 2021 ist das Team um eine weitere Kraft des ambulanten Sozialen Dienstes verstärkt worden.

Eine der Kernaufgaben der Opferschutzbeauftragten ist es, Kriminalitätsopfern den ersten Zugang zu den unterschiedlichen bestehenden Hilfeangeboten zu erleichtern. Sie informiert Opfer gendergerecht und nimmt eine Lotsenfunktion hin zu den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe – beispielsweise den Angeboten der Frauenhilfeinfrastruktur – wahr. Damit ermöglicht sie einen niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugang zu Unterstützungsleistungen. Da sie überregional agiert, kann sie im Bedarfsfall für eine Kooperation der verschiedenen Opferhilfeeinrichtungen untereinander und die Bündelung der Hilfsangebote sorgen.

Die Opferschutzbeauftragte und ihr Team hatten mit Stand Anfang April 2021 Kontakt zu 1.086 ratsuchenden Frauen und Mädchen und konnten diesen Informationen über ihre Rechte geben, sie und ihre Angehörigen bei der Orientierung im Hilfesystem unterstützen, Hilfsangebote Dritter bündeln, lokal und überörtlich – auch ressortübergreifend und international – Netzwerkarbeit leisten, u. a. mit Opferhilfeeinrichtungen, Notfallseelsorge und Ombudsleuten, und die Kooperation von Opferhilfeeinrichtungen untereinander fördern.

Informationsangebot der Polizei
Die Opferschutzanwendung „VIKTIM“ steht allen KPB als Informationsportal zu Beratungsstellen im Extrapol zur Verfügung. Auswahlfelder mit unterschiedlichen Hilfesituationen und der Auswahl im Polizeibezirk erleichtern dabei die Hilfesuche und Weitergabe der Informationen an die Opfer. Allein im Auswahlfeld „Häusliche Gewalt“ werden landesweit 539 Beratungsstellen angezeigt.

Das LKA NRW informiert auf seiner Themenseite Kriminalprävention und Opferschutz im Intrapol die KPB NRW zu allen Neuerungen, Hinweisen im Themenkontext und stellt Merkblätter und Broschüren zur Verfügung.

Auf der Internetseite https://polizei.nrw/opferschutz-7 werden die Bürgerinnen und Bürger aus Nordrhein-Westfalen stichwortartig und auszugsweise über Unterstützungsangebote informiert. Darüber hinaus werden weitergehende Informationen digital zur Verfügung gestellt.

Ferner hat der interministerielle Expertenkreis Opferschutz NRW im Internet umfangreiche Informationen für Kriminalitätsopfer im Justizportal NRW unter http://www.opferschutz.nrw.de bereitgestellt.

Derzeit stehen im Weiteren die folgenden digitalen Anwendungen mit Informationen zu Institutionen der Opferhilfe zur Verfügung:

VIKTIM: *http://viktim.extrapol.de/viktim/hilfeeinrichtungen/*
Die Seite hilft allen mit der Thematik befassten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die Erwartungen und Bedürfnisse der Opfer von Straftaten und schweren Verkehrsunfällen zu erkennen und einzuordnen, um ihnen menschlich und fachlich kompetent begegnen zu können. Opfer brauchen in der akuten Situation vor allem praktische Hilfe und menschliche Zuwendung. Einige bedürfen der langfristigen sozialen Stabilisierung und teilweise auch der finanziellen Unterstützung. Hinweise, wie die Polizei in beiden Richtungen hilfreich wirken kann, werden durch dieses Angebot zur Verfügung gestellt.

Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten ODABS: *https://www.odabs.org/*
Die Internetseite für Bürgerinnen und Bürger soll dabei helfen, einen Überblick über Angebote für Betroffene von Straftaten zu erlangen. Zudem ist es durch eine leichte Filterführung möglich, Einrichtungen in der jeweils gewünschten Umgebung ermitteln, an die sich Hilfesuchende oder andere Interessierte in ihrer Situation wenden können. Diese Einrichtungen haben sich darauf spezialisiert, Betroffene von Straftaten zu unterstützen.

Damit Opfer und insbesondere Polizeibedienstete besser informiert sind, hat die Bund-Länder-Projektgruppe „Polizeilicher Opferschutz“ der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention das Thema für Straftatenopfer und Polizei im Online-Portal des ProPK (https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/) neu aufbereitet. Unter anderem entwickelte die Projektgruppe Film-Clips zu den wichtigsten Anforderungen im Opferschutz mit Themen wie „Ablauf des Strafverfahrens“, „Opferrechte“ und „Erweiterte Opferrechte“.

Auf der Internetseite www.polizei-beratung.de sind u. a. auch sog. Handzettel (u. a. zu Stalking, häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt) downloadbar eingestellt. Die Handzettel wurden explizit für den Zeitraum vor der Anzeigenerstattung konzipiert und sollen vor allem Hemmschwellen hinsichtlich der Anzeigenerstattung abbauen und eine Steigerung der Anzeigenbereitschaft erreichen. Jeder Handzettel enthält sieben bis zehn Hinweise, welche den Opfern und deren Angehörigen Orientierung und Unterstützung bieten.

Darüber hinaus ist das Faltblatt „So hilft die Polizei Kriminalitätsopfern“ in den Sprachen Deutsch, Englisch und Arabisch zum Download eingestellt. Es informiert Zugewanderte über das Recht auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz des Eigentums. Es wird darauf hingewiesen, dass Opfer von Kriminalität bei der Polizei Hilfe erhalten. Darüber hinaus wird erklärt, was passiert, wenn Opfer Anzeige erstatten, d. h. was die Polizei dann unternimmt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Polizei auch Kontakt zu speziellen Beratungsstellen herstellen kann.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Frage 33 bezüglich des gemeinsam mit dem Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen erstellten „Präventionsatlas NRW“ - Online-Datenbank (www.praeventionsatlas.nrw.de) für Bürgerinnen und Bürger verwiesen.

WEISSER RING e. V. - „NO STALK-App“: https://nostalk.de/
Die Polizei Nordrhein-Westfalen weist Betroffene von Stalking im Rahmen der Opferschutzberatung auch auf die durch den WEISSEN Ring entwickelte App „NO STALK“ hin. Mit der App können Betroffene die Handlungen des Täters mit dem Smartphone beweiskräftig sichern und dokumentieren (Fotos, Videos, WhatsApp, Sprachnachrichten). Die so gesammelten Beweismittel werden wie in einem Tagebuch gesammelt – auf einem geschützten Server in Deutschland. Die lückenlose Dokumentation der Stalking-Vorfälle ist Voraussetzung für die Einleitung rechtlicher Schritte.

Frauenhilfenetz
Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen fördert ein sehr gut ausgebautes Frauenhilfenetz. Zu den landesseitig geförderten Akutschutzeinrichtungen und Beratungsstellen zählen inzwischen 64 Frauenhäuser, 62 allgemeine Frauenberatungsstellen, 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, eine Fachstelle zur Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung / chronischer Erkrankung im Mädchenhaus Bielefeld, acht spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, zwei überregional tätige Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat sowie eine Fachberatungsstelle zum Thema Weibliche Genitalbeschneidung. Zum Aufgabenspektrum der eben genannten Beratungsstellen gehört die Beratung und je nach Bedarf Krisenintervention zu den folgenden Gewaltformen: physische, psychische sowie sexualisierte Gewalt innerhalb und außerhalb von Paarbeziehungen, Stalking, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution, Zwangsheirat, weibliche Genitalbeschneidung.

Seit Sommer 2017 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Finanzmittel für die Infrastruktur, die schutz- und ratsuchenden Frauen unterstützend zur Seite steht, um insgesamt 7,3 Millionen Euro beziehungsweise rund 31,9 Prozent auf rund 30,2 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2021 erhöht. Für die zuvor genannten Beratungsstellen sind davon rund 14 Millionen Euro bestimmt. Durch die kontinuierliche Erhöhung der Mittel ist es dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gelungen, dass Frauenunterstützungssystem verlässlich strukturell aufzustellen. Zuvor existierende Versorgungslücken in unterversorgten Gebieten konnten etwa durch die Neuaufnahmen von vier allgemeinen Frauenberatungsstellen in den Kreisen Mettmann, Soest, Heinsberg und Oberbergischer Kreis in die Landesförderung geschlossen werden. Damit ist erstmals eine flächendeckende Versorgung durch ambulante Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen sichergestellt.

Alle landesseitig geförderten Beratungsstellen bieten zusätzlich zur persönlichen, face-to-face- und telefonischen Beratung eine digitale Beratung in Form von E-Mail und / oder Chat- sowie Videoberatung an. Die Fachstelle zur Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung / chronischer Erkrankung – Mädchen – sicher – inklusiv – beim Mädchenhaus Bielefeld e. V. verfügt sogar über eine onlinebasierte Informations- und Beratungsplattform.

Die coronabedingte Verlagerung der Beratung auf nahezu ausschließlich digitale Beratung und der daraus resultierende Bedarf an einer erheblichen Verbesserung der technischen Ausstattung wurden vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit zusätzlichen Mitteln aus dem NRW-Rettungsschirm gedeckt. Den über 185 Opferunterstützungseinrichtungen des Landes wurden 4,1 Millionen Euro zur Bewältigung der Corona-Pandemie bedingten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt, die Beratungsstellen erhielten davon rund 2,3 Millionen Euro. Die allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen konnten ihr Onlineberatungsangebot (E-Mail-, Termin- / Sofortchat- und Videoberatung) vor diesem Hintergrund deutlich ausweiten.

Besondere Angebote für Mädchen

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration fördert Maßnahmen und Angebote für Mädchen und junge Frauen in besonderen Lebenslagen in fünf Mädchenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen (Mädchenhaus Bielefeld e.V., Lobby für Mädchen e.V. Köln, femina vita Mädchenhaus Herford e.V., ProMädchen Mädchenhaus Düsseldorf e.V., Mädchenzentrum Gelsenkirchen e.V.). Die Förderung erfolgt als jährliche Projektförderung (Laufzeit: 01.04. bis 31.03.) aus der Titelgruppe 64 des Kapitels 07 40 (Mädchen in besonderen Lebenslagen).

An die Mädchenberatungsstellen können sich alle Mädchen und junge Frauen wenden, insbesondere solche, die sich in besonderen Lebenslagen befinden und/oder von Gewalt bedroht oder betroffen sind.

Anhand von Empowerment- und Präventionsworkshops, sonstigen Gruppenangeboten und auch Einzelgesprächen sollen der Selbstwert der Mädchen und jungen Frauen gestärkt und ihnen das Recht auf Selbstbestimmung nähergebracht werden. Damit wird das übergeordnete Ziel verfolgt, Mädchen und junge Frauen zu befähigen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und sie bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien zu unterstützen, welche sie bei sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt, bei sonstigen Übergriffen und Diskriminierungen gezielt anwenden können, um sich selbst zur Wehr zu setzen und ggf. Unterstützung zu suchen und in Anspruch zu nehmen.

Die durch das MKFFI geförderten Mädchenberatungsstellen bieten betroffenen Mädchen und jungen Frauen bedarfsgerechte digitale (Einzel-) Beratungsangebote an. Ferner bedienen sich die Mädchenberatungsstellen diverser Social Media Kanäle (insbesondere Instagram), über die sie neben Aufklärungsarbeit Präventions- und Beratungsangebote und Freizeitmöglichkeiten bewerben.

Ferner fördert das Land Angebote der Träger der Jugendhilfe, die sich speziell an die Situation von Mädchen, die von Gewalt (z.B. Zwangsheirat) betroffen sind, richten. Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich und ohne Abhängigkeit von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter den Betroffenen Hilfen und Schutzräume anbieten zu können. Ferner wird die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zur Unterbringung von Mädchen, die von häuslicher oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind gefördert.

Für die Förderung von Mädchenhäusern und -beratungsstellen stehen im Kapitel 07 040 in Titelgruppe 64 (Mädchen in besonderen Lebenslagen) jährlich rund 1,14 Millionen Euro zur Verfügung.

Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans*

Für nicht heterosexuelle Frauen ist besonders zu erwähnen die vom Land geförderte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen. Zu deren Aufgabenrepertoire gehört es, landesweit über Diskriminierung, Gewalt und Häusliche Gewalt gegen LBTIQ* zu informieren, Beratungsangebote für LBTIQ* zu unterstützen und zu vernetzen sowie Projekte zu initiieren, die zum Abbau von Gewalt und Diskriminierung beitragen. Die Landesfachstelle sensibilisiert zudem Regelstrukturen für die Belange und Lebensrealitäten von LBTIQ*. Außerdem berät und unterstützt sie LBTIQ*, die Opfer von Gewalt wurden, und ermutigt sie dazu, Strafanzeige zu stellen.

Sechs landesgeförderte Beratungsstellen für LBTIQ* und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen leisten für LBTIQ*, die unterschiedliche Formen von Gewalt erlebt haben, sensible Arbeit und bieten ihnen in geschützten Räumen vertrauensvolle Beratung. Zudem erbringen sie eine verantwortungsvolle Lotsenfunktion bei der Weiterverweisung. Auch die Qualitätsstandards der LBTIQ* Beratungsstellen reflektieren die spezifischen Formen von Gewalt, die LBTIQ* immer noch häufig erleben.

Um LBTIQ* Geflüchtete vor erneuter Gewalt und Traumatisierung zu schützen, fördert die Landesregierung ein landesweites Schulungsangebot zur Sensibilisierung von Beschäftigten in Unterkünften und Behörden für die besonders vulnerable Situation von queeren Geflüchteten. Dabei wird auch ein Augenmerk auf die Lage von queeren geflüchteten Frauen gerichtet, die oft wenig sichtbar sind und in ihren Heimatländern sowie auf dem Fluchtweg häufig massiven Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren.

Jede dritte bis vierte Frau mit Beeinträchtigung gab in einer repräsentativen Studie zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen, Belastungen, Diskriminierungen und Gewalterfahrungen der Universität Bielefeld und Kooperationspartner* innen aus dem Jahr 2012 an, sexuelle Übergriffe in der Kindheit erlebt zu haben (Schröttle/ Glammeier/Sellach et al. 2013: 218). Dies betrifft insbesondere lesbische und bi-/pansexuelle Frauen. Die Landesregierung fördert mit „NRW LBTIQ* inklusiv“ Projekte, die u. a. aktuelle Studiendaten zu diesem Thema erheben, zum Bereich Empowerment von LBTIQ* mit Behinderungen arbeiten und in verschiedenen Strukturen zur Mehrfachdiskriminierung sensibilisieren.

Alle landesgeförderten LSBTIQ* Beratungsstellen bieten auch digitale Beratung an. Informationen sind auf den unter folgender Website verlinkten Webpräsenzen zu finden: www.mkffi.nrw/Qualifizierte LSBTIQ* Beratungsstellen.

Bußgeldzuweisungen
Justizseitig erfolgt eine gezielte Förderung einzelner Einrichtungen der Zivilgesellschaft nicht, jedoch führt der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zur Information der in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richter, staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten sowie Gnadenbeauftragten in Bezug auf Geldauflagenzuweisungen (insbesondere nach § 153a StPO) eine zentrale Online-Datenbank. Hierin können gemeinnützige Einrichtungen auf eigenen Antrag aufgenommen werden. In der Datenbank werden auch Institutionen geführt, die nach ihrer jeweiligen Bezeichnung Beratungsangebote für Frauen unter anderem in Bezug auf häusliche oder sexualisierte Gewalt anbieten.

Die Eintragungen in der Datenbank dienen als informatorisches Hilfsmittel bei der Bußgeldzuweisung. Eine Entscheidung hierüber treffen die Richterinnen und Richter, staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten sowie Gnadenbeauftragte im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich nach den näheren Vorgaben der AV d. JM vom 28. Oktober 2020 (4100 - III. 210, JMBl. NRW S. 282).

Nach den Jahresberichten des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf haben die in der Online-Datenbank unter der Gesamtkategorie „Frauenspezifische Einrichtungen“ gelisteten gemeinnützigen Einrichtungen in den vergangenen drei Jahren Bußgelder in folgender Höhe erhalten:

Berichtsjahr	**Anzahl der Einrichtungen mit Zuweisungen im Berichtsjahr**	**Gesamtsumme der Zuweisungen in Euro**
2020	39	76.988,19
2019	41	244.980,00
2018	37	100.610,00

78. Ist das Beratungsangebot bedarfsgerecht?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 77 verwiesen.

79. Welche digitalen Beratungsangebote gibt es?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 77 verwiesen.

80. Mit welchen Maßnahmen lässt sich aus Sicht der Landesregierung die Anzeigebereitschaft von Frauen, die Opfer einer Straftat geworden sind, erhöhen?

Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das LKA NRW haben im Jahr 2019 in einer landesweiten Befragung zu „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“ 60.000 Bürgerinnen und Bürger unter anderem zu Ihren Gewalterfahrungen und Ihrem Anzeigeverhalten befragt. Eine wichtige Erkenntnis aus den Ergebnissen der Studie ist, dass die Anzeigequoten bei Gewaltkriminalität im Vergleich zu denen von Eigentums- und Vermögensdelikten gering sind.

Dies betrifft insbesondere Gewaltformen wie zum Beispiel psychische Gewalt und Delikte, die in besonderem Maße mit Scham- und Schuldgefühlen einhergehen wie etwa sexualisierte Gewalt sowie Delikte, die in Partnerschaften und dem sozialen Nahraum aufgetreten sind. Dies steht im Einklang mit Erkenntnissen anderer Studien und bietet Ansätze, wie die Anzeigebereitschaft von Betroffenen erhöht werden kann.

Neben der Einschätzung, dass die erlebte Gewaltstraftat als (subjektiv) nicht schwerwiegend genug für einen Anzeigebedarf erachtet wird, oder dem Empfinden von Schuld oder Scham, ist für eine Nichtanzeige vor allem entscheidend, ob ein Aufklärungserfolg bzw. ein positiver Verfahrensausgang antizipiert wird oder ob Vertrauen in die Ermittlungsarbeit der Polizei besteht. Im Hinblick auf Letzteres spielt auch eine Rolle, ob Gewaltbetroffene Stigmatisierungen oder Anzweifelungen der eigenen Aussage befürchten. Betroffene von Gewaltstraftaten können durch gute Erfahrungen mit der Polizei auch zu einer Anzeige bewegt werden oder durch entsprechend schlechte Erfahrungen mit der Polizei davon abgehalten werden, wieder eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Entsprechend gilt es, das Vertrauen in die Arbeit der Polizei und Justiz zielgruppen- und deliktgruppenspezifisch in den Fokus zu nehmen.

Bekannt ist beispielsweise, dass die Anzeigenbereitschaft von LBTIQ*, die Opfer von Gewalt wurden, gering ist. Laut FRA Studie meldeten europaweit nur 21 % aller Befragten nicht heterosexuellen Menschen den letzten hassmotivierten physischen oder sexuellen Angriff einer Organisation oder der Polizei, und nur 14 % die letzte Belästigung. Gründe für die geringe Anzeigenbereitschaft waren der Studie zufolge u.a. Angst vor homo- oder trans*feindlichen Reaktionen oder mangelndes Vertrauen in die Polizei (FRA; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte „A long way to go for LGBTI equality. Sex, sexual orientation and gender Equality, non-discrimination and racism“ 2020).

Dabei tendieren Frauen eher als Männer dazu, homofeindliche Beleidigungen in Kauf zu nehmen, da sie oft schon früh sexualisierte Anfeindungen und Beleidigungen erfahren haben. Oftmals brechen sich Homo- und Trans*feindlichkeit und (hetero) Sexismus in sexualisierter Gewalt Bahn.

Immer noch zu wenig Beachtung in der Öffentlichkeit und in der allgemeinen Beratungsinfrastruktur findet die Prävalenz von Gewalt in LBTIQ* Beziehungen. Denn häusliche Gewalt wird meist mit heterosexuellen Beziehungen, einem binären Rollenmodell und einem stereotypen Geschlechterbild assoziiert. Wichtig ist deshalb eine Loslösung vom Interpretationsrahmen Gewalt im Geschlechterverhältnis und eine Erweiterung der bisherigen Täter-Typologie.

Studien legen nahe, dass Gewalt in lesbischen Beziehungen ebenso so häufig vorkommt wie in gegengeschlechtlichen Beziehungen („Alltag der Heldinnen“, Interview mit Dr. Constance Ohm, Queerverlag, 2015). Besonders Trans*frauen erleben psychische und physische Gewalt im häuslichen Kontext. (Fuchs, Ghattas u. a., Lesben- und Schwulenverband-Landesverband NRW e. V., Studie über die Lebenssituation von Transsexuellen in NRW, 2012). Bisexuelle Frauen haben ein höheres Risiko, Opfer von Vergewaltigung, sexualisierter Gewalt, körperlicher Gewalt oder Stalking durch eine/n Intimpartner*in zu werden als heterosexuelle Frauen oder Lesben. (National Centre for Injury Prevention and Control: National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, 2013).

Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geförderte Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen möchte alle LBTIQ* Menschen, die hassmotivierte Gewalt erleiden mussten, motivieren, diese Straftaten nicht hinzunehmen, sondern Anzeige zu erstatten.

Deshalb hat die Fachstelle mit Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration die Kampagne „ICH ZEIGE DAS AN!“ gestartet. Im Rahmen der Kampagne gibt es unterschiedliche Medien, wobei auch die Zielgruppe lesbische, bisexuelle und transgeschlechtliche Frauen angesprochen werden. Das LKA NRW unterstützt diese Initiative; ein wichtiges Signal, mit dem das Vertrauen in die Polizei gestärkt werden kann.

Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen hat zudem vor, ihr Engagement im Bereich Prävention und Aufklärung auf das Thema Hassgewalt im Netz auszuweiten. In diesem Kontext ist ein neuer Schwerpunkt im Rahmen der Anzeigenkampagne zum Thema „Hatespeech und LBTIQ*“ geplant, wobei auch ein Fokus auf Hassgewalt gegen lesbische, bisexuelle, inter- und transgeschlechtliche Frauen als inhärenter Bestandteil von „Mysogynie“ liegen wird.

Mit der Polizei und Justiz arbeitet die Fachstelle insbesondere in den Bereichen Prävention und Opferschutz zusammen. So führt die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für die Lebensrealitäten von LBTIQ* durch. Themen sind u. a. die Opferrechte in Ermittlungs- und Strafverfahren, Zugang zu einer Psychosozialen Prozessbegleitung, homo- und transfeind*liche Hasskriminalität wie auch das Thema Gewalt in LBTIQ* Partner*innenschaften.

LBTIQ* Frauen wissen nicht immer, dass auch sie durch das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, GewSchG) im Falle häuslicher Gewalt geschützt werden, und dass in Nordrhein-Westfalen ergänzend zum GewSchG der § 34a PolG NRW greift. Dadurch wird die Polizei berechtigt, bei häuslicher Gewalt die gewalttätige Person der Wohnung zu verweisen und zum Schutz vor weiterer Gewalt ein Rückkehrverbot von bis zu zehn Tagen auszusprechen. Der Flyer „Liebe ohne Gewalt“ der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen sensibilisiert für die Rechte bei Gewalt in LBTIQ* Partner*innenschaften im Kontext von GewSchG und 34a PolG NRW. Die landesweite Fachstelle plant, diese wichtige, zielgruppenspezifische Information in einer aktualisierten Neuauflage zu veröffentlichen.

In seinem Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Februar 2021) konstatiert das Bündnis Istanbul Konvention, dass in den allgemeinen Hilfsdiensten Sensibilisierung und zusätzliche zeitliche und finanzielle Ressourcen für eine adäquate Versorgung von Frauen und Mädchen mit spezifischen Bedarfen wie mit Behinderungen, Wohnungsnotfällen, mit Migrations- und Fluchterfahrung sowie von LBTIQ*-Personen notwendig sind (S. 70).

Eine wichtige Aufgabe wird es weiterhin sein, die allgemeine Fraueninfrastruktur für eine lesben-, bi-, trans* und inter*spezifische Lebensweise einschließlich ihrer Gewalterfahrungen zu sensibilisieren. Hilfreich dabei ist auch die Nutzung der Fachkompetenz der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen.

Erkenntnisse weiterer Studien weisen darauf hin, dass auch Betroffene mit jüngerem Lebensalter und Zugehörige zu Minderheiten weniger bereit sind, eine Straftat anzuzeigen. Auch hier bieten sich spezifische Ansätze für Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft, auch um potenziellen sekundären Viktimisierungsfolgen entgegenwirken zu können.

Deutlich wurde im Zuge der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem LKA NRW durchgeführten landesweiten Befragung zu „Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen“, dass mehr als jede zehnte von Gewalt betroffene Person professionelle Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht in Anspruch genommen hat, da ihr nicht bekannt war, an wen sie sich hätte wenden können. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist überzeugt, dass ein gesteigertes Anzeigeverhalten und damit eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes von Gewalt nur durch ein Zusammenwirken von Aufklärung und Unterstützung erreicht werden kann. Von besonderer Bedeutung sind dabei einfach zugängliche Ansprechstellen mit einer Lotsenfunktion.

Gemeinsam mit der Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurde deshalb vom Ministerium der Justiz eine Plakataktion ins Leben gerufen, die über das Angebot der Beauftragten, die Nummer der Hotline, die Erreichbarkeit per E-Mail und den Link zur Webseite www.opferschutz.nrw.de informiert. Verteilt wurde das Plakat unter anderem an die Außenstellen des WEISSER RING e. V. und an die Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen.

Daneben tritt das in der Antwort zu Frage 33 beschriebene umfassende Informationsangebot über das Opferschutzportal. Schließlich können auch folgende Maßnahmen dazu beitragen, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, indem sie Betroffene ermutigen, sich zur Wehr zu setzen sowie Notfall- und Hilfeeinrichtungen zu kontaktieren:

- EXIT.NRW – NRW gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution https://www.mhkbg.nrw/nrwgegenzwangsprostitution
- Erklärvideo „Genitalbeschneidung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung“, https://www.mhkbg.nrw/nrwgegenzwangsprostitution
- Video zur Loverboy-Methode „Sag nein! - zu sexueller Ausbeutung und Loverboys“, https://www.youtube.com/watch?v=_pvDKgVNlNo

Darüber hinaus wird das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr eine landesweite Aktionswoche anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen rund um den 25. November gemeinsam mit der nordrhein-westfälischen Frauenunterstützungsinfrastruktur und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchführen. Durch vielfältige zeitgleiche Veranstaltungen und Aktionen im öffentlichen Raum wie Fachvorträge, Diskussionsrunden und Kampagnen im Netz soll zu einer weiteren Enttabuisierung beigetragen und Gewaltopfer noch mehr ermutigt werden, sich an die Polizei und die örtlichen Schutz- und Unterstützungsangebote zu wenden.

81. Wie schätzt die Landesregierung das Beratungsangebot für betroffene Frauen von Straftaten im ländlichen Raum ein?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 77 – 79 verwiesen.

82. Frauen in Haft und Abschiebehaft haben nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit Beratungsstellen aufzusuchen. Wie schätzt die Landesregierung das Beratungsangebot für betroffene Frauen in Haft und in Abschiebehaft ein?

Justizvollzug
Neben dem Beratungsangebot durch die Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten besteht – bei entsprechender Eignung – die Möglichkeit, externe Beratungsstellen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen aufzusuchen. In der überwiegenden Zahl der Justizvollzugsanstalten bestehen Kooperationen mit freien Trägern der Straffälligenhilfe sowie über Netzwerkarbeit Kontakte zu externen Beratungsstellen. Sofern keine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen vorliegt, können Angebote von speziellen Frauenberatungsstellen im Bedarfsfall telefonisch oder auch innerhalb der Justizvollzugsanstalt im Rahmen von Sonderbesuchen wahrgenommen werden.

Abschiebehaft
Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz stehen insgesamt 5 Haftplätze in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim, Rheinland-Pfalz, für die Unterbringung von Frauen zur Verfügung.

Bei der Aufnahme in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim, werden weibliche Personen im Rahmen des informellen Erstgesprächs durch Sozialarbeiterinnen auf die frauenspezifischen Angebote von SOLWODI (Auszug aus dem Internetauftritt von SOLWODI: SOLWODI setzt sich für die Rechte ausländischer Frauen in Deutschland ein, die Not und Gewalt erfahren haben, seien es Opfer von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Prostitution, Zwangsheirat oder sonstige Gründe) sowie von Rainbow-Refugees-Mainz (Auszug aus dem Internetauftritt von Rainbow-Refugees-Mainz: Rainbow-Refugees-Mainz unterstützt lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Geflüchtete in Mainz und Rheinland-Pfalz) aufmerksam gemacht.

Es werden Kontaktdaten ausgehändigt und/oder der Kontakt und Beratungsgespräche in der Einrichtung vermittelt. Daneben besteht die Möglichkeit, eine allgemeine Rechtsberatung mit Rechtsanwaltsvermittlung in Anspruch zu nehmen. Die Erstberatung ist kostenfrei.

83. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass Frauen in Haft oder Abschiebehaft die Möglichkeit haben, von speziellen Frauenberatungsstellen beraten zu werden?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 82 verwiesen.

84. Wegen welcher Delikte wenden sich die von Straftaten betroffenen Frauen an die Beratungsstellen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 77 – 79 verwiesen.

85. Wie ist die psychosoziale Prozessbegleitung in NRW konkret ausgestaltet? Ist das Fachpersonal geschlechtergerecht sensibilisiert?

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 (BGBl 2015 I. Seite 2525) eingeführt.

Die Regelung in § 406g StPO sowie das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) nebst der dazu getroffenen Gebührenregelung in Nr. 3150 bis 3152 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz sind nach Artikel 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine intensive Form der nicht rechtlichen Begleitung von Verletzten. Sie ist geprägt von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG). Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter werden dabei an der Schnittstelle zwischen der juristischen Aufarbeitung im Strafprozess und der psychosozialen Arbeit der „klassischen“ Opferhilfe und -beratung tätig. Die meist im Umgang mit Polizei und Justiz unerfahrenen Verletzten sollen durch die Begleitung insbesondere die Abläufe des Ermittlungs- und Strafverfahrens besser verstehen und emotional stabilisiert werden, um ihre individuelle Belastung zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden. Hierzu bieten psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung.

Das gesetzliche Leitbild der psychosozialen Prozessbegleitung entspricht den bundeseinheitlichen „Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung“, die eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erarbeitet hat und die durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. / 26. Juni 2014 bestätigt worden sind. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz auf die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe – die den aktuellen Stand der Diskussionen und Erkenntnisse zu den Standards der psychosozialen Prozessbegleitung widerspiegeln – zurückgegriffen.

Die bundesgesetzlichen Regelungen stecken das Grundgerüst der psychosozialen Prozessbegleitung ab. An die Anbietenden der psychosozialen Prozessbegleitung werden hohe, in § 3 PsychPbG genannte Anforderungen gestellt. So müssen psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter erforderlich. Nach § 3 Abs. 2 PsychPbG muss die psychosoziale Prozessbegleitung zudem praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nr. 1 genannten Bereiche haben.

Die rechtliche Konkretisierung und Fortentwicklung dieses Leitbildes und der Standards der psychosozialen Prozessbegleitung sowie insbesondere auch die praktische Umsetzung der Regelungen ist den Ländern überlassen. Durch Koordination in einer vorbereitenden Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft konnte dabei ein bundesweit einheitlicher Standard für die psychosoziale Prozessbegleitung etabliert werden.

Das nordrhein-Westfälische „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ vom 25. Oktober 2016 (AGPsychPbG, GV. NRW. S. 865) trägt dafür Sorge, dass psychosoziale Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen mit hohen Qualitätsstandards umgesetzt wird. Die Details der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen werden in einer Ausführungsverordnung des Justizministeriums vom 2. Januar 2017 festgelegt. Hier werden unter anderem auch die grundlegenden Leitlinien und Mindeststandards für die Durchführung psychosozialer Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst.

Unterstützung kann danach insbesondere geleistet werden durch

- Durchführung eines Erstgesprächs,
- Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen,
- Begleitung in die Hauptverhandlung,
- Gewährung praktischer Hilfestellungen, beispielsweise bei der Organisation der An- und Abreise oder der Überbrückung von Wartezeiten,
- Erteilung von Hinweisen auf zum Schutz der oder des Verletzten notwendige Maßnahmen, insbesondere gegenüber Nebenklagevertretung, Gericht und Polizei, unter Beachtung der Befugnisse der Verfahrensbeteiligten,
- Erkennen, Einschätzen und Erörterung des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und eventuellen Beeinträchtigungen der Betroffenen,
- Krisenintervention und Stabilisierung und
- Hilfe bei der Klärung des Umgangs mit den Medien.

Prozessbegleiterinnen und -begleiter vermitteln ihren Klientinnen Strategien zur Bewältigung von Ängsten, aktivieren deren eigene Ressourcen, unterstützen sie bei der Wiedererlangung verlorener Autonomie und Sicherheit, vermitteln Hilfeleistungen medizinischer oder psychologischer Art im bestehenden Hilfesystem und stehen auch für eine Prozessnachbereitung zur Verfügung. Sie vermitteln Informationen insbesondere durch

- eine alters- und zielgruppengerechte Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens allgemein und die Rolle der Beteiligten,
- die Besichtigung des Gerichtssaals oder eines vergleichbaren Raums, bei Bedarf auch den Besuch einer anderen Gerichtsverhandlung,
- Hinweise auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten sowie im Bedarfsfall eine entsprechende Weitervermittlung und
- Hinweise auf Möglichkeiten finanzieller Entschädigung sowie im Bedarfsfall eine entsprechende Weitervermittlung.

Die Vorschriften der Ausführungsverordnung schaffen damit Orientierung und Rechtssicherheit für die Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung in Nordrhein-Westfalen.

Das nordrhein-Westfälische „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren“ vom 25. Oktober 2016 (AGPsychPbG, GV. NRW. S. 865) trägt dafür Sorge, dass nur erfahrene Fachkräfte mit qualifizierter Ausbildung, die sich auf dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaft fortgebildet haben, als Prozessbegleitung anerkannt werden. Darüber hinaus müssen die Begleiterinnen und Begleiter persönliche Zuverlässigkeit aufweisen und Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten sensiblen Umstände garantieren. Mit dem Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungsmaßnahmen stellt das Ausführungsgesetz auch nach der Anerkennung qualitätssichernde Anforderungen an die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter.

Zu den in § 2 Abs. 2 AGPsychPbG genannten Ausbildungsinhalten gehören neben den rechtlichen Grundlagen und Grundsätzen des Strafverfahrens, der Psychologie und Psychotraumatologie u. a. auch genderspezifische Inhalte: Gegenstand der Ausbildung sind beispielsweise Grundlagen des Familien- und Zivilrechts und des Gewaltschutzgesetzes, Grundlagen der Viktimologie bei Betroffenen von Sexualstraftaten, Menschenhandel, häuslicher Gewalt und Stalking und die Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines „dualen“ bzw. „zwei-Säulen-Modells“ praktiziert: Neben einer Vielzahl von Kräften freier Träger – insbesondere auch von bewährten Opferhilfeeinrichtungen – bieten in jedem Landgerichtsbezirk auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz psychosoziale Prozessbegleitung an.

Ausweislich des einheitlichen elektronischen Verzeichnisses der in Nordrhein-Westfalen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter standen im November 2020 – in regional ausgewogener Verteilung – 154 Prozessbegleiterinnen und -begleiter für unterschiedliche Opfergruppen zur Verfügung. Ein flächendeckendes Angebot qualifizierter, gendersensibler psychosozialer Prozessbegleitung ist damit in Nordrhein-Westfalen gewährleistet.

86. Wie viele Opferhilfeeinrichtungen oder andere Anlaufstellen für Frauen gibt es an allen Gerichtsstandorten, die psychologische Unterstützung im Rahmen des Strafverfahrens leisten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 35, 77 - 79 und 85 verwiesen.

87. Welche Angebote halten diese Einrichtungen für Frauen vor?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 35, 77 - 79 und 85 verwiesen.

Fortbildung von Fachleuten

88. Sieht die Landesregierung in der Durchführung von (interdisziplinären) Fortbildungen eine Möglichkeit, ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen Opfern und Behörden aufzubauen, mehr Zeuginnen für Strafverfahren zu gewinnen bzw. einen sensibleren und angemessenen Umgang der Behörden mit Opfern zu bewirken?

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellt der sensible und angemessene Umgang mit den Opfern eine wesentliche Grundlage für die weitere polizeiliche Zusammenarbeit dar. Die Landesregierung hat keine Hinweise dafür, dass dieser Umgang grundsätzlich nicht gelingen würde. In der Fortbildung mit Bezug zur Verfolgung von Sexualdelikten wird diese Thematik besonders in dem Grundlagenlehrgang „Sexuelle Gewaltdelikte I - Einführung“ aufgegriffen. Das Seminar macht auf die besonderen Belastungen von Opfern aufmerksam und behandelt den Umgang mit Opfern in unterschiedlichen Themenblöcken (Opferschutz und Opferrechte, Phänomenologie, Vernehmung). Die Auseinandersetzung mit dem Thema soll zu einem sensiblen und angemessenen Umgang führen und das Vertrauensverhältnis zu den beteiligten Behörden stärken. Darauf aufbauend erfolgt eine thematische Fortführung in der Fortbildung „Menschenhandel – Anpassung“.

Soweit Schulungs- und Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum sensiblen Umgang mit Opferzeuginnen und -zeugen angesprochen sind, wird auf die Antwort zu Frage 40 Bezug genommen.

Ergänzend ist auf die Tätigkeit der Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz und örtliche Kooperationen u. a. durch „Runde Tische“, die seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden, hinzuweisen. Diese stellen vor Ort u. a. den interdisziplinären Austausch mit Beratungsstellen sicher.

89. Sind in NRW bereits Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen im Bereich der Straftaten gegen Frauen durchgeführt worden? Wenn ja: Wann, wo und von wem sind diese durchgeführt worden, um welche speziellen Maßnahmen handelt es sich hierbei und an welche Zielgruppe richteten sich diese Maßnahmen? Wie groß ist die Fördersumme?

Die Fragen 89 und 90 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Sowohl die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (JAK) als auch die Deutsche Richterakademie (DRA), eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung, bieten unterschiedliche Seminare zum Themenkomplex Straftaten gegen Frauen an.

Beispielhaft zu nennen ist das jährlich von der JAK ausgerichtet Seminar „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“, das sich an alle in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Frauen richtet. Die DRA hat für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatanwälte das Seminar „Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die "Nein-heißt-Nein-Lösung" im StGB“ mehrfach angeboten. Beide Einrichtungen bieten regelmäßig für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Seminare zur einfühlsamen Vernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen an. Ganz aktuell wird in der JAK demnächst ein Seminar zum Thema „Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“ stattfinden.

Eine gesonderte Fördersumme steht hierfür nicht zur Verfügung. Die Seminare werden aus den allgemein für die gesamte Fortbildung aller Justizangehörigen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert.

In der „Zentralen Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung“ wird der Bereich „Straftaten gegen Frauen“ in den Unterrichtseinheiten „Sexualstraftaten“ und „Häusliche Gewalt/Stalking“, also Deliktsbereichen, in denen Frauen im Vergleich zu Männern überproportional als Opfer in Betracht kommen, thematisiert. Vertiefender findet sich die Thematik zusätzlich auch im Themenfeld „Opferschutz“ wieder. Hier findet jedoch keine ausschließliche Begrenzung auf Frauen als Opfer statt. Es handelt sich bei der Fortbildungsmaßnahme um eine verpflichtende Fortbildungsmaßnahme für alle Sachbearbeitenden, die erstmalig in einer kriminalfachlichen Funktion eingesetzt werden. Die jährliche Teilnehmerzahl beläuft sich auf 480.

Für Sachbearbeitende, die im Bereich der Kriminalprävention eingesetzt sind, werden die Fortbildungsmaßnahmen „Kriminalprävention – Einführungsfortbildung“ und „Polizeilicher Opferschutz“ angeboten. Die Seminare thematisieren

- die historische Entwicklung des polizeilichen Opferschutzes,
- Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),
- Opferrechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens,
- Opferrechte in Straf- und Zivilverfahren sowie sozialrechtliche Ansprüche,

- Opferentschädigungsgesetz,
- Opferschutz und Opferhilfe,
- Netzwerkpartner – Hilfe für Kriminalitätsopfer – interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt / häuslicher Gewalt,
- Frauenhäuser,
- Schutzwohnung für Männer,
- Childhood-Haus,
- Kindgerechtes Gerichtsverfahren.

In der Fortbildung „Prävention sexualisierter Gewalt“ findet darüber hinaus eine weiterführende Vermittlung der nachfolgenden Themen statt:

- Netzwerkpartner – Einbindung von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und spezialisierten Opfer-Anwältinnen und -Anwälten
- Opfer sexualisierter Gewalt – Intervention und Hilfen
- Childhood-Haus – kindgerechtes Gerichtsverfahren
- Frauenberatungsstellen - akute Krisenintervention
- Trauma-Ambulanzen
- Projekt „Kein Täter werden“

Für die Zielgruppe der Sachbearbeitenden mit dem speziellen Arbeitsbereich Häusliche Gewalt wird die Fortbildung „Häusliche Gewalt“-Opferschutz und Opferhilfe“ angeboten. Darin sind folgende Themen platziert:

- Historische und gesellschaftliche Aspekte häuslicher Gewalt
- „Gewalt gegen Frauen – Frauenbewegungen, Entstehung von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern“
- Opferschutz und Opferhilfe bei Opfern „Häuslicher Gewalt“
- Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt des Europarats (Istanbul-Konvention)
- Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt
- Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse der Opfer und Verhinderung der sekundären Viktimisierung
- Täterarbeit
- Maßnahmen zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt durch die Einrichtung und Unterstützung von Programmen für Gewalttätige

Hinsichtlich der Zielgruppe der Sachbearbeitenden im Bereich Sexualdelikte findet darüber hinaus eine Vermittlung der Thematik „Psychosoziale Prozessbegleitung“ statt.

Die Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen unterliegt derzeit einer Evaluation. Dabei werden Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Inhalte und Zielgruppen neu beurteilt und ausgerichtet. Aktuelle Kriminalitätsphänomene – dabei auch Delikte sexualisierter Gewalt –, deren Ausprägung, Prävention und Repression finden Berücksichtigung bei der aktuellen Schwerpunktsetzung in der Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen.

90. Handelt es sich hierbei um einmalige Fortbildungen oder regelmäßig stattfindende Weiterbildungen? Wann und wo werden derartige Fortbildungen für wen angeboten?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 89 verwiesen.

91. Erachtet es die Landesregierung für sinnvoll, neue Konzepte in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen zu erarbeiten und zu erproben?

Best-Practice-Berichte u. a. in Nordrhein-Westfalen verweisen regelmäßig auf positive Synergieeffekte von Vernetzungen und dem Austausch von Prozessbeteiligten (z. B. die Förderung Runder Tische durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung). Zudem sollten über Evaluierungsstudien bereits bestehende Konzepte auf spezifische Wirkungen hin überprüft werden, bevor neue Konzepte initiiert werden.

Die landesseitig geförderten Beratungsstellen sind qualitativ gut aufgestellt, um den Bedarfen gewaltbetroffener Frauen angemessen zu entsprechen. Im Falle einer kurzfristig veränderten Bedarfslage bei von Gewalt betroffenen Frauen – etwa durch eine Pandemie oder andere Krisenlagen – wird eine Erprobung von neuen Konzepten als grundsätzlich sinnvoll erachtet.

92. Sind aus Sicht der Landesregierung Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich Straftaten gegen Frauen durchgeführt worden? Welche Kampagnen wurden bereits durchgeführt und welche sind für eine Durchführung vorgesehen?

Bezüglich der landesweiten Aktionswoche anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen rund um den 25. November wird zunächst auf die Antwort zur Frage 80 verwiesen.

Die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention hat das Thema „Kriminalitätsrisiken junger Frauen“ (basierend auf den aktuellen Erkenntnissen der Dunkelfeldforschung) zu einem ihrer Schwerpunktthemen für 2019 erklärt. Dazu richtete sie schon im Rahmen ihrer 77. Arbeitstagung im April 2017 eine Projektgruppe (PG) unter Beteiligung von Nordrhein-Westfalen ein. Die PG analysierte Hell- und Dunkelfelderkenntnisse, hörte Frauenverbände an und erörterte in einem Workshop mit Frauen im Alter von 20 bis 35 Jahren deren Sicherheitsbedürfnisse. Im Ergebnis wurde die Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes www.polizei-beratung.de umfassend um die Sicherheitsbedürfnisse von jungen Frauen erweitert. Dazu sind Kontexte wie z. B. „Sicher ausgehen“, „sicher unterwegs“ aufgegriffen und mit polizeilichen Präventionshinweisen versehen.

Seit dem 10. Februar 2021 wird über die Website und über den Youtube-Kanal der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen („Wie isset rechtlich?“) mit einem kurzen Film über die Gefahren von KO-Tropfen und die Unterstützung von Opfern durch psychosoziale Prozessbegleitung aufgeklärt.

Ebenfalls der Sensibilisierung der Öffentlichkeit diente die Veranstaltung „Opferschutz bei häuslicher Gewalt – erhöhte Gewaltbereitschaft am Ende einer Beziehung“ am 28. September 2020 im Landgericht Düsseldorf im Rahmen der Informationswoche der Justiz, in der der Schwerpunkt auf Themen des Opferschutzes lag.

Die landesgeförderte und mehrsprachige Anzeigenkampagne „ICH ZEIGE DAS AN!“ der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen läuft seit 2019. Geplant ist, sie um den Themenbereich „Hatespeech“ im Netz zu erweitern.

Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration geförderte Kampagne „ANDERS & GLEICH“ in Trägerschaft der LAG Lesben in NRW e. V. setzt sich öffentlichkeitswirksam dafür ein, Vielfalt als Bereicherung darzustellen, Vorurteile abzubauen sowie tolerantes Handeln und Denken in Nordrhein-Westfalen zu befördern. Gleichzeitig schafft „ANDERS & GLEICH“ Aufmerksamkeit für Diskriminierung und Gewalt und positioniert sich sichtbar landesweit dagegen. Die Kampagne präsentiert sich mit verschiedenen Medien wie Plakaten, Flyern, einer Informationsfibel und weiteren Veröffentlichungen auch bei Facebook, Youtube und einem eigenen Webportal www.aug.nrw.

„Report violence!“ lautet das Motto einer Plakataktion der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in Nordrhein-Westfalen. Damit sollen insbesondere LSBTIQ* Geflüchtete, die Gewalt erfahren haben, ermutigt werden, diese auch zu melden und sich dabei Unterstützung bei der Landesfachstelle zu holen.

Einen Dokumentarfilm über queere geflüchtete Frauen mit dem Titel „Sopiro“ hat die Rosa Strippe e. V. in Bochum mit Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration erstellt. Der Film sensibilisiert für die Rechte von LBTIQ* Menschen in Deutschland, für die vulnerable Situation von LBTIQ* Geflüchteten und ist ein eindrucksvoller Beitrag gegen Gewalt und Mehrfachdiskriminierungen von geflüchteten queeren Frauen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration im Jahr 2019 mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) zusammengearbeitet, und zwar im Rahmen der 6. Prüfungsrunde des sogenannten Kontaktbesuchs in Deutschland. Die Überprüfung des Europarates konzentrierte sich dabei auf die folgenden Themenkomplexe: wirksame Gleichbehandlung und Zugang zu Rechten, Hassrede sowie durch Hass motivierte Gewalt, Integration und Inklusion. Die Ergebnisse sind eingeflossen in den ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde), am 10. Dezember 2019 verabschiedet und am 17. März 2020 veröffentlicht worden.

Folgende beispielhafte LBTIQ* Projekte, die jeweils einen öffentlichkeitswirksamen Beitrag zur Prävention und Sensibilisierung geleistet haben, werden aus dem (Teil-) Ansatz aus Kapitel 07 030 684 75 (1.687.400 Euro) gefördert: „ICH ZEIGE DAS AN!“, Projekt der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW, ANDERS & GLEICH - LSBTIQ* IN NRW und der Dokumentarfilm „SOPIRO“, Rosa Strippe e. V.

93. Welche finanziellen Mittel wurden für bisherige präventive und sensibilisierende Kampagnen sowohl für potentielle Opfer als auch für die Öffentlichkeit vorgesehen und tatsächlich verausgabt?

Neben der breit angelegten Öffentlichkeitskampagne „EXIT.NRW - NRW gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution“ im Jahr 2020 (Kosten für Lieferungen und Leistungen ca. 213.000 Euro ohne Umsatzsteuer), hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2020 und 2021 folgende weitere präventive und sensibilisierende Öffentlichkeitsmaßnahmen für potentielle Opfer als auch die Öffentlichkeit umgesetzt:

- Entwicklung und Inbetriebnahme des Opferschutzportals der Landesregierung unter der Federführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, das Hilfen für potentielle Opfer bündelt und Informationen zum Thema Gewalt für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung stellt (Kosten ca. 121.000 Euro).

- Veröffentlichung der Erklärvideos „Genitalbeschneidung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung“ (Kosten: 9.996 Euro) und „Sag Nein! – zur sexuellen Ausbeutung und Loverboys“ (Kosten: 15.729 Euro) im Rahmen von Social-Media-Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der jeweiligen Zielgruppen.

- Um gewaltbetroffene Frauen auch in Zeiten der Pandemie zur Kontaktaufnahme zu motivieren und auf die Erreichbarkeit der Beratungsstellen aufmerksam zu machen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eine landesweite Online-Öffentlichkeitskampagne „Gewaltfrei? Aber sicher!“ des Dachverbandes autonomer Frauenberatungsstellen gefördert (Fördervolumen 5.213 Euro).

- Zudem fördert das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich Projekte der Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen mit Fördermitteln in Höhe von ca. 400.000 Euro. Die Mittel werden für Maßnahmen der Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der Gewalt zur Verfügung gestellt. Neben der Verbesserung der Zusammenarbeit dient die Vernetzungsförderung auch der gesellschaftlichen Sensibilisierung für das Thema „Gewalt gegen Frauen“. Auch die vom Land geförderten Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen sind im Bereich der Prävention aktiv tätig, um die Öffentlichkeit auf Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen, sei es durch Pressearbeit, Aktionen, Beteiligung an Kampagnen, durch Vorträge oder Seminare. Die beiden landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld e. V. und des Vereins agisra e. V. leisten über die Beratungsarbeit hinaus Präventions-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Pro Jahr werden mehr als 40 Veranstaltungen in Schulen und Empowerment-Workshops für Mädchen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 92 verwiesen.

Anlage zu Frage 4
Anteil Frauen in der Justiz

	Stichtag 31.12.2011		Stichtag 31.12.2012		Stichtag 31.12.2013		Stichtag 31.12.2014		Stichtag 31.12.2015	
Ministerium der Justiz NRW	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- höherer Dienst	40	34,78%	41	35,04%	42	35,90%	38	33,04%	39	30,47%
- gehobener Dienst	36	53,73%	37	52,86%	39	56,52%	40	57,14%	40	55,56%
- mittlerer und Schreibdienst	66	95,65%	66	95,65%	62	93,94%	60	90,91%	60	89,55%
- einfacher Dienst	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%

	Stichtag 31.12.2011		Stichtag 31.12.2012		Stichtag 31.12.2013		Stichtag 31.12.2014		Stichtag 31.12.2015	
Gerichtsbarkeiten	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- Richter	2.142	43,27%	2.202	44,31%	2.255	45,90%	2.354	47,42%	2.427	48,54%
- sonstiger höherer Dienst	21	28,00%	20	27,40%	22	28,57%	24	29,63%	27	30,00%
- gehobener Dienst	1.909	61,64%	1.996	63,93%	2.046	64,69%	2.082	65,51%	2.121	66,28%
- Gerichtsvollzieher	313	28,95%	313	29,92%	310	31,25%	315	33,73%	323	34,77%
- mittlerer und Schreibdienst	8.719	86,47%	8.733	86,87%	8.741	87,28%	8.670	87,56%	8.633	87,65%
- einfacher Dienst	293	17,96%	289	17,87%	301	18,64%	305	18,40%	317	18,79%
- sonstige Beschäftigte	113	97,41%	109	95,61%	101	95,28%	97	94,17%	82	92,13%
- Personal in Ausbildung	3.066	60,18%	2.913	59,55%	2.909	60,78%	2.863	60,86%	2.903	60,99%

	Stichtag 31.12.2011		Stichtag 31.12.2012		Stichtag 31.12.2013		Stichtag 31.12.2014		Stichtag 31.12.2015	
Staatsanwaltschaften	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- höherer Dienst	469	41,80%	488	43,07%	528	46,11%	550	47,83%	547	48,28%
- Amtsanwälte	156	52,35%	157	52,86%	161	53,49%	174	55,77%	190	58,46%
- gehobener Dienst	265	63,86%	277	64,87%	279	65,80%	283	66,43%	297	68,75%
- Wirtschaftssachbearbeiter	16	51,61%	18	56,25%	18	58,06%	19	65,52%	21	70,00%
- mittlerer und Schreibdienst	1.581	82,17%	1.537	82,41%	1.543	82,82%	1.545	82,98%	1.542	83,49%
- einfacher Dienst	43	13,96%	42	13,59%	40	12,78%	42	13,73%	44	14,15%
- sonstige Beschäftigte	1	100,00%	1	100,00%	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%
- Personal in Ausbildung	4	57,14%	9	52,94%	16	80,00%	19	82,61%	26	83,87%

	Stichtag 31.12.2011		Stichtag 31.12.2012		Stichtag 31.12.2013		Stichtag 31.12.2014		Stichtag 31.12.2015	
soziale Dienste der Strafrechtspflege	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- gehobener Dienst	431	57,09%	446	58,00%	456	59,61%	458	60,90%	471	62,47%
- mittlerer und Schreibdienst	148	91,36%	149	91,41%	147	91,30%	154	97,47%	141	97,92%

	Stichtag 31.12.2011		Stichtag 31.12.2012		Stichtag 31.12.2013		Stichtag 31.12.2014		Stichtag 31.12.2015	
Justizverwaltung	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- Richter	226	27,07%	253	29,91%	281	32,75%	294	34,27%	307	35,45%
- sonstiger höherer Dienst	88	25,73%	92	27,38%	131	31,04%	145	33,41%	154	35,32%
- gehobener Dienst	686	52,57%	709	54,45%	760	56,01%	805	58,29%	826	59,64%
- mittlerer und Schreibdienst	1.263	74,16%	1.307	75,16%	1.432	77,70%	1.480	77,24%	1.470	74,70%
- einfacher Dienst	54	16,51%	50	15,58%	53	15,82%	52	15,15%	56	16,62%

Anlage zu Frage 4
Anteil Frauen in der Justiz

	Stichtag 31.12.2016		Stichtag 31.12.2017		Stichtag 31.12.2018		Stichtag 31.12.2019		Stichtag 31.12.2020	
Ministerium der Justiz NRW	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- höherer Dienst	44	33,59%	53	38,13%	58	40,00%	72	45,28%	69	42,86%
- gehobener Dienst	50	61,73%	48	59,26%	47	56,63%	62	62,63%	59	64,13%
- mittlerer und Schreibdienst	56	88,89%	57	89,06%	61	89,71%	62	82,67%	62	84,93%
- einfacher Dienst	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	22,22%	1	14,29%

	Stichtag 31.12.2016		Stichtag 31.12.2017		Stichtag 31.12.2018		Stichtag 31.12.2019		Stichtag 31.12.2020	
Gerichtsbarkeiten	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- Richter	2.532	49,23%	2.615	49,98%	2.669	50,36%	2.773	51,02%	2.901	51,61%
- sonstiger höherer Dienst	25	28,74%	26	29,89%	30	33,33%	30	31,25%	27	29,35%
- gehobener Dienst	2.165	67,17%	2.157	67,13%	2.180	67,74%	2.154	67,99%	2.184	68,14%
- Gerichtsvollzieher	352	38,01%	382	40,94%	426	43,51%	434	44,29%	444	45,59%
- mittlerer und Schreibdienst	8.664	87,87%	8.682	88,38%	8.694	88,61%	8.796	88,90%	8.785	89,09%
- einfacher Dienst	326	19,10%	349	19,77%	357	19,37%	377	20,14%	352	18,61%
- sonstige Beschäftigte	75	91,46%	64	90,14%	61	89,71%	53	88,33%	49	85,96%
- Personal in Ausbildung	3.029	60,91%	3.059	60,44%	3.058	62,00%	3.287	62,44%	3.624	62,63%

	Stichtag 31.12.2016		Stichtag 31.12.2017		Stichtag 31.12.2018		Stichtag 31.12.2019		Stichtag 31.12.2020	
Staatsanwaltschaften	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- höherer Dienst	590	48,80%	617	49,92%	685	53,14%	724	53,39%	745	53,44%
- Amtsanwälte	205	60,29%	206	60,23%	204	60,53%	210	61,76%	225	64,10%
- gehobener Dienst	304	68,78%	298	69,79%	286	68,75%	271	70,21%	270	72,19%
- Wirtschaftssachbearbeiter	22	70,97%	20	74,07%	19	70,37%	21	72,41%	21	72,41%
- mittlerer und Schreibdienst	1.528	84,00%	1.542	84,77%	1.659	86,09%	1.671	86,76%	1.666	87,09%
- einfacher Dienst	43	13,87%	47	15,21%	56	17,18%	57	17,65%	60	17,96%
- sonstige Beschäftigte	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
- Personal in Ausbildung	5	62,50%	7	70,00%	11	84,62%	17	77,27%	11	64,71%

	Stichtag 31.12.2016		Stichtag 31.12.2017		Stichtag 31.12.2018		Stichtag 31.12.2019		Stichtag 31.12.2020	
soziale Dienste der Strafrechtspflege	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- gehobener Dienst	479	63,36%	506	65,80%	486	65,23%	496	65,52%	504	67,65%
- mittlerer und Schreibdienst	152	97,44%	156	96,89%	159	97,55%	161	97,58%	159	97,55%

	Stichtag 31.12.2016		Stichtag 31.12.2017		Stichtag 31.12.2018		Stichtag 31.12.2019		Stichtag 31.12.2020	
Justizverwaltung	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**	**Frauen**	**Frauen in %**
- Richter	319	35,88%	346	38,15%	351	37,99%	356	37,91%	382	39,10%
- sonstiger höherer Dienst	160	35,48%	166	36,73%	172	37,07%	192	39,67%	202	40,08%
- gehobener Dienst	863	58,95%	883	59,42%	931	61,05%	935	62,04%	977	61,18%
- mittlerer und Schreibdienst	1.544	77,86%	1.575	78,20%	1.624	78,42%	1.660	79,35%	1.788	79,33%
- einfacher Dienst	63	18,37%	57	16,15%	66	18,49%	63	17,03%	67	17,63%

Anlage 1 zu Frage 7 (Seite 1)

Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Job-Sharing“ in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz NRW

	Kapitel 04 010			Kapitel 04 210			hiervon ASD		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	14	14	0	0	0	0	0	0	0
2011	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2012	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2013	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2014	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2015	10	10	0	0	0	0	0	0	0
2016	10	10	0	0	0	0	0	0	0
2017	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2018	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2019	12	12	0	0	0	0	0	0	0
2020	11	11	0	2	2	0	0	0	0
	Kapitel 04 215			**Kapitel 04 220**			**Kapitel 04 230**		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	48	48	0	0	0	0	0	0	0
2011	48	48	0	0	0	0	0	0	0
2012	54	54	0	0	0	0	0	0	0
2013	52	52	0	0	0	0	0	0	0
2014	42	42	0	0	0	0	0	0	0
2015	50	50	0	0	0	0	0	0	0
2016	52	52	0	0	0	0	0	0	0
2017	48	47	1	0	0	0	0	0	0
2018	50	49	1	0	0	0	0	0	0
2019	32	32	0	0	0	0	0	0	0
2020	36	36	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 1 zu Frage 7 (Seite 2)

Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Job-Sharing“ in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz NRW

	Kapitel 04 240			Kapitel 04 250			JM Kapitel 04 410		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2011	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2012	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2013	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2014	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2015	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2016	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2017	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2018	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2019	0	0	0	0	0	0	2	2	0
2020	0	0	0	2	2	0	6	5	1

	Kapitel 04 510			Einzelplan 04		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	0	0	0	62	62	0
2011	0	0	0	60	60	0
2012	0	0	0	68	68	0
2013	0	0	0	66	66	0
2014	0	0	0	56	56	0
2015	0	0	0	62	62	0
2016	0	0	0	64	64	0
2017	2	2	0	64	63	1
2018	2	2	0	66	65	1
2019	2	2	0	48	48	0
2020	0	0	0	57	56	1

Anlage 2 zu Frage 7 (Seite 1)

Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Telearbeit“ in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz NRW

	Kapitel 04 010			Kapitel 04 210			Kapitel 04 215		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	0	0	0	23	14	9	0	0	0
2011	0	0	0	34	8	26	0	0	0
2012	0	0	0	27	14	13	0	0	0
2013	7	4	3	33	4	8	0	0	0
2014	10	6	4	104	6	19	0	0	0
2015	16	9	7	190	5	19	1	1	0
2016	23	13	10	213	17	20	3	2	1
2017	38	23	15	303	25	22	8	4	1
2018	60	33	27	553	67	99	31	17	12
2019	85	48	37	1161	179	156	50	14	10
2020	120	74	46	4424	1120	859	509	205	158

	Kapitel 04 220			Kapitel 04 230			Kapitel 04 240		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	0	0	0	1	0	1	31	21	10
2011	0	0	0	1	0	1	31	21	10
2012	0	0	0	1	0	1	35	22	13
2013	0	0	0	1	0	1	38	24	14
2014	0	0	0	5	3	2	47	28	19
2015	0	0	0	6	4	2	34	20	14
2016	0	0	0	6	4	2	37	23	14
2017	5	2	4	9	4	5	45	27	18
2018	16	6	10	138	56	82	51	29	22
2019	78	29	49	148	61	87	83	52	31
2020	573	312	261	234	130	104	147	94	53

Anlage 2 zu Frage 7 (Seite 2)

Entwicklung des Arbeitszeitmodells „Telearbeit“ in den Jahren 2010 bis 2020 in der Justiz NRW

	Kapitel 04 250			JM Kapitel 04 410			Kapitel 04 510		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	0	0	0	4	2	2	10	5	5
2011	0	0	0	5	3	2	18	9	9
2012	0	0	0	7	4	3	19	11	8
2013	0	0	0	17	10	7	18	11	7
2014	3	1	2	13	10	3	16	10	6
2015	3	1	2	21	15	6	21	14	7
2016	3	1	2	26	17	9	21	14	7
2017	3	1	2	34	23	11	23	16	7
2018	7	2	5	49	34	15	22	17	5
2019	12	4	8	97	59	28	22	18	4
2020	85	57	28	228	131	97	43	33	10

	Einzelplan 04		
Jahr	**Gesamt**	**Frauen**	**Männer**
2010	69	42	27
2011	89	41	48
2012	89	51	38
2013	114	53	40
2014	198	64	55
2015	292	69	57
2016	332	91	65
2017	468	125	85
2018	927	261	277
2019	1736	464	410
2020	6363	2156	1616

Anlage zu Frage 17

Anzahl der Promotionen von Frauen an juristischen Fakultäten

Universität	2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	F	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**	**F**	**G**
Fernuni Hagen	4	8	4	10	4	9	6	17	2	10	1	8	5	12	3	9	/	10	1	3
Bielefeld	9	16	8	19	6	16	11	20	9	17	4	21	10	26	7	18	12	25	4	15
Bochum	9	38	13	33	10	28	13	33	12	37	9	24	15	36	9	27	15	37	9	25
Bonn	16	70	22	60	17	57	23	63	21	64	12	48	15	40	14	55	10	34	12	41
Düsseldorf	13	26	21	42	8	25	8	32	9	22	11	32	18	38	11	22	4	10	11	29
Köln	40	106	40	107	39	96	45	114	39	103	27	78	32	67	30	68	32	73	27	66
Münster	30	88	29	82	33	71	31	91	31	83	41	80	32	82	25	73	22	72	41	76
Siegen*	0	6	4	10	0	1	4	8	0	7	3	9	3	8	0	4	4	7	3	7
Gesamt	**121**	**358**	**141**	**363**	**117**	**303**	**141**	**378**	**123**	**343**	**108**	**300**	**131**	**309**	**99**	**276**	**99**	**268**	**108**	**262**

(**F** = Frauen; **G** = Gesamt)

Quelle: Sonderauswertung IT.NRW, amtliche Hochschulstatistik, Prüfungsstatistik; eigene Berechnungen. Bearbeitung: KoFo Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW.

* Universität Siegen: Die Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen verleiht als ordentliche Promotion ebenfalls den Grad einer Doktorin oder eines Doktors des Rechts (doctor iuris – Dr. iur.).

Anlage 1 zu Frage 31

			Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten																	
			insgesamt	davon in Js Verfahren	davon in UJs-Verfahren	davon §§ 185 - 188 StGB			davon §§ 221, 223 - 226a und 340 StGB			davon §§ 232 - 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b, 240,			davon §§ 174 - 182, 184i bis 184k StGB			davon §§ 211, 212, 213 StGB		
						insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren
GStA Düsseldorf	eingeleitete Verfahren	2018	30.962	27.178	3.784	6.824	5.811	1.013	14.938	13.803	1.135	6.175	5.328	847	2.943	2.162	781	82	74	8
		2019	30.149	25.826	4.323	7.109	5.699	1.410	13.669	12.419	1.250	6.324	5.479	845	2.955	2.161	794	92	68	24
		2020	31.976	28.050	3.926	7.465	6.375	1.090	14.304	13.172	1.132	6.881	5.914	967	3.238	2.510	728	88	79	9
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1.316	1.316	0	280	280	0	644	644	0	205	205	0	173	173	0	14	14	0
		2019	1.737	1.737	0	374	374	0	875	875	0	266	266	0	189	189	0	33	33	0
		2020	2.125	2.125	0	574	574	0	910	910	0	365	365	0	252	252	0	24	24	0
GStA Düsseldorf (eigene)	eingeleitete Verfahren	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2019	5	4	1	1	0	1	2	2	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0
		2020	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
		2019	0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0	
		2020	1	1		0	0		0	0		0	0		1	1		0	0	
StA Duisburg	eingeleitete Verfahren	2018	7.904	7.074	830	1.730	1.504	226	3.811	3.545	266	1.762	1.565	197	569	429	140	32	31	1
		2019	7.422	6.435	987	1.598	1.372	226	3.589	3.193	396	1.559	1.359	200	652	490	162	24	21	3
		2020	7.710	6.797	913	1.806	1.540	266	3.524	3.252	272	1.653	1.434	219	700	546	154	27	25	2
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	299	299		51	51		158	158		50	50		37	37		3	3	
		2019	446	446		85	85		233	233		83	83		36	36		9	9	
		2020	478	478		128	128		195	195		93	93		59	59		3	3	
StA Düsseldorf	eingeleitete Verfahren	2018	7.354	6.273	1.081	1.671	1.395	276	3.667	3.316	351	1.236	1.041	195	766	509	257	14	12	2
		2019	7.412	5.957	1.455	2.038	1.354	684	3.169	2.858	311	1.448	1.222	226	743	510	233	14	13	1
		2020	7.864	6.702	1.162	1.840	1.537	303	3.554	3.200	354	1.598	1.347	251	854	602	252	18	16	2
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	290	290		58	58		151	151		41	41		37	37		3	3	
		2019	412	412		102	102		204	204		51	51		47	47		8	8	
		2020	530	530		177	177		227	227		69	69		51	51		6	6	
StA Kleve	eingeleitete Verfahren	2018	3.361	2.994	367	808	702	106	1.356	1.263	93	772	681	91	418	341	77	7	7	0
		2019	3.230	2.893	337	731	652	79	1.368	1.264	104	725	643	82	392	320	72	14	14	0
		2020	3.351	3.004	347	800	694	106	1.396	1.311	85	742	642	100	404	348	56	9	9	0
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	234	234		67	67		94	94		37	37		35	35		1	1	
		2019	228	228		58	58		96	96		40	40		29	29		5	5	
		2020	234	234		56	56		102	102		33	33		40	40		3	3	
StA Krefeld	eingeleitete Verfahren	2018	2.410	2.149	261	574	507	67	1.156	1.076	80	450	393	57	226	169	57	4	4	0
		2019	2.522	2.248	274	600	513	87	1.177	1.097	80	500	449	51	238	182	56	7	7	0
		2020	2.762	2.472	290	632	559	73	1.220	1.124	96	609	544	65	292	237	55	9	8	1
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	130	130		34	34		62	62		16	16		18	18		0	0	
		2019	164	164		48	48		76	76		12	12		25	25		3	3	
		2020	181	181		49	49		68	68		29	29		31	31		4	4	
StA Mönchengladbach	eingeleitete Verfahren	2018	3.426	3.009	417	640	548	92	1.737	1.608	129	707	603	104	336	245	91	6	5	1
		2019	3.537	3.117	420	697	593	104	1.671	1.553	118	808	699	109	357	271	86	4	1	3
		2020	3.911	3.486	425	858	737	121	1.714	1.605	109	921	799	122	413	341	72	5	4	1
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	128	128		27	27		48	48		26	26		24	24		3	3	
		2019	150	150		23	23		79	79		23	23		24	24		1	1	
		2020	273	273		54	54		120	120		59	59		38	38		2	2	
StA Wuppertal	eingeleitete Verfahren	2018	6.507	5.679	828	1.401	1.155	246	3.211	2.995	216	1.248	1.045	203	628	469	159	19	15	4
		2019	6.021	5.172	849	1.444	1.215	229	2.693	2.452	241	1.284	1.107	177	571	386	185	29	12	17
		2020	6.376	5.587	789	1.529	1.308	221	2.896	2.680	216	1.357	1.147	210	574	435	139	20	17	3
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	235	235		43	43		131	131		35	35		22	22		4	4	
		2019	337	337		58	58		187	187		57	57		28	28		7	7	
		2020	428	428		110	110		198	198		82	82		32	32		6	6	

* D.h. alle Verurteilungen in dem Jahr, unabhängig von dem Datum der Einleitung des Verfahrens

Anlage 2 zu Frage 31

			Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten																	
						davon §§ 185 - 188 StGB			davon §§ 221, 223 - 226a und 340 StGB			davon §§ 232 - 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b, 240,			davon §§ 174 - 182, 184i bis 184k StGB			davon §§ 211, 212, 213 StGB		
			insgesamt	davon in Js Verfahren	davon in UJs-Verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren
GStA Köln	eingeleitete Verfahren	2018	31.519	27.683	3.836	6.648	5.533	1.115	15.633	14.534	1.099	6.511	5.633	878	2.683	1.944	739	44	39	5
		2019	29.169	25.296	3.873	6.175	5.062	1.113	13.874	12.760	1.114	6.275	5.367	908	2.787	2.062	725	58	45	13
		2020	30.252	26.287	3.965	6.790	5.682	1.108	14.073	12.933	1.140	6.479	5.507	972	2.868	2.129	739	42	36	6
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1.189	1.189		236	236		585	585		208	208		154	154		6	6	
		2019	1.419	1.419		320	320		678	678		238	238		166	166		17	17	
		2020	1.744	1.744		430	430		836	836		285	285		181	181		12	12	
StA Aachen	eingeleitete Verfahren	2018	7.244	6.536	708	1.472	1.253	219	3.498	3.303	195	1.615	1.459	156	638	502	136	21	19	2
		2019	7.192	6.437	755	1.389	1.180	209	3.465	3.231	234	1.623	1.458	165	686	545	141	29	23	6
		2020	7.591	6.786	805	1.596	1.346	250	3.516	3.290	226	1.687	1.541	146	776	595	181	16	14	2
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	597	597		123	123		306	306		110	110		55	55		3	3	
		2019	639	639		158	158		311	311		111	111		51	51		8	8	
		2020	612	612		133	133		297	297		116	116		61	61		5	5	
StA Bonn	eingeleitete Verfahren	2018	6.271	5.502	769	1.114	925	189	2.989	2.779	210	1.571	1.352	219	588	438	150	9	8	1
		2019	6.070	5.278	792	1.164	987	177	2.797	2.585	212	1.502	1.250	252	592	444	148	15	12	3
		2020	6.405	5.612	793	1.419	1.214	205	2.890	2.674	216	1.468	1.242	226	615	471	144	13	11	2
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	149	149		20	20		58	58		33	33		37	37		1	1	
		2019	221	221		30	30		104	104		36	36		46	46		5	5	
		2020	360	360		78	78		180	180		67	67		29	29		6	6	
StA Köln	eingeleitete Verfahren	2018	18.004	15.645	2.359	4.062	3.355	707	9.146	8.452	694	3.325	2.822	503	1.457	1.004	453	14	12	2
		2019	15.907	13.581	2.326	3.622	2.895	727	7.612	6.944	668	3.150	2.659	491	1.509	1.073	436	14	10	4
		2020	16.256	13.889	2.367	3.775	3.122	653	7.667	6.969	698	3.324	2.724	600	1.477	1.063	414	13	11	2
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	443	443		93	93		221	221		65	65		62	62		2	2	
		2019	559	559		132	132		263	263		91	91		69	69		4	4	
		2020	772	772		219	219		359	359		102	102		91	91		1	1	

* D.h. alle Verurteilungen in dem Jahr, unabhängig von dem Datum der Einleitung des Verfahrens

Anlage 3 zu Frage 31

			Anzahl der Verfahren mit weiblichen Geschädigten			davon §§ 185 - 188 StGB			davon §§ 221, 223 - 226a und 340 StGB			davon §§ 232 - 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b, 240, 241 StGB			davon §§ 174 - 182, 184i bis 184k StGB			davon §§ 211, 212, 213 StGB		
			insgesamt	davon in Js Verfahren	davon in UJs-Verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren	insgesamt	davon Js Verfahren	davon UJs-verfahren
GStA Hamm	eingeleitete Verfahren	2018	52.444	46.388	6.056	12.501	10.717	1.784	23.611	21.989	1.622	10.894	9.546	1.348	5.289	4.018	1.271	149	118	31
		2019	53.038	46.601	6.437	12.261	10.449	1.812	23.533	21.830	1.703	11.401	9.861	1.540	5.688	4.333	1.355	155	128	27
		2020	54.135	47.750	6.385	12.355	10.559	1.796	23.891	22.240	1.651	12.017	10.402	1.615	5.722	4.434	1.288	150	115	35
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2.996	2.996		701	701		1.388	1.388		503	503		371	371		33	33	
		2019	3.476	3.476		830	830		1.585	1.585		563	563		457	457		41	41	
		2020	4.044	4.044		985	985		1.867	1.867		647	647		500	500		45	45	
StA Arnsberg	eingeleitete Verfahren	2018	2.560	2.282	278	646	574	72	1.123	1.064	59	513	431	82	268	206	62	10	7	3
		2019	2.477	2.212	265	617	543	74	1.024	964	60	566	505	61	264	195	69	6	5	1
		2020	2.488	2.208	280	571	498	73	1.030	978	52	588	493	95	287	233	54	12	6	6
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	93	93		18	18		46	46		12	12		15	15		2	2	
		2019	110	110		31	31		49	49		12	12		13	13		5	5	
		2020	182	182		53	53		73	73		29	29		23	23		4	4	
StA Bielefeld	eingeleitete Verfahren	2018	7.205	6.612	593	1.434	1.259	175	3.451	3.307	144	1.590	1.471	119	714	563	151	16	12	4
		2019	7.465	6.815	650	1.369	1.208	161	3.534	3.373	161	1.664	1.537	127	877	678	199	21	19	2
		2020	7.583	6.945	638	1.405	1.261	144	3.468	3.301	167	1.750	1.608	142	939	757	182	21	18	3
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	575	575		84	84		329	329		99	99		59	59		4	4	
		2019	593	593		104	104		320	320		106	106		59	59		4	4	
		2020	723	723		120	120		410	410		112	112		73	73		8	8	
StA Bochum	eingeleitete Verfahren	2018	6.307	5.536	771	1.613	1.355	258	2.906	2.694	212	1.215	1.077	138	549	394	155	24	16	8
		2019	6.086	5.335	751	1.557	1.311	246	2.717	2.509	208	1.262	1.101	161	510	383	127	40	31	9
		2020	6.333	5.557	776	1.597	1.370	227	2.753	2.527	226	1.363	1.177	186	599	470	129	21	13	8
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	202	202		39	39		98	98		34	34		28	28		3	3	
		2019	248	248		59	59		114	114		39	39		30	30		6	6	
		2020	382	382		110	110		163	163		60	60		45	45		4	4	
StA Detmold	eingeleitete Verfahren	2018	1.329	1.184	145	240	208	32	566	531	35	321	294	27	197	146	51	5	5	0
		2019	1.520	1.308	212	306	258	48	593	554	39	358	301	57	258	190	68	5	5	0
		2020	1.585	1.392	193	337	298	39	577	533	44	396	359	37	265	193	72	10	9	1
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	87	87		9	9		37	37		9	9		27	27		5	5	
		2019	113	113		14	14		53	53		16	16		24	24		6	6	
		2020	136	136		20	20		63	63		21	21		29	29		3	3	
StA Dortmund	eingeleitete Verfahren	2018	6.067	4.775	1.292	1.187	843	344	2.826	2.458	368	1.242	932	310	796	532	264	16	10	6
		2019	6.398	5.059	1.339	1.219	834	385	3.077	2.693	384	1.371	1.035	336	711	481	230	20	16	4
		2020	6.607	5.344	1.263	1.498	1.097	401	3.048	2.708	340	1.367	1.047	320	667	473	194	27	19	8
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	224	224		42	42		101	101		34	34		44	44		3	3	
		2019	312	312		57	57		143	143		50	50		60	60		2	2	
		2020	419	419		91	91		208	208		61	61		54	54		5	5	
StA Essen	eingeleitete Verfahren	2018	9.806	8.770	1.036	2.402	2.126	276	4.428	4.117	311	2.015	1.794	221	930	706	224	31	27	4
		2019	10.046	9.001	1.045	2.346	2.075	271	4.598	4.307	291	2.051	1.798	253	1.033	808	225	18	13	5
		2020	10.181	9.097	1.084	2.478	2.142	336	4.596	4.299	297	2.071	1.847	224	1.012	789	223	24	20	4
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	912	912		251	251		416	416		157	157		80	80		8	8	
		2019	953	953		229	229		464	464		162	162		91	91		7	7	
		2020	1.031	1.031		283	283		467	467		172	172		101	101		8	8	
StA Hagen	eingeleitete Verfahren	2018	4.958	4.489	469	1.066	910	156	2.426	2.300	126	1.010	914	96	444	354	90	12	11	1
		2019	4.651	4.177	474	1.057	909	148	2.144	2.023	121	1.018	915	103	413	314	99	19	16	3
		2020	4.821	4.323	498	1.104	953	151	2.198	2.081	117	1.060	935	125	451	347	104	8	7	1
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	138	138		25	25		71	71		23	23		18	18		1	1	
		2019	212	212		39	39		102	102		32	32		33	33		6	6	
		2020	253	253		55	55		117	117		40	40		37	37		4	4	
StA Münster	eingeleitete Verfahren	2018	9.606	8.608	998	2.676	2.361	315	3.855	3.599	256	2.069	1.841	228	976	782	194	30	25	5
		2019	9.846	8.714	1.132	2.589	2.280	309	3.939	3.634	305	2.178	1.887	291	1.123	897	226	17	16	1
		2020	9.768	8.700	1.068	2.237	1.975	262	4.177	3.906	271	2.379	2.058	321	954	742	212	21	19	2
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	627	627		197	197		239	239		112	112		74	74		5	5	
		2019	756	756		258	258		254	254		121	121		119	119		4	4	
		2020	652	652		182	182		263	263		111	111		89	89		7	7	
StA Paderborn	eingeleitete Verfahren	2018	2.494	2.226	268	630	547	83	1.174	1.108	66	461	395	66	227	174	53	2	2	0
		2019	2.555	2.243	312	604	516	88	1.133	1.044	89	512	443	69	300	236	64	6	4	2
		2020	2.721	2.389	332	616	519	97	1.207	1.132	75	560	470	90	335	266	69	3	2	1
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	79	79		20	20		28	28		12	12		18	18		1	1	
		2019	90	90		19	19		44	44		8	8		18	18		1	1	
		2020	146	146		31	31		60	60		19	19		35	35		1	1	
StA Siegen	eingeleitete Verfahren	2018	2.112	1.906	206	607	534	73	856	811	45	458	397	61	188	161	27	3	3	0
		2019	1.994	1.737	257	597	515	82	774	729	45	421	339	82	199	151	48	3	3	0
		2020	2.048	1.795	253	512	446	66	837	775	62	483	408	75	213	164	49	3	2	1
	rechtskräftige Verurteilungen*	2018	59	59		16	16		23	23		11	11		8	8		1	1	
		2019	89	89		20	20		42	42		17	17		10	10		0	0	
		2020	120	120		40	40		43	43		22	22		14	14		1	1	

* D.h. alle Verurteilungen in dem Jahr, unabhängig von dem Datum der Einleitung des Verfahrens

Anlage 4 zu Frage 31

				4. Filter: Geschädigte, Geschlecht weiblich und Delikt(ohne Alter																			
				Straftaten gegen die Ehre §§ 185 - 188						Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 bis 182, 184i bis 184k						Mord / Totschlag §§ 211, 212, 213						Straftate	
				Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche
GStA Düsseldorf	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	277	449	499	5.949	356	247	930	701	358	1.337	54	54	5	6	3	66	9	8	1.317	1.555
			2019	268	421	445	5.912	367	252	974	621	366	1.326	50	51	8	6	3	67	10	3	1.304	1.422
			2020	234	431	465	6.681	441	341	1.100	709	407	1.390	51	65	7	3	8	67	19	6	1.236	1.326
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	7	14	15	282	13	23	97	42	21	97	1	2	0	0	0	15	2	0	36	35
			2019	7	11	20	405	11	44	89	31	27	113	7	1	3	0	2	30	3	2	50	56
			2020	15	16	26	604	25	66	128	46	37	112	5	4	0	0	2	20	4	2	62	76
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	230	373	412	5.158	310	210	739	541	253	1.000	41	38	5	6	3	60	8	6	1.231	1.426
			2019	236	357	369	5.116	311	210	772	469	266	987	32	34	7	5	2	59	9	3	1.173	1.286
			2020	196	345	373	5.831	389	299	892	557	314	1.075	34	56	7	3	8	63	17	3	1.146	1.208
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	7	14	15	282	13	23	97	42	21	97	1	2	0	0	0	15	2	0	36	35
			2019	7	11	20	405	11	44	89	31	27	113	7	1	3	0	2	30	3	2	50	56
			2020	15	16	26	604	25	66	128	46	37	112	5	4	0	0	2	20	4	2	62	76
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	47	76	87	791	46	37	191	160	105	337	13	16	0	0	0	6	1	2	86	129
			2019	32	64	76	796	56	42	202	152	100	339	18	17	1	1	1	8	1	0	131	136
			2020	38	86	92	850	52	42	208	152	93	315	17	9	0	0	0	4	2	3	90	118
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																				
			2019																				
			2020																				
GStA Düsseldorf (eigene)	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2019	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
			2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2019	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0
			2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2019	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2019	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																				
			2019																				
			2020																				
StA Duisburg	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	54	86	130	1.552	85	83	198	157	57	250	15	8	2	5	1	25	6	1	310	373
			2019	56	89	95	1.414	88	69	202	139	84	298	14	4	6	0	1	23	2	1	414	378
			2020	62	85	106	1.625	120	79	240	148	93	282	14	7	1	0	2	23	4	1	343	353
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	5	2	54	3	2	27	9	4	18	0	1	0	0	0	3	1	0	6	6
			2019	1	2	6	95	2	14	15	4	2	20	2	0	0	0	1	9	1	0	13	14
			2020	9	8	2	121	9	22	28	9	9	29	0	2	0	0	0	2	0	1	17	26
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	43	73	110	1.367	78	69	160	125	45	191	9	7	2	5	1	23	6	1	291	350
			2019	47	74	75	1.237	78	59	162	99	63	226	11	3	5	0	0	22	2	1	347	348
			2020	55	69	84	1.412	105	70	192	111	71	223	9	7	1	0	2	22	4	0	313	324
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	5	2	54	3	2	27	9	4	18	0	1	0	0	0	3	1	0	6	6
			2019	1	2	6	95	2	14	15	4	2	20	2	0	0	0	1	9	1	0	13	14
			2020	9	8	2	121	9	22	28	9	9	29	0	2	0	0	0	2	0	1	17	26
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	11	13	20	185	7	14	38	32	12	59	6	1	0	0	0	2	0	0	19	23
			2019	9	15	20	177	10	10	40	40	21	72	3	1	1	0	1	1	0	0	67	30
			2020	7	16	22	213	15	9	48	37	22	59	5	0	0	0	0	1	0	1	30	29
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																				
			2019																				
			2020																				
StA Düsseldorf	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	41	101	98	1.515	91	65	209	151	95	364	17	21	0	1	2	9	0	3	286	338
			2019	48	82	96	1.494	92	49	183	135	97	402	11	19	0	1	0	11	3	0	232	307
			2020	42	102	108	1.674	115	70	226	161	113	438	15	26	1	0	1	11	6	3	267	315
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	4	5	59	0	1	25	5	2	24	0	0	0	0	0	3	0	0	7	6
			2019	3	2	4	114	4	2	20	2	6	33	1	0	0	0	1	8	1	0	11	13
			2020	3	2	5	196	6	15	19	9	8	33	1	0	0	0	0	5	2	0	11	13
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	32	81	78	1.295	72	54	154	104	63	240	12	13	0	1	2	8	0	2	263	303
			2019	44	70	75	1.273	69	39	141	100	64	276	6	11	0	1	0	10	3	0	217	277
			2020	35	79	81	1.442	95	60	162	105	83	321	10	21	1	0	1	11	5	2	251	276
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	4	5	59	0	1	25	5	2	24	0	0	0	0	0	3	0	0	7	6
			2019	3	2	4	114	4	2	20	2	6	33	1	0	0	0	1	8	1	0	11	13
			2020	3	2	5	196	6	15	19	9	8	33	1	0	0	0	0	5	2	0	11	13
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	9	20	20	220	19	11	55	47	32	124	5	8	0	0	0	1	0	1	23	35
			2019	4	12	21	221	23	10	42	35	33	126	5	8	0	0	0	1	0	0	15	30
			2020	7	23	27	232	20	10	64	56	30	117	5	5	0	0	0	0	1	1	16	39
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																				
			2019																				
			2020																				

n gegen die köperliche Unversehrthei				Straftaten gegen die persönliche Freiheit					
§§ 221, 223 bis 226a und 340				§§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b, 240, 241					
Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt
1.585	12.403	663	135	424	462	519	5.184	348	97
1.390	11.164	620	137	405	495	461	5.357	299	128
1.354	11.875	720	132	339	474	553	5.820	358	159
67	645	25	7	33	20	21	203	7	8
129	887	31	14	12	16	22	264	10	6
113	878	35	19	8	23	26	371	20	16
1.419	11.590	583	98	362	386	435	4.597	268	80
1.252	10.358	549	103	350	402	403	4.720	269	92
1.220	11.069	624	96	283	375	476	5.138	286	125
67	645	25	7	33	20	21	203	7	8
129	887	31	14	12	16	22	264	10	6
113	878	35	19	8	23	26	371	20	16
166	813	80	37	62	76	84	587	80	17
138	806	71	34	55	93	58	637	30	36
134	806	96	36	56	99	77	682	72	34
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
423	3.250	151	24	124	143	158	1.510	96	23
379	2.887	142	30	103	114	121	1.341	75	27
305	2.954	191	27	94	119	123	1.439	81	39
7	163	7	3	27	9	4	18	0	1
28	244	3	4	2	7	5	82	3	1
19	179	6	2	2	4	5	97	6	4
389	3.046	135	20	113	125	139	1.361	77	19
345	2.662	125	21	86	98	105	1.174	71	24
280	2.779	155	16	79	101	109	1.276	70	33
7	163	7	3	27	9	4	18	0	1
28	244	3	4	2	7	5	82	3	1
19	179	6	2	2	4	5	97	6	4
34	204	16	4	11	18	19	149	19	4
34	225	17	9	17	16	16	167	4	3
25	175	36	11	15	18	14	163	11	6
334	3.068	177	33	65	67	103	1.035	72	27
295	2.634	168	27	68	96	97	1.238	75	34
384	2.961	174	31	65	85	105	1.346	105	45
20	155	6	0	0	3	5	40	1	2
21	190	9	1	1	3	9	46	1	1
25	227	10	0	2	2	6	78	5	5
291	2.809	152	16	54	55	79	894	59	23
259	2.414	143	17	60	75	89	1.057	67	21
331	2.692	155	17	58	66	85	1.171	78	32
20	155	6	0	0	3	5	40	1	2
21	190	9	1	1	3	9	46	1	1
25	227	10	0	2	2	6	78	5	5
43	259	25	17	11	12	24	141	13	4
36	220	25	10	8	21	8	181	8	13
53	269	19	14	7	19	20	175	27	13

StA Kleve	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	39	64	54	671	42	27	145	103	46	173	5	5	2	0	0	9	0	0	208
			2019	34	75	58	629	36	34	179	103	34	153	3	12	1	3	1	12	2	1	226
			2020	32	44	69	669	42	69	173	84	51	149	7	6	1	0	2	6	2	0	200
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	2	0	59	3	10	8	9	2	18	1	0	0	0	0	3	0	0	14
			2019	1	3	3	63	1	11	11	9	6	20	0	0	2	0	0	5	0	0	10
			2020	0	0	5	62	3	4	26	4	4	13	1	0	0	0	1	4	1	0	13
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	35	56	49	588	37	23	117	83	38	148	5	4	2	0	0	9	0	0	198
			2019	32	66	55	566	31	32	156	84	30	118	2	11	1	3	1	12	2	1	218
			2020	30	37	53	590	38	66	154	73	46	123	6	6	1	0	2	6	2	0	192
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	2	0	59	3	10	8	9	2	18	1	0	0	0	0	3	0	0	14
			2019	1	3	3	63	1	11	11	9	6	20	0	0	2	0	0	5	0	0	10
			2020	0	0	5	62	3	4	26	4	4	13	1	0	0	0	1	4	1	0	13
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	4	8	5	83	5	4	28	20	8	25	0	1	0	0	0	0	0	0	10
			2019	2	9	3	63	5	2	23	19	4	35	1	1	0	0	0	0	0	0	8
			2020	2	7	16	79	4	3	19	11	5	26	1	0	0	0	0	0	0	0	8
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Krefeld	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	23	44	45	479	35	11	78	54	29	103	4	2	0	0	0	4	0	1	82
			2019	23	38	35	521	32	16	92	63	34	88	4	3	0	0	0	5	2	0	93
			2020	17	50	37	562	37	27	122	70	39	111	3	8	0	0	0	10	4	1	76
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	3	1	39	4	1	8	6	5	15	0	0	0	0	0	0	0	0	4
			2019	1	1	5	51	2	4	13	9	3	9	3	0	0	0	0	3	0	0	2
			2020	1	1	4	56	2	3	14	11	5	14	1	0	0	0	0	3	1	0	3
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	18	41	39	426	33	11	66	45	21	76	3	0	0	0	0	4	0	1	76
			2019	23	33	29	450	28	12	76	48	21	75	3	0	0	0	0	5	2	0	83
			2020	16	43	32	502	36	21	105	64	30	85	2	8	0	0	0	9	4	1	64
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	3	1	39	4	1	8	6	5	15	0	0	0	0	0	0	0	0	4
			2019	1	1	5	51	2	4	13	9	3	9	3	0	0	0	0	3	0	0	2
			2020	1	1	4	56	2	3	14	11	5	14	1	0	0	0	0	3	1	0	3
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	5	3	6	53	2	0	12	9	8	27	1	2	0	0	0	0	0	0	6
			2019	0	5	6	71	4	4	16	15	13	13	1	3	0	0	0	0	0	0	10
			2020	1	7	5	60	1	6	17	6	9	26	1	0	0	0	0	1	0	0	12
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Mönchengladbach	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	35	49	45	540	23	24	116	71	41	149	4	3	0	0	0	6	0	0	112
			2019	27	52	42	574	51	30	142	74	44	144	8	5	0	0	0	4	0	0	112
			2020	30	47	38	789	35	30	162	94	56	153	4	8	1	2	3	2	0	0	109
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	3	26	1	4	13	6	4	10	0	1	0	0	0	3	0	0	1
			2019	0	1	0	25	0	2	14	1	4	22	0	0	0	0	0	1	0	0	5
			2020	1	2	3	57	2	3	22	6	10	9	0	1	0	0	0	2	0	0	9
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	30	39	34	475	20	21	96	56	32	102	4	1	0	0	0	5	0	0	101
			2019	23	38	37	494	46	25	112	56	30	116	6	3	0	0	0	1	0	0	110
			2020	25	34	31	699	28	24	140	84	44	124	2	6	1	2	3	1	0	0	105
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	3	26	1	4	13	6	4	10	0	1	0	0	0	3	0	0	1
			2019	0	1	0	25	0	2	14	1	4	22	0	0	0	0	0	1	0	0	5
			2020	1	2	3	57	2	3	22	6	10	9	0	1	0	0	0	2	0	0	9
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	5	10	11	65	3	3	20	15	9	47	0	2	0	0	0	1	0	0	11
			2019	4	14	5	80	5	5	30	18	14	28	2	2	0	0	0	3	0	0	2
			2020	5	13	7	90	7	6	22	10	12	29	2	2	0	0	0	1	0	0	4
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Wuppertal	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	85	105	127	1.192	80	37	184	165	90	298	9	15	1	0	0	13	3	3	319
			2019	80	85	119	1.279	68	54	176	106	73	241	10	7	1	2	1	12	1	1	226
			2020	51	103	107	1.362	92	66	177	152	55	257	8	9	3	1	0	15	3	1	241
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	0	4	45	2	5	16	7	4	12	0	0	0	0	0	3	1	0	4
			2019	1	2	2	57	2	11	16	6	6	9	1	1	1	0	0	4	1	2	9
			2020	1	3	7	112	3	19	19	7	1	14	2	0	0	0	1	4	0	1	9
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	72	83	102	1.007	70	32	146	128	54	243	8	13	1	0	0	11	2	2	302
			2019	67	76	98	1.096	59	43	125	81	58	176	4	5	1	1	1	9	0	1	197
			2020	35	83	92	1.186	87	58	139	120	40	199	5	7	3	1	0	14	2	0	221
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	0	4	45	2	5	16	7	4	12	0	0	0	0	0	3	1	0	4
			2019	1	2	2	57	2	11	16	6	6	9	1	1	1	0	0	4	1	2	9
			2020	1	3	7	112	3	19	19	7	1	14	2	0	0	0	1	4	0	1	9
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	13	22	25	185	10	5	38	37	36	55	1	2	0	0	0	2	1	1	17
			2019	13	9	21	183	9	11	51	25	15	65	6	2	0	1	0	3	1	0	29
			2020	16	20	15	176	5	8	38	32	15	58	3	2	0	0	0	1	1	1	20
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			

* D.h. alle Verurteilungen in dem Jahr, unabhängig von dem Datum der Einleitung des Verfahrens

186	137	1.040	48	10	81	48	55	657	36	13
173	144	1.034	55	24	58	59	54	600	38	20
159	134	1.065	80	10	31	47	73	606	35	14
4	14	80	3	2	2	0	5	41	2	2
5	12	104	1	1	1	2	4	39	3	1
13	19	97	2	3	0	1	4	37	0	2
168	125	986	44	7	68	41	41	600	31	12
155	131	969	51	21	53	49	48	545	34	15
149	126	999	73	10	24	40	65	534	26	12
4	14	80	3	2	2	0	5	41	2	2
5	12	104	1	1	1	2	4	39	3	1
13	19	97	2	3	0	1	4	37	0	2
18	12	54	4	3	13	7	14	57	5	1
18	13	65	4	3	5	10	6	55	4	5
10	8	66	7	0	7	7	8	72	9	2
94	107	992	55	11	23	22	34	393	33	5
127	108	966	72	4	27	34	27	436	32	7
87	91	1.050	60	7	23	50	50	513	29	10
4	9	64	2	0	0	0	1	21	1	0
9	12	80	2	1	3	0	1	15	0	0
6	9	67	3	2	0	0	0	31	2	0
85	97	933	49	11	21	20	31	357	16	5
116	99	915	69	2	27	30	23	395	29	5
78	85	982	51	6	22	46	41	462	25	5
4	9	64	2	0	0	0	1	21	1	0
9	12	80	2	1	3	0	1	15	0	0
6	9	67	3	2	0	0	0	31	2	0
9	10	59	6	0	2	2	3	36	17	0
11	9	51	3	2	0	4	4	41	3	2
9	6	68	9	1	1	4	9	51	4	5
190	196	1.415	91	27	51	51	61	599	35	12
165	179	1.393	82	18	39	64	67	671	35	14
165	172	1.454	73	13	42	63	79	779	34	28
7	6	48	0	2	4	5	1	40	2	0
6	24	85	9	4	2	1	1	22	1	1
8	16	124	10	4	2	3	4	58	3	1
181	167	1.332	83	23	40	39	52	528	30	10
151	166	1.297	76	14	34	50	56	595	29	9
149	161	1.377	64	10	36	44	67	700	31	21
7	6	48	0	2	4	5	1	40	2	0
6	24	85	9	4	2	1	1	22	1	1
8	16	124	10	4	2	3	4	58	3	1
9	29	83	8	4	11	12	9	71	5	2
14	13	96	6	4	5	14	11	76	6	5
16	11	77	9	3	6	19	12	79	3	7
374	388	2.638	141	30	80	131	108	990	76	17
272	285	2.248	101	34	110	128	95	1.071	44	26
247	268	2.391	142	44	84	110	123	1.136	74	23
8	11	135	7	0	0	3	5	43	1	3
9	32	184	7	3	3	3	2	60	2	2
10	25	184	4	8	2	13	7	70	4	4
339	350	2.484	120	21	66	106	93	857	55	11
239	252	2.099	85	28	90	100	82	954	39	18
232	237	2.240	126	37	64	78	109	994	56	22
8	11	135	7	0	0	3	5	43	1	3
9	32	184	7	3	3	3	2	60	2	2
10	25	184	4	8	2	13	7	70	4	4
35	38	154	21	9	14	25	15	133	21	6
33	33	149	16	6	20	28	13	117	5	8
15	31	151	16	7	20	32	14	142	18	1

Anlage 6 zu Frage 31

				4. Filter: Geschädigte, Geschlecht weiblich und Delikt(ohne Alter)																								
				Straftaten gegen die Ehre						Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung						Mord / Totschlag						Straftaten gegen die köperliche Unversehrtheit						
				§§ 185 - 188						§§ 174 bis 182, 184i bis 184k						§§ 211, 212, 213						§§ 221, 223 bis 226a und 340						
				Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind
GStA Köln	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	209	388	403	5.929	338	304	755	637	334	1.305	40	54	2	4	5	30	4	4	1.224	1.747	1.573	13.334	668	121	350
			2019	168	363	409	5.567	313	220	844	610	358	1.270	45	77	4	4	4	51	10	3	1.139	1.432	1.399	11.645	607	89	369
			2020	205	317	385	6.104	403	260	820	609	319	1.360	45	70	2	0	1	35	6	3	893	1.320	1.276	12.081	681	94	326
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	5	15	224	9	40	53	23	21	109	3	5	0	0	2	5	2	0	27	24	73	616	24	11	12
			2019	2	9	16	331	7	53	85	25	25	127	2	2	1	0	0	13	4	1	32	56	83	693	20	12	10
			2020	3	9	18	442	15	66	89	42	31	97	3	6	1	1	4	7	0	0	44	74	94	825	29	12	15
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	171	312	312	5.026	280	266	580	473	241	949	27	35	1	3	5	26	4	3	1.134	1.628	1.423	12.528	602	103	295
			2019	146	290	316	4.637	267	183	650	460	252	964	36	65	4	4	4	42	7	2	997	1.320	1.236	10.859	542	77	313
			2020	168	253	292	5.198	344	228	625	463	248	1.012	34	52	2	0	1	31	4	3	834	1.199	1.153	11.224	622	75	272
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	5	15	224	9	40	53	23	21	109	3	5	0	0	2	5	2	0	27	24	73	616	24	11	12
			2019	2	9	16	331	7	53	85	25	25	127	2	2	1	0	0	13	4	1	32	56	83	693	20	12	10
			2020	3	9	18	442	15	66	89	42	31	97	3	6	1	1	4	7	0	0	44	74	94	825	29	12	15
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	38	76	91	903	58	38	175	164	93	356	13	19	1	1	0	4	0	1	90	119	150	806	66	18	55
			2019	22	73	93	930	46	37	194	150	106	306	9	12	0	0	0	9	3	1	142	112	163	786	65	12	56
			2020	37	64	93	906	59	32	195	146	71	348	11	18	0	0	0	4	2	0	59	121	123	857	59	19	54
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																									
			2019																									
			2020																									
StA Aachen	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	44	82	93	1.284	78	84	204	183	68	276	15	20	2	3	4	14	2	1	245	362	398	2.927	164	29	83
			2019	36	102	96	1.254	71	44	240	171	89	253	13	24	2	2	2	27	5	1	285	410	378	2.813	162	24	78
			2020	55	74	105	1.381	81	65	218	199	71	350	9	17	1	0	0	14	1	1	212	320	349	2.978	171	19	66
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	2	7	108	6	27	20	7	6	35	1	5	0	0	0	1	2	0	13	11	40	319	9	5	6
			2019	0	4	12	154	5	26	25	9	9	36	1	0	1	0	0	6	1	1	17	18	38	329	9	6	6
			2020	1	3	6	138	8	28	29	16	10	28	3	1	0	0	2	3	0	0	21	24	38	288	13	2	3
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	33	61	69	1.116	66	79	156	151	54	228	12	13	1	2	4	12	2	1	224	346	360	2.803	148	24	75
			2019	33	83	71	1.085	61	42	192	138	68	207	12	20	2	2	2	23	3	1	266	381	349	2.668	141	21	72
			2020	46	62	82	1.174	71	59	173	156	59	263	5	14	1	0	0	12	1	1	201	297	325	2.812	158	15	56
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	2	7	108	6	27	20	7	6	35	1	5	0	0	0	1	2	0	13	11	40	319	9	5	6
			2019	0	4	12	154	5	26	25	9	9	36	1	0	1	0	0	6	1	1	17	18	38	329	9	6	6
			2020	1	3	6	138	8	28	29	16	10	28	3	1	0	0	2	3	0	0	21	24	38	288	13	2	3
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	11	21	24	168	12	5	48	32	14	48	3	7	1	1	0	2	0	0	21	16	38	124	16	5	8
			2019	3	19	25	169	10	2	48	33	21	46	1	4	0	0	0	4	2	0	19	29	29	145	21	3	6
			2020	9	12	23	207	10	6	45	43	12	87	4	3	0	0	0	2	0	0	11	23	24	166	13	4	10
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																									
			2019																									
			2020																									
StA Bonn	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	36	65	72	934	79	52	167	132	80	278	10	19	0	1	0	6	2	0	243	337	263	2.502	126	35	83
			2019	38	59	97	973	58	56	154	123	69	298	13	12	0	1	1	11	3	1	251	305	246	2.247	138	17	79
			2020	50	69	74	1.245	91	39	170	126	86	284	12	17	0	0	1	8	3	1	206	278	253	2.354	148	38	70
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	1	1	23	2	0	11	6	8	29	0	0	0	0	0	1	0	0	5	5	4	61	4	2	0
			2019	1	1	0	30	1	9	20	5	6	38	0	0	0	0	0	3	2	0	3	16	10	110	5	2	0
			2020	1	2	3	81	3	7	7	9	4	16	0	2	0	1	1	4	0	0	5	16	18	172	7	3	5
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	33	49	53	788	67	43	128	90	64	210	5	13	0	1	0	5	2	0	216	304	238	2.338	115	33	68
			2019	34	51	84	829	51	52	119	90	52	228	11	11	0	1	1	9	3	0	236	284	223	2.099	122	16	65
			2020	42	58	56	1.086	77	34	135	94	70	221	10	13	0	0	1	8	1	1	193	252	233	2.195	134	33	59
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	1	1	23	2	0	11	6	8	29	0	0	0	0	0	1	0	0	5	5	4	61	4	2	0
			2019	1	1	0	30	1	9	20	5	6	38	0	0	0	0	0	3	2	0	3	16	10	110	5	2	0
			2020	1	2	3	81	3	7	7	9	4	16	0	2	0	1	1	4	0	0	5	16	18	172	7	3	5
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	3	16	19	146	12	9	39	42	16	68	5	6	0	0	0	1	0	0	27	33	25	164	11	2	15
			2019	4	8	13	144	7	4	35	33	17	70	2	1	0	0	0	2	0	1	15	21	23	148	16	1	14
			2020	8	11	18	159	14	5	35	32	16	63	2	4	0	0	0	0	2	0	13	26	20	159	14	5	11
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																									
			2019																									
			2020																									
StA Köln	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	129	241	238	3.711	181	168	384	322	186	751	15	15	0	0	1	10	0	3	736	1.048	912	7.905	378	57	184
			2019	94	202	216	3.340	184	120	450	316	200	719	19	41	2	1	1	13	2	1	603	717	775	6.585	307	48	212
			2020	100	174	206	3.478	231	156	432	284	162	726	24	36	1	0	0	13	2	1	475	722	674	6.749	362	37	190
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	2	7	93	1	13	22	10	7	45	2	0	0	0	2	3	0	0	9	8	29	236	11	4	6
			2019	1	4	4	147	1	18	40	11	10	53	1	2	0	0	0	4	1	0	12	22	35	254	6	4	4
			2020	1	4	9	223	4	31	53	17	17	53	0	3	1	0	1	0	0	0	18	34	38	365	9	7	7
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	105	202	190	3.122	147	144	296	232	123	511	10	9	0	0	1	9	0	2	694	978	825	7.387	339	46	152
			2019	79	156	161	2.723	155	89	339	232	132	529	13	34	2	1	1	10	1	1	495	655	664	6.092	279	40	176
			2020	80	133	154	2.938	196	135	317	213	119	528	19	25	1	0	0	11	2	1	440	650	595	6.217	330	27	157
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	2	7	93	1	13	22	10	7	45	2	0	0	0	2	3	0	0	9	8	29	236	11	4	6
			2019	1	4	4	147	1	18	40	11	10	53	1	2	0	0	0	4	1	0	12	22	35	254	6	4	4
			2020	1	4	9	223	4	31	53	17	17	53	0	3	1	0	1	0	0	0	18	34	38	365	9	7	7
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	24	39	48	589	34	24	88	90	63	240	5	6	0	0	0	1	0	1	42	70	87	518	39	11	32
			2019	15	46	55	617	29	31	111	84	68	190	6	7	0	0	0	3	1	0	108	62	111	493	28	8	36
			2020	20	41	52	540	35	21	115	71	43	198	5	11	0	0	0	2	0	0	35	72	79	532	32	10	33
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																									
			2019																									
			2020																									

* D.h. alle Verurteilungen in dem Jahr, unabhängig von dem Datum der Einleitung des Verfahrens

Straftaten gegen die persönliche Freiheit				
§§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b, 240, 241				
Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt
411	513	5.657	312	125
443	467	5.313	315	110
399	499	5.549	346	121
17	26	226	12	11
10	16	255	13	9
21	21	309	12	14
352	443	4.986	254	100
377	391	4.657	257	80
350	421	4.814	276	92
17	26	226	12	11
10	16	255	13	9
21	21	309	12	14
59	70	671	58	25
66	76	656	58	30
49	78	735	70	29
105	114	1.444	71	27
105	125	1.403	64	27
117	127	1.483	83	26
9	9	115	6	6
7	9	107	5	2
11	9	126	5	3
92	100	1.321	62	23
92	108	1.282	56	24
113	112	1.369	74	25
9	9	115	6	6
7	9	107	5	2
11	9	126	5	3
13	14	123	9	4
13	17	121	8	3
4	15	114	9	1
93	139	1.313	76	46
91	112	1.257	78	37
95	127	1.217	76	36
2	9	29	2	3
1	2	45	0	2
4	7	70	2	4
77	118	1.152	58	38
73	98	1.073	60	25
78	108	1.055	59	24
2	9	29	2	3
1	2	45	0	2
4	7	70	2	4
16	21	161	18	8
18	14	184	18	12
17	19	162	17	12
213	260	2.900	165	52
247	230	2.653	173	46
187	245	2.849	187	59
6	8	82	4	2
2	5	103	8	5
6	5	113	5	7
183	225	2.513	134	39
212	185	2.302	141	31
159	201	2.390	143	43
6	8	82	4	2
2	5	103	8	5
6	5	113	5	7
30	35	387	31	13
35	45	351	32	15
28	44	459	44	16

				Straftaten gegen die Ehre §§ 185 - 188						Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 bis 182, 184i bis 184k						Gesch	
				Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche
GStA Hamm	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	543	1029	998	10786	581	406	1660	1375	707	2342	72	72	13	14
			2019	541	920	866	10744	609	400	2038	1363	703	2351	80	91	8	9
			2020	408	777	823	10908	631	401	1969	1280	736	2371	84	103	6	6
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	11	25	40	760	18	57	148	96	49	216	7	10	0	0
			2019	25	25	48	888	19	89	219	121	89	219	3	11	3	3
			2020	10	32	43	1020	39	97	241	110	62	259	8	10	3	0
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	453	854	831	9399	504	357	1311	1057	549	1789	53	56	9	12
			2019	464	759	711	9313	518	363	1634	1096	524	1792	51	63	6	7
			2020	339	629	664	9457	548	358	1579	1014	573	1858	63	74	4	6
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	11	25	40	760	18	57	148	96	49	216	7	10	0	0
			2019	25	25	48	888	19	89	219	121	89	219	3	11	3	3
			2020	10	32	43	1020	39	97	241	110	62	259	8	10	3	0
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	90	175	167	1387	77	49	349	318	158	553	19	16	4	2
			2019	77	161	155	1431	91	37	404	267	179	559	29	28	2	2
			2020	69	148	159	1451	83	43	390	266	163	513	21	29	2	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018														
			2019														
			2020														
StA Arnsberg	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	23	70	65	538	34	9	102	87	28	113	1	3	2	2
			2019	29	47	52	531	34	16	116	78	41	89	4	0	0	1
			2020	27	28	53	490	27	13	110	84	31	104	5	3	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	1	1	22	0	1	7	0	4	7	0	0	0	0
			2019	0	2	2	33	1	2	12	2	0	5	0	0	0	0
			2020	1	2	5	57	3	2	17	6	1	12	0	0	0	0
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	23	59	55	484	32	9	81	71	18	90	1	3	0	1
			2019	25	40	46	476	29	15	92	59	30	68	2	0	0	0
			2020	20	26	49	430	23	11	90	70	22	89	4	3	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	1	1	22	0	1	7	0	4	7	0	0	0	0
			2019	0	2	2	33	1	2	12	2	0	5	0	0	0	0
			2020	1	2	5	57	3	2	17	6	1	12	0	0	0	0
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	0	11	10	54	2	0	21	16	10	23	0	0	2	1
			2019	4	7	6	55	5	1	24	19	11	21	2	0	0	1
			2020	7	2	4	60	4	2	20	14	9	15	1	0	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018														
			2019														
			2020														
StA Bielefeld	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	46	86	104	1226	72	63	209	174	98	317	15	11	0	0
			2019	31	90	106	1174	65	75	333	177	105	355	12	21	0	1
			2020	33	82	79	1219	56	64	336	204	125	370	17	26	0	1
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	1	3	91	3	12	18	19	4	36	2	1	0	0
			2019	0	0	11	102	1	21	24	15	13	29	1	1	0	1
			2020	1	1	1	115	8	17	43	14	11	36	0	1	0	0
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	37	72	88	1087	63	60	171	139	79	251	11	9	0	0
			2019	23	70	88	1053	57	72	271	147	76	275	9	14	0	1
			2020	31	67	66	1101	51	64	294	168	102	297	13	19	0	1
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	1	3	91	3	12	18	19	4	36	2	1	0	0
			2019	0	0	11	102	1	21	24	15	13	29	1	1	0	1
			2020	1	1	1	115	8	17	43	14	11	36	0	1	0	0
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	9	14	16	139	9	3	38	35	19	66	4	2	0	0
			2019	8	20	18	121	8	3	62	30	29	80	3	7	0	0
			2020	2	15	13	118	5	0	42	36	23	73	4	7	0	0
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018														
			2019														
			2020														

ädigte, Geschlecht weiblich und Delikt

Mord / Totschlag										Straftaten gegen die persönliche Freiheit					
§§ 211, 212, 213				§§ 221, 223 bis 226a und 340						§§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b, 240, 241					
Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt	Kind	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Seniorin (ab 65)	Alter unbestimmt
9	112	25	30	1.929	2.718	2.622	19.383	1.008	158	610	820	964	9.096	517	192
9	133	31	24	2.046	2.595	2.310	19.280	950	166	744	852	920	9.695	535	179
7	121	19	18	1.871	2.451	2.281	19.510	1.018	192	635	864	1.050	10.120	581	197
1	28	2	7	71	97	161	1.390	40	34	25	28	37	512	18	20
3	33	6	7	120	130	160	1.604	53	36	17	21	57	565	17	23
6	42	9	6	96	166	172	1.880	55	35	31	39	52	682	34	10
8	91	21	23	1.770	2.500	2.377	18.304	897	128	513	702	833	8.107	442	168
8	115	23	10	1.859	2.349	2.083	18.150	870	139	631	727	773	8.578	443	142
7	92	14	14	1.729	2.240	2.035	18.406	916	155	548	731	882	8.911	495	160
1	28	2	7	71	97	161	1.390	40	34	25	28	37	512	18	20
3	33	6	7	120	130	160	1.604	53	36	17	21	57	565	17	23
6	42	9	6	96	166	172	1.880	55	35	31	39	52	682	34	10
1	21	4	7	159	218	245	1.079	111	30	97	118	131	989	75	24
1	18	8	14	187	246	227	1.130	80	27	113	125	147	1.117	92	37
0	29	5	4	142	211	246	1.104	102	37	87	133	168	1.209	86	37
0	6	3	0	96	145	132	882	59	5	18	32	34	451	28	15
2	3	1	0	98	114	96	816	46	8	22	28	49	486	39	9
2	10	0	0	84	124	90	824	48	6	26	36	44	493	36	8
0	3	0	0	3	7	10	43	1	1	1	0	1	11	0	1
0	4	1	0	5	6	5	47	3	1	0	0	0	14	1	1
3	2	0	0	3	7	6	80	3	0	0	2	2	28	2	0
0	4	2	0	94	138	120	849	51	5	16	21	24	386	23	14
2	3	1	0	90	100	92	784	42	6	17	22	38	440	38	9
2	4	0	0	82	113	85	792	44	4	21	34	37	414	30	5
0	3	0	0	3	7	10	43	1	1	1	0	1	11	0	1
0	4	1	0	5	6	5	47	3	1	0	0	0	14	1	1
3	2	0	0	3	7	6	80	3	0	0	2	2	28	2	0
0	2	1	0	2	7	12	33	8	0	2	11	10	65	5	1
0	0	0	0	8	14	4	32	4	2	5	6	11	46	1	0
0	6	0	0	2	11	5	32	4	2	5	2	7	79	6	3
0	11	2	3	207	366	405	2.865	160	18	89	117	134	1.346	64	30
2	15	3	3	211	360	394	2.972	149	21	111	100	129	1.457	78	34
1	12	5	4	194	307	297	2.894	161	40	80	126	157	1.412	78	38
0	4	0	0	16	12	39	306	7	6	7	7	6	100	4	5
0	3	0	0	9	16	31	316	9	4	3	0	7	115	4	5
1	7	1	2	16	30	39	403	14	9	4	6	6	117	4	2
0	9	1	2	194	348	377	2.776	152	18	80	101	117	1.270	58	26
1	14	3	3	205	335	369	2.866	142	20	106	86	115	1.367	73	29
1	11	3	4	182	285	274	2.784	153	36	68	112	141	1.312	72	33
0	4	0	0	16	12	39	306	7	6	7	7	6	100	4	5
0	3	0	0	9	16	31	316	9	4	3	0	7	115	4	5
1	7	1	2	16	30	39	403	14	9	4	6	6	117	4	2
0	2	1	1	13	18	28	89	8	0	9	16	17	76	6	4
1	1	0	0	6	25	25	106	7	1	5	14	14	90	5	5
0	1	2	0	12	22	23	110	8	4	12	14	16	100	6	5

StA Bochum	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	64	99	105	1422	89	36	165	135	56	261	11	6	5	2	1	22	8	0	270
			2019	62	96	111	1403	93	19	147	145	61	232	5	5	1	2	2	44	6	3	219
			2020	45	88	96	1436	117	35	197	131	59	277	11	4	3	0	2	15	5	2	213
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	1	2	43	2	0	14	7	4	12	0	0	0	0	0	2	0	2	6
			2019	3	3	3	67	3	3	20	6	7	12	0	0	1	1	0	5	1	4	9
			2020	0	4	7	113	3	3	34	20	4	27	0	0	0	0	0	11	2	0	7
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	48	76	82	1220	75	28	118	105	37	191	7	3	4	2	0	17	7	0	222
			2019	56	75	88	1196	82	18	121	114	48	174	2	3	1	2	2	38	5	1	195
			2020	35	70	73	1255	106	33	153	103	48	223	6	4	2	0	2	9	3	1	185
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	1	2	43	2	0	14	7	4	12	0	0	0	0	0	2	0	2	6
			2019	3	3	3	67	3	3	20	6	7	12	0	0	1	1	0	5	1	4	9
			2020	0	4	7	113	3	3	34	20	4	27	0	0	0	0	0	11	2	0	7
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	16	23	23	202	14	8	47	30	19	70	4	3	1	0	1	5	1	0	48
			2019	6	21	23	207	11	1	26	31	13	58	3	2	0	0	0	6	1	2	24
			2020	10	18	23	181	11	2	44	28	11	54	5	0	1	0	0	6	2	1	28
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Detmold	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	11	16	17	202	10	14	102	38	26	88	9	5	0	0	0	5	0	0	48
			2019	13	33	26	247	17	3	117	59	30	93	0	8	0	1	1	4	0	0	73
			2020	14	18	17	274	17	18	105	70	31	89	5	7	0	0	1	10	0	0	48
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	1	8	0	1	11	4	5	10	2	0	0	0	0	5	0	0	2
			2019	2	1	0	15	2	1	28	8	10	16	1	2	0	0	0	6	0	0	8
			2020	0	0	0	20	0	2	18	3	3	6	0	5	0	0	0	3	0	0	4
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	9	11	16	178	10	10	88	27	21	71	6	3	0	0	0	5	0	0	44
			2019	11	25	20	212	17	3	92	48	24	70	0	3	0	1	1	4	0	0	71
			2020	12	14	17	244	12	17	78	49	25	72	5	3	0	0	1	9	0	0	43
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	1	8	0	1	11	4	5	10	2	0	0	0	0	5	0	0	2
			2019	2	1	0	15	2	1	28	8	10	16	1	2	0	0	0	6	0	0	8
			2020	0	0	0	20	0	2	18	3	3	6	0	5	0	0	0	3	0	0	4
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	2	5	1	24	0	4	14	11	5	17	3	2	0	0	0	0	0	0	4
			2019	2	8	6	35	0	0	25	11	6	23	0	5	0	0	0	0	0	0	2
			2020	2	4	0	30	5	1	27	21	6	17	0	4	0	0	0	1	0	0	5
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Dortmund	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	67	97	78	1003	44	26	230	202	115	368	12	4	3	0	1	14	0	2	278
			2019	51	102	67	1044	70	20	217	190	98	290	11	6	1	0	1	16	4	3	250
			2020	65	98	92	1322	69	38	212	138	86	289	13	10	2	1	0	26	1	5	264
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	3	4	41	0	2	16	17	4	33	0	0	0	0	0	2	0	3	7
			2019	0	2	1	66	2	0	17	17	17	32	1	2	0	0	0	2	0	0	18
			2020	2	4	4	90	3	8	19	9	7	29	2	3	3	0	0	4	0	2	11
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	46	69	50	720	36	18	163	131	88	249	9	1	2	0	1	9	0	0	256
			2019	41	68	39	737	49	15	142	140	69	198	5	4	1	0	1	15	3	1	225
			2020	53	76	69	975	53	30	151	101	62	202	12	7	1	1	0	18	1	3	236
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	3	4	41	0	2	16	17	4	33	0	0	0	0	0	2	0	3	7
			2019	0	2	1	66	2	0	17	17	17	32	1	2	0	0	0	2	0	0	18
			2020	2	4	4	90	3	8	19	9	7	29	2	3	3	0	0	4	0	2	11
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	21	28	28	283	8	8	67	71	27	119	3	3	1	0	0	5	0	2	22
			2019	10	34	28	307	21	5	75	50	29	92	6	2	0	0	0	1	1	2	25
			2020	12	22	23	347	16	8	61	37	24	87	1	3	1	0	0	8	0	2	28
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Essen	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	112	199	187	2100	115	110	273	253	121	441	9	14	1	5	5	19	4	5	342
			2019	121	175	139	2068	122	121	406	249	113	445	15	21	0	0	0	16	5	0	479
			2020	85	141	178	2262	119	103	346	253	134	413	12	19	0	1	0	21	2	5	413
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	8	16	265	6	20	27	15	10	66	3	5	0	0	1	6	1	0	13
			2019	3	8	11	235	2	31	48	27	12	41	0	1	0	1	2	6	1	0	34
			2020	6	12	12	283	8	31	41	26	10	50	2	0	0	0	1	3	4	0	29
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	101	173	161	1888	94	101	207	192	92	342	7	14	1	5	5	16	3	2	308
			2019	107	155	120	1858	102	106	341	205	88	336	12	17	0	0	0	10	3	0	421
			2020	72	116	132	1999	108	84	276	206	103	324	9	16	0	1	0	18	1	5	384
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	2	8	16	265	6	20	27	15	10	66	3	5	0	0	1	6	1	0	13
			2019	3	8	11	235	2	31	48	27	12	41	0	1	0	1	2	6	1	0	34
			2020	6	12	12	283	8	31	41	26	10	50	2	0	0	0	1	3	4	0	29
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	11	26	26	212	21	9	66	61	29	99	2	0	0	0	0	3	1	3	34
			2019	14	20	19	210	20	15	65	44	25	109	3	4	0	0	0	6	2	0	58
			2020	13	25	46	263	11	19	70	47	31	89	3	3	0	0	0	3	1	0	29
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			

325	323	2.445	127	19	60	75	104	1.044	57	8
264	245	2.269	126	18	69	88	118	1.078	66	17
238	322	2.360	131	19	73	111	122	1.156	79	22
8	12	108	4	2	0	2	3	31	2	0
9	13	132	3	2	0	3	8	46	0	3
4	9	178	5	3	6	8	8	58	2	0
296	288	2.302	112	13	54	65	96	928	53	7
236	220	2.131	112	13	57	77	104	964	53	13
219	276	2.181	117	17	56	91	101	1.020	71	19
8	12	108	4	2	0	2	3	31	2	0
9	13	132	3	2	0	3	8	46	0	3
4	9	178	5	3	6	8	8	58	2	0
29	35	143	15	6	6	10	8	116	4	1
28	25	138	14	5	12	11	14	114	13	4
19	46	179	14	2	17	20	21	136	8	3
69	66	441	18	1	30	23	26	253	23	6
77	57	441	26	6	37	36	33	284	17	1
55	38	436	38	2	26	37	33	325	23	1
5	6	33	0	0	1	0	0	7	1	1
4	3	48	3	3	3	0	2	16	1	0
8	3	65	2	0	2	1	3	23	4	0
65	60	419	18	1	28	20	24	233	23	5
69	53	415	26	5	30	30	26	247	16	1
50	34	415	29	0	24	26	29	303	20	1
5	6	33	0	0	1	0	0	7	1	1
4	3	48	3	3	3	0	2	16	1	0
8	3	65	2	0	2	1	3	23	4	0
4	6	22	0	0	2	3	2	20	0	1
8	4	26	0	1	7	6	7	37	1	0
5	4	21	9	2	2	11	4	22	3	0
363	352	2.257	107	16	84	92	122	1.005	47	14
325	296	2.509	132	6	88	104	112	1.119	68	12
329	297	2.539	114	25	73	103	116	1.140	65	19
18	19	101	5	2	1	3	3	30	1	1
17	19	139	6	2	3	3	4	47	2	0
21	20	209	8	0	1	4	4	65	2	2
309	295	2.006	88	9	69	71	89	770	32	10
284	234	2.236	114	4	76	84	80	863	42	8
294	246	2.304	102	13	64	85	84	894	45	14
18	19	101	5	2	1	3	3	30	1	1
17	19	139	6	2	3	3	4	47	2	0
21	20	209	8	0	1	4	4	65	2	2
54	57	251	19	7	15	21	33	235	15	4
41	62	273	18	2	12	20	32	256	26	4
35	51	235	12	12	9	18	32	246	20	5
445	462	3.800	186	36	111	170	182	1.691	75	38
539	422	3.871	170	52	119	167	159	1.755	86	43
533	423	3.781	194	55	112	146	167	1.822	71	41
24	32	437	14	12	8	9	8	166	5	3
38	47	467	17	15	3	11	18	151	4	4
51	40	478	12	12	9	8	11	182	7	1
406	424	3.565	164	31	89	152	163	1.532	61	33
489	386	3.678	155	45	100	142	136	1.571	72	36
486	387	3.580	172	50	104	127	142	1.643	56	36
24	32	437	14	12	8	9	8	166	5	3
38	47	467	17	15	3	11	18	151	4	4
51	40	478	12	12	9	8	11	182	7	1
39	38	235	22	5	22	18	19	159	14	5
50	36	193	15	7	19	25	23	184	14	7
47	36	201	22	5	8	19	25	179	15	5

StA Hagen	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	44	95	94	931	37	21	139	115	52	187	5	9	0	0	0	8	3	1	191
			2019	41	75	70	942	42	16	159	104	46	157	16	8	6	2	1	20	5	4	217
			2020	37	58	75	957	64	36	153	92	53	177	4	18	0	0	0	6	2	0	214
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	0	34	0	2	8	2	1	8	0	3	0	0	0	1	0	0	3
			2019	4	2	3	44	1	1	11	7	4	15	0	0	1	0	0	4	2	1	8
			2020	0	1	1	62	2	2	15	7	6	33	4	0	0	0	0	5	0	0	13
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	40	72	83	809	33	21	116	84	44	154	5	6	0	0	0	8	3	0	181
			2019	31	61	61	823	34	15	127	83	33	124	8	4	4	1	1	16	4	2	200
			2020	31	52	61	839	54	32	113	76	42	137	3	15	0	0	0	5	2	0	202
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	0	34	0	2	8	2	1	8	0	3	0	0	0	1	0	0	3
			2019	4	2	3	44	1	1	11	7	4	15	0	0	1	0	0	4	2	1	8
			2020	0	1	1	62	2	2	15	7	6	33	4	0	0	0	0	5	0	0	13
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	4	23	11	122	4	0	23	31	8	33	0	3	0	0	0	0	0	1	10
			2019	10	14	9	119	8	1	32	21	13	33	8	4	2	1	0	4	1	2	17
			2020	6	6	14	118	10	4	40	16	11	40	1	3	0	0	0	1	0	0	12
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Münster	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	132	239	240	2333	112	82	313	258	141	395	6	13	1	5	2	23	4	19	371
			2019	138	220	196	2281	118	85	380	257	145	470	13	16	0	2	0	9	4	10	355
			2020	60	178	151	1950	121	52	349	191	149	411	11	9	1	3	1	17	2	2	307
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	4	8	11	222	6	15	29	25	15	35	0	1	0	0	0	4	1	0	15
			2019	12	7	15	286	6	23	47	35	17	57	0	4	1	0	1	3	1	0	27
			2020	0	6	12	194	9	21	34	19	15	41	0	0	0	0	1	5	2	2	11
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	113	207	203	2098	101	72	261	216	112	310	3	11	1	4	2	19	4	19	350
			2019	120	189	163	2048	106	78	314	213	112	378	11	14	0	2	0	9	2	3	323
			2020	47	152	130	1750	107	52	293	152	119	316	6	6	1	3	1	16	2	1	293
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	4	8	11	222	6	15	29	25	15	35	0	1	0	0	0	4	1	0	15
			2019	12	7	15	286	6	23	47	35	17	57	0	4	1	0	1	3	1	0	27
			2020	0	6	12	194	9	21	34	19	15	41	0	0	0	0	1	5	2	2	11
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	19	32	37	235	11	10	52	42	29	85	3	2	0	1	0	4	0	0	21
			2019	18	31	33	233	12	7	66	44	33	92	2	2	0	0	0	0	2	7	32
			2020	13	26	21	200	14	0	56	39	30	95	5	3	0	0	0	1	0	1	14
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Paderborn	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	28	70	45	501	35	28	82	60	37	94	3	2	0	0	0	2	0	0	76
			2019	29	33	37	529	25	28	103	61	49	124	2	3	0	0	0	3	2	1	90
			2020	24	53	45	528	27	23	93	75	39	149	3	6	0	0	0	1	2	0	90
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	3	0	17	0	2	12	4	2	5	0	0	0	0	0	0	0	2	4
			2019	0	0	1	17	1	4	10	3	6	7	0	1	0	0	0	0	0	2	2
			2020	0	2	0	39	0	10	15	5	4	17	0	1	0	0	0	1	0	0	2
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	26	61	37	440	31	24	65	46	26	68	3	2	0	0	0	2	0	0	73
			2019	28	32	33	453	21	25	88	51	35	96	2	2	0	0	0	3	1	0	82
			2020	21	28	34	449	21	19	75	60	32	120	3	0	0	0	0	0	2	0	83
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	1	3	0	17	0	2	12	4	2	5	0	0	0	0	0	0	0	2	4
			2019	0	0	1	17	1	4	10	3	6	7	0	1	0	0	0	0	0	2	2
			2020	0	2	0	39	0	10	15	5	4	17	0	1	0	0	0	1	0	0	2
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	2	9	8	61	4	4	17	14	11	26	0	0	0	0	0	0	0	0	3
			2019	1	1	4	76	4	3	15	10	14	28	0	1	0	0	0	0	1	1	8
			2020	3	25	11	79	6	4	18	15	7	29	0	6	0	0	0	1	0	0	7
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			
StA Siegen	Insgesamt	eingeleitete Verfahren	2018	16	58	63	530	33	17	45	53	33	78	1	5	1	0	0	2	1	0	50
			2019	26	49	62	525	23	17	60	43	15	96	2	3	0	0	0	3	1	0	54
			2020	18	33	37	470	14	19	68	42	29	92	3	1	0	0	0	3	0	0	44
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	2	17	1	2	6	3	0	4	0	0	0	0	0	1	0	0	2
			2019	1	0	1	23	0	3	2	1	3	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2020	0	0	1	47	3	1	5	1	1	8	0	0	0	0	0	1	0	0	0
	Js-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	10	54	56	475	29	14	41	46	32	63	1	4	1	0	0	2	1	0	48
			2019	22	44	53	457	21	16	46	36	9	73	0	2	0	0	0	3	1	0	47
			2020	17	28	33	415	13	16	56	29	18	78	2	1	0	0	0	2	0	0	39
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018	0	0	2	17	1	2	6	3	0	4	0	0	0	0	0	1	0	0	2
			2019	1	0	1	23	0	3	2	1	3	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			2020	0	0	1	47	3	1	5	1	1	8	0	0	0	0	0	1	0	0	0
	UJs-Verfahren	eingeleitete Verfahren	2018	6	4	7	55	4	3	4	7	1	15	0	1	0	0	0	0	0	0	2
			2019	4	5	9	68	2	1	14	7	6	23	2	1	0	0	0	0	0	0	7
			2020	1	5	4	55	1	3	12	13	11	14	1	0	0	0	0	1	0	0	5
		rechtskräftige Verurteilungen*	2018																			
			2019																			
			2020																			

* D.h. alle Verurteilungen in dem Jahr, unabhängig von dem Datum der Einleitung des Verfahrens

287	283	1.924	115	16	57	64	84	862	46	20
234	212	1.744	91	14	78	88	80	879	45	8
252	198	1.767	81	13	58	61	88	901	54	20
6	13	80	2	0	2	1	2	27	0	2
7	9	110	2	3	1	3	3	35	1	1
11	10	105	2	0	4	2	4	37	3	1
273	265	1.852	101	10	50	57	77	794	38	19
222	201	1.668	82	8	66	79	72	813	37	6
236	188	1.694	73	10	51	51	76	816	45	12
6	13	80	2	0	2	1	2	27	0	2
7	9	110	2	3	1	3	3	35	1	1
11	10	105	2	0	4	2	4	37	3	1
14	18	72	14	6	7	7	7	68	8	1
12	11	76	9	6	12	9	8	66	8	2
16	10	73	8	3	7	10	12	85	9	8
509	411	3.129	155	37	117	168	194	1.715	119	41
481	398	3.114	142	34	167	172	178	1.840	97	39
421	411	3.291	165	23	140	168	222	1.991	139	29
12	23	236	6	6	5	5	13	112	5	5
27	26	257	7	2	3	1	11	117	3	5
27	33	262	7	8	5	7	10	131	10	3
472	377	2.972	134	32	90	150	172	1.549	106	38
433	359	2.914	133	31	135	151	155	1.629	83	26
391	360	3.119	150	19	119	145	186	1.758	124	22
12	23	236	6	6	5	5	13	112	5	5
27	26	257	7	2	3	1	11	117	3	5
27	33	262	7	8	5	7	10	131	10	3
37	34	157	21	5	27	18	22	166	13	3
48	39	200	9	3	32	21	23	211	14	13
30	51	172	15	4	21	23	36	233	15	7
122	97	956	48	7	25	41	43	368	26	7
125	105	905	38	3	29	37	33	439	23	9
107	118	959	49	7	28	41	59	471	24	13
3	2	24	1	5	0	1	1	17	0	1
5	2	44	3	1	0	0	2	8	1	3
3	10	57	0	2	0	0	2	20	0	1
113	87	913	45	6	21	32	36	329	19	6
113	91	845	35	3	24	29	27	393	17	7
92	107	914	42	6	24	36	53	396	22	12
3	2	24	1	5	0	1	1	17	0	1
5	2	44	3	1	0	0	2	8	1	3
3	10	57	0	2	0	0	2	20	0	1
9	10	43	3	1	4	9	7	39	7	1
12	14	60	3	0	5	8	6	46	6	2
15	11	45	7	1	4	5	6	75	2	1
87	91	684	33	3	19	38	41	361	32	13
76	85	639	30	4	24	32	29	358	16	7
85	87	659	37	2	19	35	42	409	12	6
2	5	22	0	0	0	0	0	11	0	1
1	5	44	0	3	1	0	2	16	0	1
4	2	43	2	1	0	1	2	21	0	0
80	84	650	32	3	16	33	35	316	29	10
68	78	613	29	4	20	27	20	291	12	7
74	78	623	34	0	17	24	33	355	10	6
2	5	22	0	0	0	0	0	11	0	1
1	5	44	0	3	1	0	2	16	0	1
4	2	43	2	1	0	1	2	21	0	0
7	7	34	1	0	3	5	6	45	3	3
8	7	26	1	0	4	5	9	67	4	0
11	9	36	3	2	2	11	9	54	2	0

ASS-Krankenhäuser im Rahmen der örtlichen/regionalen Kooperationsförderung 2019/2020 (soweit bekannt) Stand März 2021	
Bielefeld	➢ Evangelisches Krankenhaus Bielefeld ➢ Franziskus-Hospital Bielefeld ➢ Klinikum Bielefeld Mitte
Bochum	➢ Augusta Krankenanstalt Bochum-Mitte ➢ St. Elisabeth-Hospital Bochum-Mitte ➢ WIR – Walk in Ruhr Bochum ➢ St. Josef – Hospital - Kinderklinik
Bonn	➢ Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth, St. Petrus, St. Johannes gGmbH Bonn ➢ St. Marien-Hospital Bonn ➢ Universitätskliniken Bonn
Kreis Borken	➢ St. Agnes-Hospital Bocholt
Bottrop	➢ Marienhospital Bottrop
Kreis Düren	➢ Krankenhaus Düren gem. GmbH ➢ St. Marien-Hospital Düren
Duisburg	➢ Ev. Bethesda Krankenhaus Duisburg ➢ Helios St. Johannes Klinik ➢ Sana Kliniken Duisburg
Ennepe-Ruhr-Kreis	➢ Marienhospital Witten ➢ Helios Klinikum Schwelm ➢ Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke
Gelsenkirchen	➢ Marienhospital Gelsenkirchen GmbH ➢ St.-Marien-Hospital Buer GmbH ➢ Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH
Kreis Gütersloh	➢ Klinikum Gütersloh ➢ Sankt Elisabeth-Hospital Gütersloh
Hagen	➢ Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe
Kreis Herford	➢ Klinikum Herford ➢ Mathilden Hospital Herford

Herne	➢ Katholisches Marienhospital Herne ➢ Evangelisches Krankenhaus Herne ➢ St. Anna Hospital Herne
Hochsauerlandkreis	➢ Karolinen Hospital Hüsten ➢ Städtisches Krankenhaus Maria Hilf, Brilon
Kreis Höxter	➢ Klinikum Weser-Egge -St. Ansgar Krankenhaus Höxter
Köln	➢ Frauenklinik Holweide ➢ Evangelisches Krankenhaus Köln-Kalk ➢ Krankenhaus Porz am Rhein ➢ Universitäts-Frauenklinik Köln ➢ Evangelisches Krankenhaus Köln-Weyertal gGmbH ➢ Heilig-Geist-Krankenhaus Köln-Longerich
Leverkusen	➢ Klinikum Leverkusen ➢ St. Remigius Krankenhaus Opladen
Kreis Lippe	➢ Klinikum Lippe Detmold
Kreis Mettmann	➢ St. Martinus Krankenhaus Langenfeld ➢ St. Marien Krankenhaus Ratingen ➢ Ev. Krankenhaus Mettmann ➢ St. Josefs Krankenhaus Hilden ➢ Helios Klinikum Niederberg
Kreis Minden-Lübbecke	➢ Johannes Wesling Klinikum Minden ➢ Krankenhaus Bad Oeynhausen
Oberbergischer Kreis	➢ Klinikum Oberberg, Kreiskrankenhaus Gummersbach ➢ Helios Klinik Wipperfürth
Oberhausen	➢ Evangelisches Krankenhaus Oberhausen
Kreis Paderborn	➢ Frauenklinik St. Louise, Paderborn
Kreis Recklinghausen	➢ St. Barbara Hospital Gladbeck
Remscheid	➢ Sana Klinikum Remscheid
Rhein-Erft-Kreis	➢ St. Katharinen-Hospital GmbH Frechen

Rheinisch-Bergischer Kreis	➢ EVK / Frauenklinik Bergisch Gladbach ➢ Krankenhaus Wermelskirchen GmbH
Rhein-Kreis Neuss	➢ Rechtsmedizinische Ambulanz für Gewaltopfer der Universitätsklinik Düsseldorf
Rhein-Sieg-Kreis	➢ CURA Krankenhaus Bad Honnef ➢ GFO Kliniken Troisdorf und Troisdorf-Sieglar
Kreis Siegen-Wittgenstein	➢ Jung-Stilling-Krankenhaus Siegen ➢ St. Marien-Krankenhaus Siegen ➢ Helios Klinik Bad Berleburg ➢ DRK-Kinderklinik Siegen
Solingen	➢ Städtisches Klinikum Solingen
Kreis Steinfurt	➢ Maria-Josef-Hospital Greven ➢ Klinikum Rheine ➢ Klinikum Ibbenbüren
Kreis Wesel	➢ Krankenhaus Bethanien Moers ➢ St. Josef Krankenhaus GmbH Moers ➢ Marien-Hospital Wesel ➢ Evangelisches Krankenhaus Wesel GmbH ➢ St. Vinzenz-Hospital Dinslaken
Wuppertal	➢ Helios Universitätsklinikum Wuppertal

Anlage zu Frage 44

2017							davon zum Zeitpunkt der Tat im Alter von ... bis unter ... Jahren											
Deliktsgruppe		insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht	Heranwachsende verurteilt nach Jugendstrafrecht	Jugendliche	14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter
Straftaten insgesamt	w	30.642	27.219	810	1.052	1.561	683	878	1862	4463	5014	7339	5245	3246	1195	549	160	8
1. Abschnitt StGB, §§ 80a bis 92 b StGB Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	w	19	18	0	1	0	0	0	1	1	5	5	5	1	1	0	0	0
2. Abschnitt StGB, §§ 93 bis 101 a StGB Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt StGB, §§ 102 bis 104a StGB Straftaten gegen ausländische Staaten	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Abschnitt StGB, §§ 105 bis 108e StGB Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Abschnitt StGB, §§ 109 bis 109k StGB Straftaten gegen die Landesverteidigung	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Abschnitt StGB, §§ 111 bis 121 StGB Widerstand gegen die Staatsgewalt	w	130	118	1	3	8	1	7	4	14	32	24	28	16	2	2	0	0
7. Abschnitt StGB, §§ 123 bis 145d StGB Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	w	1.990	1.881	33	53	23	6	17	86	190	191	385	318	271	181	236	105	4
8. Abschnitt StGB, §§ 146 bis 152b StGB Geld- und Wertzeichenfälschung	w	9	9	0	0	0	0	0	0	2	1	3	3	0	0	0	0	0
9. Abschnitt StGB, §§ 153 bis 162 StGB Falsche uneidliche Aussage und Meineid	w	200	173	4	12	11	4	7	16	20	33	53	28	26	10	3	0	0
10. Abschnitt StGB, §§ 164 und 165 StGB Falsche Verdächtigung	w	301	247	8	16	30	10	20	24	54	51	56	55	20	8	2	1	0
11. Abschnitt StGB, §§ 166 bis 168 StGB Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Abschnitt StGB, §§ 169 bis 173 Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	w	6	6	0	0	0	0	0	0	1	0	2	3	0	0	0	0	0
13. Abschnitt StGB, §§ 174 bis 184j StGB Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	w	44	43	0	0	1	0	1	0	4	9	18	10	2	0	0	0	0
14. Abschnitt StGB, §§ 185 bis 200 StGB Beleidigung	w	743	651	19	27	46	24	22	46	91	94	197	148	82	27	10	2	0
15. Abschnitt StGB, §§ 201 bis 206 StGB Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	w	18	15	0	1	2	0	2	1	1	2	7	3	2	0	0	0	0
16. Abschnitt StGB, §§ 211 bis 222 StGB Straftaten gegen das Leben	w	23	22	0	1	0	0	0	1	2	2	8	3	3	1	1	2	0

17. Abschnitt StGB, §§ 223 bis 231 StGB Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	w	1.754	1.338	36	105	275	141	134	141	219	238	352	260	156	63	39	10	1
18. Abschnitt StGB, §§ 232 bis 241a StGB Straftaten gegen die persönliche Freiheit	w	136	112	0	7	17	5	12	7	8	17	27	29	21	6	3	1	0
19. Abschnitt StGB, §§ 242 bis 248c StGB Diebstahl und Unterschlagung	w	7.666	6.487	188	293	698	323	375	481	975	1133	1799	1192	819	408	134	27	0
20. Abschnitt StGB, §§ 249 bis 256 StGB Raub und Erpressung	w	111	74	0	11	26	12	14	11	16	13	26	11	4	4	0	0	0
21. Abschnitt StGB, §§ 257 bis 262 StGB Begünstigung und Hehlerei	w	144	129	4	5	6	2	4	9	25	25	46	19	10	3	1	0	0
22. Abschnitt StGB, §§ 263 bis 266b StGB Betrug und Untreue	w	10.925	9.852	418	359	296	115	181	777	2041	2216	2702	1746	907	205	32	3	0
23. Abschnitt StGB, §§ 267 bis 282 StGB Urkundenfälschung	w	604	568	11	14	11	3	8	25	95	114	180	114	51	10	3	1	0
24. Abschnitt StGB, §§ 283 bis 283d StGB Insolvenzstraftaten	w	32	32	0	0	0	0	0	0	1	4	5	11	9	2	0	0	0
25. Abschnitt StGB, §§ 284 bis 297 StGB Strafbarer Eigennutz	w	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	1	1	0	0	0
26. Abschnitt StGB, §§ 298 bis 302 StGB Straftaten gegen den Wettbewerb	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27. Abschnitt StGB, §§ 303 bis 305a StGB Sachbeschädigung	w	215	181	7	4	23	9	14	11	26	24	60	43	19	7	2	0	0
28. Abschnitt StGB, §§ 306 bis 323c StGB Gemeingefährliche Straftaten	w	1.758	1.689	21	40	8	3	5	61	145	213	347	409	389	126	54	6	0
29. Abschnitt StGB, §§ 324 bis 330d StGB Straftaten gegen die Umwelt	m	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0
30. Abschnitt StGB, §§ 331 bis 358 StGB Straftaten im Amt	w	7	7	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2	2	0	0	0	0
Straßenverkehrsgesetz insgesamt	w	1.123	1.075	18	19	11	4	7	37	181	199	335	193	114	43	8	0	2
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	w	2.674	2.482	42	81	69	21	48	123	351	397	696	609	321	86	19	2	1
davon																		
Betäubungsmittelgesetz insgesamt	w	1.126	961	23	76	66	21	45	99	188	200	337	169	53	10	4	0	0
Aufenthaltsgesetz insgesamt	w	74	72	2	0	0	0	0	2	12	19	24	10	5	2	0	0	0
Völkerstrafgesetzbuch insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wehrstrafgesetz insgesamt	w	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Aktiengesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Handelsgesetzbuch insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luftverkehrsgesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landesgesetze	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ehem. DDR-Strafrecht	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2018		insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht	Heranwachsende verurteilt nach Jugendstrafrecht	Jugendliche	davon zum Zeitpunkt der Tat im Alter von ... bis unter ... Jahren											
Deliktsgruppe							14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter
Straftaten insgesamt	w	30.258	27.001	758	958	1.541	684	857	1716	4062	4887	7682	5157	3263	1207	566	164	13
1. Abschnitt StGB, §§ 80a bis 92 b StGB Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	w	6	5	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	0	0
2. Abschnitt StGB, §§ 93 bis 101 a StGB Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	w	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt StGB, §§ 102 bis 104a StGB Straftaten gegen ausländische Staaten	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Abschnitt StGB, §§ 105 bis 108e StGB Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	w	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
5. Abschnitt StGB, §§ 109 bis 109k StGB Straftaten gegen die Landesverteidigung	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Abschnitt StGB, §§ 111 bis 121 StGB Widerstand gegen die Staatsgewalt	w	249	211	5	12	21	7	14	17	29	46	54	55	20	4	2	1	0
7. Abschnitt StGB, §§ 123 bis 145d StGB Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	w	1.985	1.883	36	44	22	8	14	80	159	219	344	308	284	215	245	102	7
8. Abschnitt StGB, §§ 146 bis 152b StGB Geld- und Wertzeichenfälschung	w	3	3	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0
9. Abschnitt StGB, §§ 153 bis 162 StGB Falsche uneidliche Aussage und Meineid	w	199	176	4	13	6	5	1	17	27	27	43	39	26	13	1	0	0
10. Abschnitt StGB, §§ 164 und 165 StGB Falsche Verdächtigung	w	299	245	3	21	30	14	16	24	52	49	75	44	15	7	3	0	0
11. Abschnitt StGB, §§ 166 bis 168 StGB Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	w	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
12. Abschnitt StGB, §§ 169 bis 173 Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	w	9	9	0	0	0	0	0	0	2	1	4	2	0	0	0	0	0
13. Abschnitt StGB, §§ 174 bis 184j StGB Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	w	50	44	0	0	6	5	1	0	5	15	17	6	1	0	0	0	0
14. Abschnitt StGB, §§ 185 bis 200 StGB Beleidigung	w	802	720	23	14	45	18	27	37	109	134	206	142	99	21	8	1	0
15. Abschnitt StGB, §§ 201 bis 206 StGB Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	w	24	20	0	0	4	0	4	0	1	7	7	2	2	1	0	0	0
16. Abschnitt StGB, §§ 211 bis 222 StGB Straftaten gegen das Leben	w	31	29	0	1	1	1	0	1	4	2	6	5	4	3	3	1	1

17. Abschnitt StGB, §§ 223 bis 231 StGB Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	w	1.708	1.314	33	111	250	125	125	144	213	204	355	273	162	53	35	19	0
18. Abschnitt StGB, §§ 232 bis 241a StGB Straftaten gegen die persönliche Freiheit	w	169	150	4	5	10	7	3	9	17	37	33	33	21	7	1	1	0
19. Abschnitt StGB, §§ 242 bis 248c StGB Diebstahl und Unterschlagung	w	7.254	6.076	161	286	731	350	381	447	862	1005	1840	1091	768	339	141	26	4
20. Abschnitt StGB, §§ 249 bis 256 StGB Raub und Erpressung	w	111	70	2	9	30	17	13	11	13	15	20	18	2	1	0	1	0
21. Abschnitt StGB, §§ 257 bis 262 StGB Begünstigung und Hehlerei	w	156	142	2	6	6	3	3	8	29	36	40	21	10	5	1	0	0
22. Abschnitt StGB, §§ 263 bis 266b StGB Betrug und Untreue	w	10.496	9.569	376	289	262	76	186	665	1780	2115	2848	1722	877	192	31	4	0
23. Abschnitt StGB, §§ 267 bis 282 StGB Urkundenfälschung	w	601	571	13	10	7	1	6	23	68	115	180	126	59	20	3	0	0
24. Abschnitt StGB, §§ 283 bis 283d StGB Insolvenzstraftaten	w	17	17	0	0	0	0	0	0	1	1	3	4	3	4	1	0	0
25. Abschnitt StGB, §§ 284 bis 297 StGB Strafbarer Eigennutz	w	10	10	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	1	5	0	0	0
26. Abschnitt StGB, §§ 298 bis 302 StGB Straftaten gegen den Wettbewerb	w	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
27. Abschnitt StGB, §§ 303 bis 305a StGB Sachbeschädigung	w	199	155	7	13	24	11	13	20	18	29	52	27	15	9	2	3	0
28. Abschnitt StGB, §§ 306 bis 323c StGB Gemeingefährliche Straftaten	w	1.845	1.783	25	30	7	4	3	55	158	191	411	397	388	179	55	3	1
29. Abschnitt StGB, §§ 324 bis 330d StGB Straftaten gegen die Umwelt	m	6	6	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	1	0	0	0	0
30. Abschnitt StGB, §§ 331 bis 358 StGB Straftaten im Amt	w	5	5	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	2	0	0	0	0
Straßenverkehrsgesetz insgesamt	w	1.247	1.211	11	18	7	3	4	29	165	231	398	216	139	44	17	1	0
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	w	2.772	2.572	53	75	72	29	43	128	345	403	738	621	364	84	16	1	0
davon																		
Betäubungsmittelgesetz insgesamt	w	1.213	1.039	35	68	71	29	42	103	202	230	352	162	82	11	0	0	0
Aufenthaltsgesetz insgesamt	m	69	67	1	1	0	0	0	2	11	13	21	12	9	1	0	0	0
Völkerstrafgesetzbuch insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wehrstrafgesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aktiengesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Handelsgesetzbuch insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luftverkehrsgesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landesgesetze	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ehem. DDR-Strafrecht	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

2019							davon zum Zeitpunkt der Tat im Alter von ... bis unter ... Jahren											
Deliktsgruppe		insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht	Heranwachsende verurteilt nach Jugendstrafrecht	Jugendliche	14 bis unter 16	16 bis unter 18	18 bis unter 21	21 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 bis unter 80	80 bis unter 90	90 und älter
Straftaten insgesamt	w	30.120	26.978	715	1.013	1.414	644	770	1728	4051	4790	7696	5208	3244	1196	563	219	11
1. Abschnitt StGB, §§ 80a bis 92 b StGB	w	17	15	0	2	0	0	0	2	2	5	2	4	1	1	0	0	0
2. Abschnitt StGB, §§ 93 bis 101 a StGB Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Abschnitt StGB, §§ 102 bis 104a StGB Straftaten gegen ausländische Staaten	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Abschnitt StGB, §§ 105 bis 108e StGB Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Abschnitt StGB, §§ 109 bis 109k StGB Straftaten gegen die Landesverteidigung	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Abschnitt StGB, §§ 111 bis 121 StGB Widerstand gegen die Staatsgewalt	w	382	326	2	28	26	7	19	30	52	58	110	59	39	7	1	0	0
7. Abschnitt StGB, §§ 123 bis 145d StGB Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	w	2.054	1.953	33	51	17	6	11	84	195	190	352	313	299	212	246	137	9
8. Abschnitt StGB, §§ 146 bis 152b StGB Geld- und Wertzeichenfälschung	w	4	3	0	1	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0
9. Abschnitt StGB, §§ 153 bis 162 StGB Falsche uneidliche Aussage und Meineid	w	209	181	7	13	8	2	6	20	31	32	52	32	25	8	1	0	0
10. Abschnitt StGB, §§ 164 und 165 StGB Falsche Verdächtigung	w	268	235	9	12	12	4	8	21	47	66	54	45	19	3	1	0	0
11. Abschnitt StGB, §§ 166 bis 168 StGB Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	w	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
12. Abschnitt StGB, §§ 169 bis 173 Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	w	5	5	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	0	0	0	0	0
13. Abschnitt StGB, §§ 174 bis 184j StGB Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	w	64	59	0	2	3	0	3	2	3	11	29	13	3	0	0	0	0
14. Abschnitt StGB, §§ 185 bis 200 StGB Beleidigung	w	829	753	18	23	35	16	19	41	99	120	218	151	112	41	11	0	1
15. Abschnitt StGB, §§ 201 bis 206 StGB Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	w	31	26	0	4	1	1	0	4	1	4	11	5	4	1	0	0	0
16. Abschnitt StGB, §§ 211 bis 222 StGB Straftaten gegen das Leben	w	28	26	0	1	1	0	1	1	3	4	3	6	7	2	0	1	0

17. Abschnitt StGB, §§ 223 bis 231 StGB Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	w	1.715	1.331	33	91	260	144	116	124	194	236	341	251	170	68	45	25	1
18. Abschnitt StGB, §§ 232 bis 241a StGB Straftaten gegen die persönliche Freiheit	w	178	158	0	5	15	3	12	5	18	17	52	36	25	8	2	0	0
19. Abschnitt StGB, §§ 242 bis 248c StGB Diebstahl und Unterschlagung	w	6.929	5.847	161	262	659	326	333	423	858	987	1708	1066	738	319	138	33	0
20. Abschnitt StGB, §§ 249 bis 256 StGB Raub und Erpressung	w	124	80	0	12	32	19	13	12	13	24	27	11	3	1	1	0	0
21. Abschnitt StGB, §§ 257 bis 262 StGB Begünstigung und Hehlerei	w	145	128	6	9	2	1	1	15	22	33	42	16	11	2	2	0	0
22. Abschnitt StGB, §§ 263 bis 266b StGB Betrug und Untreue	w	10.312	9.400	356	331	225	73	152	687	1776	2063	2774	1686	852	219	26	4	0
23. Abschnitt StGB, §§ 267 bis 282 StGB Urkundenfälschung	w	633	608	7	8	10	3	7	15	76	116	204	143	54	14	1	0	0
24. Abschnitt StGB, §§ 283 bis 283d StGB Insolvenzstraftaten	w	18	18	0	0	0	0	0	0	0	1	5	7	2	3	0	0	0
25. Abschnitt StGB, §§ 284 bis 297 StGB Strafbarer Eigennutz	w	5	5	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	0
26. Abschnitt StGB, §§ 298 bis 302 StGB Straftaten gegen den Wettbewerb	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27. Abschnitt StGB, §§ 303 bis 305a StGB Sachbeschädigung	w	205	163	4	20	18	11	7	24	26	18	54	33	22	5	2	3	0
28. Abschnitt StGB, §§ 306 bis 323c StGB Gemeingefährliche Straftaten	w	1.858	1.794	17	37	10	5	5	54	145	194	455	379	405	162	45	9	0
29. Abschnitt StGB, §§ 324 bis 330d StGB Straftaten gegen die Umwelt	w	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0
30. Abschnitt StGB, §§ 331 bis 358 StGB Straftaten im Amt	m	2	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Straßenverkehrsgesetz insgesamt	w	1.281	1.237	16	18	10	1	9	34	154	247	381	264	132	35	18	6	0
9 Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	w	2.818	2.619	46	83	70	22	48	129	333	362	817	683	315	85	23	1	0
davon	w																	
Betäubungsmittelgesetz insgesamt		1.250	1.079	28	78	65	21	44	106	198	208	391	203	61	12	5	1	0
Aufenthaltsgesetz insgesamt	w	74	73	1	0	0	0	0	1	14	13	19	17	7	2	1	0	0
Völkerstrafgesetzbuch insgesamt	m	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wehrstrafgesetz insgesamt	w	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Aktiengesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Handelsgesetzbuch insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Luftverkehrsgesetz insgesamt	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landesgesetze	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ehem. DDR-Strafrecht	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0